J. 4

Ueber die

Sekularisation

Deutscher geistlicher Reichsländer

in Rücksicht

auf Geschichte und Staatsrecht.

Von

D. Christian Ernst Weisse,

Professor zu Leipzig.

Leipzig

bey Georg Joachim Göschen, 17

Sr.

Hochfürstlichen Durchlaucht

dem Herrn

Erbprinzen Ludwig

von Hessen-Darmstadt

ehrerbietigst gewidmet.

Durchlauchtigster Erbprinz,

Gnädigster Herr!

Eure Hochfürstliche Durchlaucht haben mir während Ihres zweyjährigen Aufenthalts auf der hiesigen Universiät so ausgezeichnete Beweise von Ihrem höchsten Wohlwollen gegeben, daß ich es mir zum Vorwurf machen würde, wenn ich diese Gelegenheit vorbeygehen ließe, Ihnen durch gegenwärtige Zuschrift die lebhaftesten Empfindungen meiner innigsten Verehrung und Dankbarkeit öffentlich an den Tag zu legen. Ich darf mir um so eher schmeicheln, daß Eure Hochfürstliche Durchlaucht dieselbe einer gnädigen Aufnahme würdigen werden, da der Gegenstand dieser Abhandlung aus einer Wissenschaft geschöpft ist, welche ich so glücklich gewesen bin, Höchstdenenselben mündlich vorzutragen. Lebenslang

werd

werde ich mich mit dem gerührtesten Herzen jener Augenblicke erinnern, die mir Veranlassung gaben, die Gesinnungen und Einsichten eines Fürsten näher kennen zu lernen, der einst der Stolz und die Freude seines Volks werden wird. Ich verharre mit tiefster Ehrerbietung

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Leipzig den 30sten August 1798.

unterthänigster Diener

D. Christian Ernst Weisse.

Inhalt.

Einleitung. S. 3 — 6.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Sekularisationen deutscher geistlicher Reichsländer.

Erste Periode. Von den ältesten Zeiten bis zur Reformation. S. 6 — 30.

Zweyte Periode. Von der Reformation bis zum Westphälischen Frieden. S. 30 — 60.

Dritte Periode. Von dem Westphälischen Frieden bis auf unsre Zeiten. S. 60 — 155.

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Grundsätze in Ansehung der Sekularisationen geistlicher Reichsländer.

I. Quellen derselben. S. 156.

II. Von der Rechtmäßigkeit der Sekularisation geistlicher Reichsländer. S. 157 — 166.

III. Von den rechtlichen Wirkungen der Sekularisation geistlicher Reichsländer.

1) Politische.

A. In Ansehung des Verhältnisses der sekularisierten Länder gegen Kaiser und Reich. S. 167 — 171.

B. In Ansehung des Verhältnisses der sekularisierten Länder gegen andre Staaten. S. 171 — 175.

C. In Ansehung des Verhältnisses der sekularisierten Länder gegen die Gläubiger des vorigen Regenten. S. 175 — 177.

D. In Ansehung der innern Staatsverhältnisse. S. 177 — 184.

E. In Ansehung persönlicher Vorrechte des Regenten. S. 184 — 185.

2) Kirchliche.

A. In Ansehung der Prälatur. S. 185 — 188.

B. In Ansehung des Domkapitels. S. 188 — 190.

C. In Ansehung des Religionszustandes von dem sekularisierten Reichslande. S. 190 — 192.

IV. Von der Entschädigung derjenigen Personen, deren Rechte durch die Sekularisation verletzt werden. S. 192 — 196.

Einleitung.

Wenn das Wort Sekularisation in seiner ursprünglichsten allgemeinen Bedeutung gebraucht wird, so versteht man darunter eine jede Verwandlung kirchlicher Güter in weltliche, ohne dabey auf die Art und Weise wie sie bewirkt wird, Rücksicht zu nehmen. [1]) Bedient man sich aber dieses Ausdrucks im gewöhnlichen engern Sinne, so schränkt man ihn bloß auf eine von der höchsten Staatsgewalt geschehene Verwandlung des kirchlichen Eigenthums ein: [2]) und vorzüglich in dieser Rücksicht soll auch hier von der Sekularisation geistlicher Reichsländer gehandelt werden, doch muß man sich hierbey erinnern, daß bey dieser Sekularisation besonders in den neueren Zeiten mehr von der Uebertragung der

 Landes-

1) *J. H. Böhmer.* Jus Ecclesiasticum L. III. T. XIII. §. XLVIII. „Secularisatio est translatio bonorum ecclesiasticorum ad usus civiles et seculares.“ — Das Wort *Secularisatio* kommt her von *secularisare* i. e. illud quod ecclesiae dicatum est in alios seculi usus transferre s. *Mauritii* D. de secularisatione bonorum ecclesiasticorum in ejusdem Dissertationibus et Operibus ab *Hertio* editis (Frf. 1692.) p. 502.

2) *G. L. Böhmer.* Principia Juris Canonici §. 586. „Secularisatione bona beneficiis extinctis annexa *auctoritate potestatis secularis* aliis publicis usibus destinantur. G. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts §. 352.

Landeshoheit, als des Eigenthums, die Rede sey, indem letzteres unsern deutschen Fürsten nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nicht kann beygelegt werden. Bisweilen wird das Wort Sekularisation in einer noch eingeschränktern Bedeutung gebraucht, so daß man dabey die Aufhebung der Prälatur oder Kirchenpfründe voraussetzt, mit welcher die verwandelten Güter verbunden waren. [3]) Dieser Begriff hat sich besonders durch die von dem Westphälischen Frieden bewirkten Sekularisationen gebildet, ist aber zu eingeschränkt, als daß wir Gebrauch davon machen könnten; auch hat die Aufhebung der Prälatur auf die Sache selbst keinen entscheidenden Einfluß, denn die Veränderung mit dem Staate, von der hier allein die Rede ist, würde dieselbige seyn, wenn auch die geistliche Verfassung des Stifts ganz unverändert bliebe.

Nach Erklärung dieser Grundbegriffe müssen wir noch einige litterärische Bemerkungen über diesen Gegenstand vorausschicken. Außer den von Pütter [4]) und Klüber [5]) angeführten allgemeinen Schriften über die Sekularisationen, unter welchen die von Rhetius, [6]) Mauritius, [7]) Christian Thomasius [8]) und Behlen [9]) bemerkt zu werden verdienen, sind noch durch die gegenwärtigen

3) *G. L. Böhmer.* l. c.

4) Litteratur des deutschen Staatsrechts Th. 3. S. 697.

5) Neue Litteratur des deutschen Staatsrechts. S. 552.

6) De secularisatione Frf. 1678. in ejusdem Diss. p. 92.

7) L. c.

8) De natura bonorum secularisatorum. Hal. 1707. in ejusdem Dissert. Academicis T. 3. p. 123.

9) De causis secularisationis illegitimis ac legitimis. Mog. 1746. in Schmidii Thes. Jur. Eccles. T. 6. No. 3.

tigen Sekularisationsprojekte folgende neuere Schriften veranlaßt worden. 1) Diplomatische Nachlese über die Sekularisationen in Deutschland in dem Magazin der Europäischen Staatenverhältnisse Jahrgang 1797. Heft 7. S. 97. worinn man, wie schon der Titel zu erkennen giebt, keine vollständige Geschichte der bisherigen Sekularisationen erwarten darf, sondern bloß einige vermischte historische Bemerkungen. 2) Ueber den Werth und die Vorzüge der geistlichen Staaten in Deutschland, von Karl Moritz Fabritius. Frf. und Leipz. 1797. 8. Diese Schrift enthält bloß eine Vertheidigung der geistlicheu Staaten wegen der vielen Mängel, die man ihnen gewöhnlich vorgeworfen hat, [10]) und ist daher auch nur in sofern für unsern Zweck wichtig, als die politischen Rücksichten gewöhnlich zu einem rechtlichen Vorwande der Sekularisationen gebraucht werden. 3) Ueber die geistlichen Staaten in Deutschland und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Sekularisation. Deutschland 1798. 8. Verdient in gleicher Rücksicht wie die vorige angeführt zu werden. Wie sehr der Verf. derselben für die geistlichen Staaten und ihre Regenten eingenommen ist, zeigt unter andern folgende Stelle: „Auf diesen (den geistlichen) Fürstenthronen, saß seit Jahrhunderten kein Blödsinniger, kein Schwärmer, kein Despot u. s. w. 4) Freymüthige

10) Unter den vielen neuern Schriften über diesen Gegenstand, die man in Klübers Litteratur S. 275. angeführt findet, sind einer vorzüglichen Auszeichnung würdig. A) F. K. Moser über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland 1788. 8. B) Schnaubert über des Freyherrn von Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland. Jena 1788. 8.

thige Gedanken eines deutschen Staatsbürgers über die Sekularisation der geistlichen Wahlstaaten Deutschlands in rechtlicher und politischer Hinsicht. Altona und Hamburg 1797. 8. Auch diese Schrift ist gegen die Sekularisation der geistlichen deutschen Staaten gerichtet, und enthält manche feine und scharfsinnige Bemerkungen, die jedoch eine genaue Prüfung erfordern. [11])

Erster Abschnitt.

Geschichte der Sekularisationen deutscher geistlicher Reichsländer.

Erste Periode.

Von den ältesten Zeiten bis zur Reformation.

§. 1.

So groß auch die Freygebigkeit gegen die Geistlichkeit schon in den frühern Zeiten des Mittelalters war, welche durch ihre frommen Stiftungen die Entstehung der geistlichen Staaten in Deutschland selbst veranlaßte, so findet man doch auch damahls einzelne Spuren von Sekularisationen und Sekularisationsentwürfen. Unter den Merowingischen Königen führte Chilperich, ein Enkel Chlodewigs, die merkwürdige Klage, daß sein Schatz verarmt sey, und die

11) Eine gründliche und freymüthige Kritik der beyden zuletzt bemerkten Schriften findet man in den Würzburger gelehrten Anzeigen von 1798. Nr. 18.

die königlichen Reichthümer auf die Kirche übergegangen wären; [1]) auch suchte er derselben dadurch abzuhelfen, daß er die häufigen Schenkungen an die Kirche verbot, manche alte Donationsformel zerriß, und verschiedene Vermächtnisse nicht auszahlte, die sein Vater frommen Stiftungen gewidmet hatte. [2]) Dafür aber mußte er freylich die widrigsten Urtheile des vorzüglichsten damahligen Geschichtschreibers des Gregor von Tour erfahren, der ihn mit dem Nero und Herodes verglich, und die Abneigung seiner Zeitgenossen gegen ihn und seine Entwürfe mit den stärksten Farben schilderte. Demungeachtet hörten die Bedrückungen der Geistlichkeit auch unter seinen Nachfolgern nicht auf, und dienten sogar dem Austrasischen Major Domus, Pipin, zu einem Vorwande in Neustrien einzufallen, und sich der höchsten Gewalt zu bemächtigen, [3]) ohne jedoch den königlichen Titel anzunehmen. Der Sohn Pipins, Karl Martell, kehrte sich nicht an die Grundsätze seines Vaters, sondern verstattete vielmehr den Genuß von Kirchengütern, ja selbst von Bißthümern, weltlichen oft verächtlichen Personen. [4]) Als sich nachher einige Bischöffe

1) *Gregor. Touronens.* L. VI. C. 46. Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae."

2) Idem l. c.

3) *Annales Metenses* ad A. 687: „Excitor inprimis quaerelis sacerdotum et servorum dei, qui me saepius adierunt, *ut pro sublatis injuste patrimoniis.* etc.

4) *Bonifacii* Epist. 32. ad Zachariam Papam no. 32: „Modo maxima parte per civitates sedes episcopales traditae sunt *laieis* cupidis ad possidendum; vel adulteris clericis, scortatoribus et publicanis *seculariter* ad perfruendum. s. *Hertius* Notitia Franciae veteris C. 3. §. 51. in ejusdem Opusc. Vol. 2. p. 339. — Buri Erläuterungen

Bischöffe auf der Kirchenversammlung zu Liptin unweit Kambray (743) deßhalb beschwerten, so wurde von dieser verordnet: daß die weltlichen Besitzer einen Theil der Kirchengüter, jedoch nicht eigenthümlich, sondern bittweise (per modum precarii) behalten, und dafür an die Kirchen den Zehnten und einen jährlichen Zins entrichten sollten. [5]) Selbst diese Verordnung wurde nicht beobachtet, [6]) und unter Karl dem Großen beschwerte sich der Pabst Hadrian, daß das Ansehn der Bischöffe seit beynahe achtzig Jahren gänzlich vernichtet sey, und ihre Güter sich in den Händen der Layen befänden. Der Kaiser aber versprach ihm nicht allein diesem Uebel abzuhelfen, sondern hat auch aus Staatsklugheit größtentheils sein Versprechen wirklich erfüllt; [7]) so wie auch sein Sohn Ludewig aus Frömmigkeit in diesem Stücke dem Beyspiele seines Vaters folgte. [8]) Aber die

gen des in Deutschland üblichen Lehnrechts Th. 1. S. 240. wo man mehrere andere Zeugnisse gesammelt, und besonders auch die Benennung Abbi Comites, welche weltlichen Besitzern von Abteyen beygelegt wurde, erläutert findet.

5) Synod Liptens. Can. 2. ap. *Georgisch* in Corp. J. G. p. 491.

6) Unter andern heißt es in dem Capit. Pipini de anno 755. C. 10. ap. *Baluzium* in Capitularibus Regum Francorum T. 1. p. 172. „Si talis causa evenerit, quod absit, quod Abbas remissus vel negligens inveniatur, *ut in manus laicorum ipsum monasterium veniat* etc.

7) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte. Th. 1. S. 382.

8) Daß ungeachtet der bemerkten Veränderung beständig Kirchengüter und besonders Abteyen in weltlichen Händen geblieben sind, bezeigen mehrere Stellen der Kapitularien, z. B. Cap. Lud. Pii de A. 823. C. 8. ap. *Baluzium* T. 1. p. 635. abbatibus quoque et *laicis* specialiter jubemus, ut in monasteriis, quae ex nostra largitate habent."

die Söhne Ludewigs, und besonders Karl der Kahle, suchten sich dadurch einen Anhang unter den weltlichen Großen zu bilden, daß sie ihnen die Güter der geistlichen Stifter, besonders der Abteyen und Klöster Preis gaben, 9) wodurch sie natürlich laute Klagen der Geistlichkeit erregten. Unter andern that diese auf einer 845 gehaltenen Synode den fränkischen Königen folgende Vorstellung: „Wir müssen uns darüber beklagen, daß der heilige Klosterstand, den Gott selbst inspirirt, den die Apostel gestiftet, den die berühmtesten und verehrtesten Väter der Kirche gebildet, und der von Euren Vorfahren in diesem Reiche fortgepflanzt worden ist — der Gewalt und Pflege der Layen ist überlassen worden. — Wir beschwören Euch daher im Nahmen Christi, daß ihr diesen großen und gerechten Vorwurf — zum Besten Eurer Seelen und Eures Reiches abwendet, und die Aufsicht über jene heilige Orden geistlichen, und in der Schule Christi erzognen Personen anvertraut, die Gott geben was Gottes ist, und dem Kaiser was des Kaisers ist." 10) — Ungeachtet dieser Beschwerde erkannte

9) Epistola Episcoporum ad Ludovicum regem C. VIII apud *Baluzium* T. II. p. 110.

10) Synodus ap. Teudonis villam in L. II. Capit. Caroli Calui C. 3. in *Baluzii* Capitularibus Regum Francorum T. II. p. 9: „Sacrum quoque monasticum ordinem, a deo inspiratum et ab ipsis Apostolis fundatum, seu a nominatissimis ac sanctissimis patribus excultum, atque per istud imperium a vestris piae memoriae praedecessoribus propagatum, et quaedam etiam loca specialius venerabilia — laicorum curae et potestati — vos commisisse dolemus. Quapropter pro Christo devotissime obsecramus, ut tam magnam offensam et justam reprehensionem — ab animabus vestris et a felicitate regni vestri pellatis, et loca venerabilia et habitum ac ordinem sacrum eis, qui ad hoc vocati sunt, viris, scilicet ex clericali et ecclesiastico vel monastico ordine religiosis —

erkannte doch die Geistlichkeit in einer andern Stelle des Synodalschlusses das Recht des Staates an, in außerordentlichen Fällen die Kirchen- und Klostergüter an Layen zu vergeben. 11)

Uebrigens brachten jene Beschwerden der Geistlichkeit nicht die gewünschte Wirkung, daher auch nachher derselbige Gegenstand auf vielen Reichs- und Kirchenversammlungen zur Sprache kam. 12) Erst gegen Ende des Karolingischen Zeitraums wurden die Verleihungen geistlicher Güter an weltliche Personen immer seltner, 13) welches eine Wirkung des verminderten königlichen Ansehns war, und der durch viele Umstände, besonders durch die Dekretaten des Pseudo-Isidor, vermehrten geistlichen Uebermacht. Doch findet man auch nach dieser Zeit, besonders nachdem unter den Sächsischen Regenten die königliche Gewalt wieder zugenommen hatte, verschiedne

et in schola Christi eruditis ad custodiendum et providendum committatis; qui et quae dei sunt deo et quae sunt caesaris caesari reddant."

11) L. c. C. 5. p. 12. „propter imminentem reipublicae necessitatem."

12) Canones Concilii in Verno Palatio habiti Cap. XII. ap. *Baluzium* T. II. p. 18. „Quaedam ecclesiae facultates — nunc in usu secularium detinentur. — Quaedam loca venerabilia, quod nunquam antea auditum est, laici ex integro possident, quorundam partem sibi vindicant, quorundam praedia multipliciter divisa in hereditatem sibi dari fecerunt.

13) Schon als etwas ungewöhnliches erzählt daher *Wippe* in vita Conradi Salici ap. *Pistorium* T. II. p. 471: „Ernestus Dux Allemanniae aliquantulum regi militans Campidonensem Abbatiam *licet contra fas et jus esset*, liberam rem nisi liberaliter servire, in beneficium accepit a rege.

schiedne Beyspiele von jenen Verleihungen; [14]) so daß selbst in dem eilften Jahrhundert einige Abteyen, unter andern Fulde und Korvey, sich durch päbstliche Privilegien dagegen zu schützen suchten. [15])

Noch verdient der Zweifel eine Erwähnung, ob die bemerkten Verleihungen der Kirchengüter an weltliche Personen wirkliche Sekularisationen gewesen sind, indem durch dergleichen Koncessionen [16]) derjenige, der sie erhielt, gewöhnlich nur den lebenslänglichen Genuß, wie bey andern Beneficien bekam, die Proprietät aber der Kirche vorbehalten wurde? Bey Beantwortung dieser Frage wird es nun darauf ankommen, ob man den Begriff der Sekularisation, der aus den neuern Beyspielen geschöpft ist, auch auf die damahligen Verhältnisse anwenden, oder ihn vielmehr selbst nach dem Geiste des Zeitalters modificieren will. Allenfalls könnte man dergleichen Verleihungen mit dem Nahmen von temporären Sekularisationen belegen. — Uebrigens findet man allerdings auch Zeugnisse, daß Kirchengüter weltlichen Personen als Allode oder Erbgut ertheilet wurden. [17])

§. 2.

14) Am häufigsten geschah solches unter Heinrich IV. s. Häberlins Reichshistorie Th. 1. S. 355.

15) S. die Urk. von 1026. in *Schannat* Client. Fuldens. n. 2. „Nullius persona principis neque totum neque partem de rebus ejusdem monasterii alicui mortalium subdere, vel in beneficium praestare audeat.

16) S. die Urk. von 1052. in *Lünig*. Spicilegio Eccles. T. III. p. 88.

17) So heißt es z. B. in Cap. Caroli Calui de A. 853. ap. *Baluzium* T. II. p. 55. „Ut Missi nostri diligenter investigent per singulas parochias, simul cum Episcopo de Monasteriis quae Deum timentes in suis proprietatibus aedificaverunt, et ne ab heredibus eorum divi-

§. 2.

Statt der Verleihungen einzelner Kirchengüter an weltliche Personen, die man vorzüglich in den frühern Zeiten des Mittelalters findet, erscheinen später einige allgemeine Sekularisationsentwürfe, die zwar nicht zur Ausführung gekommen sind, demungeachtet aber, besonders wegen des auffallenden Kontrasts, in dem sie mit dem Geiste ihres Zeitalters stehen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen.

Der erste Plan dieser Art, der unter der Regierung Heinrichs V. vorkommt, ist desto merkwürdiger, weil er von dem Oberhaupt der Kirche selbst entworfen wurde.

Als nehmlich Heinrich V. (A. 1110.) mit einer Armee nach Italien zog, um gegen den Pabst Paschalis II. das Investiturrecht mit Nachdruck zu behaupten, that dieser dem König den sonderbaren Vorschlag: daß er ihm gegen die Entsagung jenes Rechts verstatten wollte: „alle Reichslehen und Regalien, welche die Bischöffe und Aebte seit Karls des Großen Zeiten von den deutschen Königen und Kaisern, erhalten hätten, wieder zurückzunehmen, so daß sich die Bischöffe und Aebte künftig mit den Zehnten, Opfern und denjenigen Gütern, die sie von Privatpersonen geschenkt bekommen, oder an sich gekauft hätten, begnügen sollten.“ 18)

Bey-

dividerentur, parentibus et praedecessoribus nostris sub immunitatis defensione tradiderunt, et postea in *alodem* sunt data.“

18) *Chron. Urspergense* ad A. 1111. „Legati Aopostolici (dicebant) promptum esse papam ad consecrationem et omnem regis honorem et voluntatem, si tamen ipse sibi annuerit, libertatem ecclesiarum, laicam ab illis pro-

Beynahe noch auffallender als dieser Vorschlag selbst, ist die Ursache desselben, welche der Römische Bischof anführt, besonders dann, wenn man sie mit seinen eignen politischen Verhältnissen vergleicht: „Es ist, sagte er, sowohl durch göttliche als kirchliche Gesetze befohlen, daß die Geistlichen sich nicht mit weltlichen Dingen abgeben sollen, ja daß sie nicht einmahl nach Hofe kommen sollen, es müßte denn in der Absicht seyn, um einen Gefangenen zu retten, oder andern, die bedrängt sind, Hülfe zu schaffen. Daher sagt auch der Apostel Paulus: wenn ihr Gericht zu halten habt, so sollen es die Geringern unter euch thun. Bey Euch aber sind die Bischöffe und Aebte so sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft, daß sie beständig bey Hofe seyn, oder Kriegsdienste leisten müssen, welches nicht ohne Raub, Brand oder Todtschläge geschehen kann. Die Diener des Altars sind Diener des Hofs geworden, weil sie Städte, Herzogthümer, Grafschaften, Festungen und andere Güter, die dem Reiche mit Diensten verwandt sind, bekommen haben. Eben daher ist auch der unausstehliche Gebrauch entstanden, daß die Bischöffe noch vor ihrer Weihe sich von den Königen haben investiren lassen." 19)

Der König merkte wohl, daß dieser Vorschlag ohne Einwilligung der Kirche und des Reichs nicht ausführbar sey, und nahm ihn daher nur unter der Bedingung an, daß diese erfolgte. Bald aber nach seiner Ankunft zu Rom wurden dagegen die lebhaftesten

prohibens investituram, recipiendo nihilominus ab ecclesiis, ducatus, marchias, comitatus, advocatias, monetas, thelonea caeterorumque regalium quae possident summam. Man vergl. auch Epistolam Henrici V. ap. *Dodechinum* in Append. ad *Marianum Sectum* ad A. 1111.

19) *Dodechinus* l. c.

sten Widersprüche, nicht allein von den Bischöffen erregt, sondern selbst von den weltlichen Großen, welche mit Recht befürchteten, daß durch die Sekularisation aller seit Karl dem Großen der Geistlichkeit von Kaisern und Königen geschenkten Güter, die Macht des Reichsoberhaupts mehr als es ihr Interesse verlangte, steigen möchte. Eine natürliche Folge hiervon war es, daß sich der Pabst nicht getraute, dem König die versprochene Sekularisation geistlicher Güter und Regalien zu gestatten, und daß nun auch dieser sein Versprechen wegen der Investitur wieder zurücknahm. 20) Auch war in der That jener Entwurf dem hierarchischen System so sehr entgegen, daß man wohl mit Recht daran zweifeln kann, ob er ernstlich gemeint gewesen sey. 21)

Demungeachtet hielt es die Kirchenversammlung zu Rheims, die 1119 gehalten wurde, für nöthig, auf die Zukunft ähnliche Entwürfe, bey Strafe des Bannes, zu verbieten. 22)

Schon

20) *Chron. Urspergense* l. c. et *Dodechinus* l. c.

21) Das Gegentheil behauptet Schmidt in der Geschichte der Deutschen Th. 2. S. 371; allein nach meiner Meinung nicht aus hinlänglichen Gründen; er bezieht sich nehmlich darauf, daß der Pabst selbst, wie oben ist bemerkt worden, die Ursachen anführet, warum er eine solche Sekularisation wünschte; aber gewiß sind diese Ursachen nicht so beschaffen, daß sie von einer ernstlichen Absicht des Pabstes zeigen können. S. *Plank* Actorum inter Henricum V. et Paschalem II. pontificem R. annis 1110 et 1111 examen Gött. 1785. 4.

22) „Universas ecclesiarum possessiones, quae liberalitate Regum, largitione Principum, vel oblatione quorumlibet fidelium iis commissae sunt, inconcussas in perpetuum et inviolatas manere decernimus. Quodsi quis eas abstulerit, invaserit, aut potestate tyrannica detinuerit — anathemate perpetuo feriatur." cf. Acta

Schon unter Konrad III. kam wieder ein Sekularisationsplan zum Vorschein, der sich aber von dem vorigen gar sehr dadurch unterschied, daß er nicht von dem Oberhaupte der Kirche, sondern von einem Ketzer entworfen wurde. Unter seiner Regierung trat nehmlich Arnold von Brescia, ein Schüler des berühmten Abälard, mit der Behauptung auf; daß die weltlichen Besitzungen und Regalien der Geistlichkeit, dem Geiste des Evangeliums entgegen wären, und daß diese bloß von den freywilligen Schenkungen der Weltlichen nach dem Beyspiele der Apostel leben sollte. [23]) Obgleich unter der Regierung Heinrichs V. ein Pabst die nehmlichen Grundsätze behauptet hatte, so wurde doch Arnold als ein Irrlehrer von Innocenz II. verdammt, mußte aus Italien

Concilii Remensis apud. *Labbeum* T. X. p. 873. und Hahns Reichshistorie S. 163. not. m.

23) cf. *Güntherus Ligurinus* Lib. III. V. 269.
„— gaudens popularibus auris
Pontifices ipsumque gravi corrodere lingua
Audebat Papam, scelerataque dogmata vulgo
Diffundens, variis implebat vocibus aures.
Nil proprium Cleri, fundos, et praedia nulla
Jure sequi Monachos, nulli fiscalia jura
Pontificum, nulli curae popularis honorem
Abbatum sacras referens concedere leges.
Omnia Principibus terrenis subdita, tantum
Committenda Viris popularibus, atque regenda.
Illis primitias, et quae devotio plebis
Offerat, et decimas castos in corporis usus
Non ad luxuriem seu ad oblectamina carnis
Concedens, mollesque cibos, cultusque nitorem,
Illicitosque jocos, lascivaque gaudia Cleri,
Pontificum fastus, Abbatum denique laxos
Damnabat penitus mores, Monachosque superbos:
Veraque multa quidem, nisi tempora nostra fideles
Respuerent monitus, falsis admixta monebat.“

lien flüchten, [24]) und auf der zweyten Lateranensischen Kirchenversammlung zuletzt als ein Opfer der Geistlichkeit den Scheiterhaufen besteigen.

Seine Lehre machte damahls in Deutschland weniger Eindruck als in Italien, wo sie sehr viel zu der großen Revolution beytrug, die sich in Rom ereignete, durch welche die weltliche Macht des Pabstes auf einige Zeit gestürzt, und einem Senat übertragen wurde, der Konrad III. einlud nach Rom zu kommen, und dort das Altrömische Kaiserthum, wie es unter Constantin dem Großen und Justinian gewesen war, wieder herzustellen. [25]) Statt diesen Antrag anzunehmen, unternahm der fromme Konrad einen Zug gegen die Ungläubigen in das heilige Land; doch wurde zu Rom erst nach geraumer Zeit die Ruhe gänzlich wieder hergestellt. [26])

Unter den Nachfolgern Konrads III. wird dem Kaiser Otto dem IVten von einem Dichter ein Plan in den Mund gelegt, der mit dem angeführten Ideen des Arnold von Brescia viel Aehnlichkeit hat, nur daß er insofern noch schrecklicher war, als er sogar die Ausrottung der überflüssigen Geistlichen und Mönche beabsichtigte. [27])

Der

24) *Otto Frisingens.* Chron. L. II. C. XX.

25) Man vergleiche den Brief des Römischen Senats an Konrad III. ap. *Ottonem Frisingensem* de gestis Friderici Lib. I. C. XXVII.

26) Le Brets Geschichte von Italien in der Fortsetzung der Allgemeinen Welthistorie neuerer Zeiten. Th. 23. S. 416. und f.

27) *Guilielmus Brito* L. X. Philippidos:
„Clerum — et monachos — —
— — — — — — — — —
Aut occidamus aut deportemus oportet;

Sic

Der ganze Sekularisationsentwurf aber klingt in der That zu sonderbar, als daß man an seine völlige Wirklichkeit glauben könnte, [28]) und er ist daher wahr-

Sic tamen ut pauci maneant, quibus arcta facultas
Sit satis, oblata tantummodo qui stipe vivant:
Villas et decimas majores miles habeto,
Et quibus est curae respublica, qui populos, qui
Pugnando faciunt in pace quiescere clerum.
Illo quippe die, quo me diademate primum
Reddidit insignem patrum pater imperiali,
Hanc promulgavi legem, in scriptisque redactam,
Iussi per totum servari firmiter orbem:
Ecclesiae decimas, oblataque munera tantum
Possideant, villas nobis et praedia linquant,
Vivat ut hinc populus habeatque stipendia miles.
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
Nonne licet nobis hac clerum lege ligare,
Rebus ut oblatis contenti primitiisque,
Jam discant humiles magis esse minusque superbi.
Quam satius, quam commodius me jura novante,
Impiger haec tam culta novalia miles habebit,
Et villas tot deliciis opibusque fluentes,
Quam genus hoc nigrum fruges consumere natum,
Otia quod ducit, quod tuto marcet et umbra,
Qui frustra vivunt, quorum labor omnis in hoc est,
Ut Bacho Venerique vacent. Quibus inflat obesis
Crapula colla poris, oneratque abdomine ventres.

28) *Auctor Triumphi S. Laurentii Martyris in Aeppo obtenti* C. XIV. (angeführt in Hahns Reichshistorie Th. 4. S. 124. not. 9.) „Anno 1214 congregati sunt totius tyranni provinciae, Otto Rex, Dux Brabantiae — pium volentes martyrem (Lambertum Leodiensium patronum) — de suis allodiis spoliare. Condixerant enim quod reversi de Francia contra quam dimicare statuerant, omnes a nostra urbe Leodiensi clericos expellerent, et eorum sancitis (confiscatis) reditibus, Rex in ea thronum suae gloriae confirmaret. Quae est enim, dicebant, utilitas deo non serviens cleri tanta multiplicitas:

wahrscheinlich, wenigstens zum Theil, von der Geistlichkeit selbst erdacht worden, um das Andenken des Kaisers bey dem Volke verhaßt zu machen. Auch finden wir meines Wissens kein anderes Zeugniß, wodurch jene Nachricht bestätiget würde, man müßte denn eine andere Nachricht hierauf ziehen wollen, daß Otto IV. das ganze Hochstift Lüttich mit einigen seiner Bundesgenossen habe theilen, und bloß sechs Canonicos zur Abwartung des Gottesdienstes übrig lassen wollen. [29])

Daß aber der Nachfolger Otto IV. der große Kaiser Friedrich II. durch seine beständigen Streitigkeiten mit der Kirche wirklich auf den Gedanken kam, der Geistlichkeit ihre überflüßigen Reichthümer zu nehmen, und sie zur alten apostolischen Demuth zurückzuführen, läßt sich nicht bezweifeln. Denn es wird ihm die Sekularisation vieler Kirchengüter nicht nur von dem Pabste vorgeworfen, und als eine Ursache seiner Exkommunikation angeführt, [30]) sondern er gesteht es auch selbst in folgenden an verschiedene Europäischen Könige erlassenen Schreiben, [31]) worin

citas; Rex ipse dicebat: In minori ecclesia duobus clericis, in majori quatuor constitutis, mihi quoque servate totius dominium civitatis. Man vergl. Magnum Chron. Belgicum ap. *Pistorium* T. III. p. 237.

29) Ohne alle Einschränkung nimmt ihn *Meibom* an in Apologia pro Ottone IV. in ejusdem Opusculis (Helmst. 1660) p. 397.

30) S. die Exkommunikationsurkunde Friedrichs beym *Albertus Stadensis* ad A. 1239. „Pro eo quod terras Ecclesiae occupavit, contra juramentum, quo super hoc tenetur ecclesiae, temere veniendo. — Item pro eo quod quasdam ecclesias cathedrales fere bonis omnibus spoliavit.“

31) S. *Mathaeum Paris.* (ex edit. Lond. 1686. Fol.) p. 596. Man vergl. auch die vortreffliche Geschichte Friedrich II. (Züllichau 1792. 8.) S. 327.

rin er sich gegen die päbstlichen Angriffe zu rechtfertigen suchte: „Stets ist es unsere Absicht gewesen, die Geistlichen jedes Standes, und vorzüglich die Mächtigsten zu dem zurückzubringen, was sie in der ersten Kirche waren, das heißt, zu einem apostolischen Wandel, und zur Nachahmung der Demuth ihres Meisters. Solche Geistliche lebten im Umgang der Engel, glänzten durch Wunder, heilten Kranke, erweckten Tode, und machten durch Heiligkeit, nicht aber durch die Waffen, Fürsten zu ihren Knechten. Unsre hingegen den Schwelgereyen der Welt ergeben, und in den Wollüsten berauscht, denken nicht an Gott; der Ueberfluß an Geld und Gütern hat alle Religion in ihnen erstickt. Diesen die Reichthümer zu nehmen, welche ihnen schädlich und eine Last sind, die sie zur Verdammniß führt, ist ein Werk der Liebe. Und dazu, daß sie alles Ueberflüßige herausgeben, und mit mäßigen Einkünften zufrieden Gott dienen, dazu sollt Ihr und alle Fürsten der Erde, mit uns vereint, Eure äußersten Kräfte anwenden." Wie wenig aber diese Grundsätze des Kaisers dem Geiste des damahligen Zeitalters angemessen waren, sieht man sehr deutlich aus dem übeln Eindruck, den dieses Schreiben machte, indem ihn hierauf die Könige von Frankreich und England für einen Ketzer erklärten, und ein großer Theil der Nation dadurch gegen ihn aufgebracht wurde. 32)

32) *Mathaeus Parisiensis* l. c. „Patuit luce clarius Francorum et Anglorum regibus et ipsorum magnatibus, quod Fridericus libertatem et nobilitatem ecclesiae, quam ipse nunquam auxit — toto conamine studuit annullare; et de haeresi per id ipsum se reddens suspectum, merito omnem, quem hactenus habebat in omni populo igniculum famae propriae prudentiae et sapientiae impudenter et imprudenter exstinxit atque delevit."

Durch die traurigen Erfahrungen, welche Kaiser Friedrich II. während seiner Regierung machte, scheinen in der That die meisten seiner Nachfolger abgeschreckt worden zu seyn, sich in ähnliche Entwürfe gegen die Geistlichkeit einzulassen. Erst gegen das Ende des Mittelalters hatte Kaiser Sigismund die Dreistigkeit in seiner sogenannten Reformation, [33]) die er auf der Baßler Kirchenversammlung ausführen wollte, folgenden Vorschlag zu thun: „Es soll kein Bischoff kein Schloß haben, weder Fest noch Stat. Sie süllen sitzen auf der Hauptkirchen jeglichs Bisthumbs, und süllen ein recht geistlich Leben führen, daß alle Pfaffen an ihn gebessert werden.“ Noch umständlicher erklärte sich hierüber der Kaiser an einer andern Stelle: „Man sol auch wissen, daß nothdürftig ist, als vorgeschrieben stehet von den Bischöffen und Epten und den geistlichen Häuptern, daß sy kein Schloß Veste noch Stett Zwing noch Penn (Bann) haben sullen, noch recht ist. Sie sullen alle stehen und fallen an einen Römischen Künig zu dem Reich, der sol sy zu Lehen machen den Herrn Rittern und Knechten, und **Reichsstetten**. (Daß auch auf diese der Kaiser Rücksicht nahm, ist um so weniger zu verwundern, da überhaupt aus der ganzen Reformation seine große Vorliebe für die Reichsstädte hervorleuchtet.) [34]) Daß sy dem Reich beständig seyen, und

33) Reformation so der aller Durchlauchtigst Großmächtigst Fürst und Herr Herr Sigismund Römischer Keyser ꝛc. ꝛc. in dem nechsten Concilien zu Basel die heilig Christenlich Kirchen in bestendige Ordnung zu bringen fürgenommen hett, verteutscht und erklärt durch Herren Friedrich von Landskron Keyser Sigismunds Rathe in *Goldasti* Constitutionibus Imperialibus T. I. p. 170.

34) So heißt es unter andern: „Wann die Reychstette schliefen und nicht wachten so wer die Christenheit Gottes und aller seiner Gnaden empfrembdet.“

und verhüten daß diese Ordnung und Setzung nicht gebrochen werde."

Auch den Hofstaat der Bischöffe wollte der Kaiser in Zukunft, ihren neuen Verhältnissen gemäß, einschränken: „ein Bischof (sagt er) soll seinen Hof haben mit zweyen Priestern, mit zweyen Schiltknechten, mit einem Notar, mit einem Koch, mit einem Marstaller, mit den mag er reyten." Als die Hauptursache aller dieser Veränderungen, welche der Kaiser wünschte, wird angeführt: „die Bischöf stiften jetz Krieg, und machen Mißhellung und beschatzen die Kirchen und Priester wieder Gott und Recht. Sie führen weltliche Gewalt und wissen, daß es wieder Gott ist. — Daß übrigens alle diese Vorschläge, die in der Reformation Sigismunds enthalten waren, ohne Wirkung blieben, ist hinlänglich bekannt, auch konnte man gewiß von einer Kirchenversammlung die Billigung derselben am wenigsten erwarten. Bemerkungswerth aber ist es in der That, daß die Grundsätze des Kaisers in Ansehung der weltlichen Macht der Geistlichkeit, mit den Lehren des unglücklichen Johann Huß übereinstimmten, zu dessen Verdammung auf dem Koncilio zu Kostnitz jener selbst thätigst mitgewirkt hatte. Denn nach Wiklefs Beyspiele hatte auch Huß behauptet, daß der Regent verpflichtet sey, den Geistlichen ihre überflüßigen Güter zu nehmen, um sie dadurch zu einem anständigen Lebenswandel zurückzuführen. [35])

§. 3.

Aus den von uns angeführten Thatsachen ergiebt sich übrigens soviel: daß eigentliche Sekularisationen geistli-

35) *Huss.* de ablatione temporalium a Clericis, in *Goldasti* Monarchia T. I. p. 237.

geistlicher Reichsländer, besonders in den spätern Zeiten des Mittelalters, öfter entworfen als ausgeführt wurden. Demungeachtet glaube man nicht, daß sich die Geistlichkeit während dieser Periode in einem beständigen ruhigen Besitz ihres Eigenthums befunden habe; denn im Gegentheil war sie bis zum allgemeinen Landfrieden (1495) den beständigen Plackereyen und Bedrückungen der weltlichen Großen ausgesetzt, die nicht allein durch den allgemeinen Geist des Faustrechts, sondern auch durch die beständige Eifersucht beyder Stände erregt wurden. Daß aber die weltlichen Fürsten die Reichthümer der Geistlichkeit sehr oft mit scheelen Augen betrachteten, läßt sich schon deßwegen vermuthen, weil sie zum Theil durch die Verminderung ihres väterlichen Stammgutes waren erworben worden. Auch mochten sich jene bisweilen mit Unmuth daran erinnern, daß in den ältern Zeiten alle Güter der Prälaten ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren, bis sie allmählich durch Immunitätsprivilegien derselben entzogen wurden. Selbst das entscheidende Uebergewicht, welches der geistliche Stand an dem Kaiserlichen Hoflager und auf allen Reichsständischen Versammlungen behauptete, mußte einen fruchtbaren Keim der Zwietracht zwischen beyden Theilen legen. — Nach allen diesen Umständen ist es also nicht zu verwundern, wenn man durch das ganze Mittelalter hindurch beständige Klagen des geistlichen Standes über die Bedrückungen hört, die er von den Layen erdulden mußte, welche in den Waffen allein jenen überlegen waren. Noch in der Fränkischen Periode sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller: „Ich weiß nicht ob einer unsrer Großen selig werden kann, indem ihnen nichts so angenehm ist, als die Kirchengüter, und bey ihnen der Ausspruch zutrifft: das heimliche Brot

schmeckt

schmeckt süßer und gestohlnes Wasser schmackhafter.[36]) Auch suchte damahls der bekannte Agobard [37]) alle Beweise aus dem alten und neuen Testamente hervor, um die weltlichen Großen von dergleichen Bedrückungen abzuhalten, und weil er auch diesen Schreckmitteln nicht Kraft genug zutraute, so versicherte er zugleich, daß ungeheure Bücher (enormia volumina) erfordert würden, wenn er genau aufzeichnen wollte, wie viele Personen wegen des Besitzes geistlicher Güter mit dem Tode, mit Krankheit und Blindheit wären gestraft worden.

Je mehr aber in den spätern Zeiten des Mittelalters die Befehdungen überhand nahmen und das königliche Ansehn verfiel, desto häufiger mußten natürlich auch jene Bedrückungen werden. Zeugnisse derselben liefert uns die Geschichte aller Jahrhunderte. So schreibt z. B. der Bischoff Rupert von Bamberg, der im zwölften Jahrhunderte lebte, in einem Briefe an den Erzbischof von Maynz: [38]) „Was könnte uns die Barbarey selbst grausameres anthun, als was wir von den Bekennern unsers Glaubens erdulden müssen, die ganz ohne Furcht Gottes die Gelübde der Gläubigen (oblata fidelium) eben

36) *Paschalis* in Vita Walae ap. Mabbillon in Actis S. Ord. S. Benedicti T. 4. P. 9. p. 493. „Nescio Principum nostrorum quis saluus esse possit, quibus nihil tam dulcia sunt quam praedia ecclesiarum, nihilque tam suavia; sicut scriptum est, panis absconditus suavior est, et aquae furtivae dulciores.“

37) De dispensatione minist. et ordine rei eccles. p. 1284. (welches Zeugniß so, wie das vorige, aus Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 1. S. 643. entlehnt ist.)

38) Epist. Ruperti Episcopi Bamberg. ad Archiepiscopum Mogunt. in *Ludwig*. Script. Bambergens. T. I. p. 852.

eben so wie ihre Erbgüter sich zueignen, und uns, denen die Verwaltung davon anvertraut ist, entweder verlachen, oder in Ketten und Banden werfen, oder gar wenn es in ihrer Macht steht, tödten."

Aehnliche Beschwerden enthält ein Synodalschluß der zu Wien 1267 gehaltenen Kirchenversammlung. 39) „An den meisten Oertern (heißt es daselbst) hat die Bosheit einiger Layen so sehr überhand genommen, daß der Diebstahl von Kirchensachen für Witz und Verschlagenheit, der Raub für Frömmigkeit, die Gewaltthätigkeit für Muth und Tapferkeit gehalten wird." In dem folgenden Jahrhundert finden wir eine merkwürdige Verordnung Karls IV. von 1359, worin die mannigfaltigen Bedrückungen der Geistlichkeit, besonders die Beraubung der Kirchengüter, bey Strafe der Reichsacht verboten wurden. 40)

Selbst die Vögte der Stifter, welche für das Beste derselben sorgen sollten, waren oft die ärgsten Feinde ihrer Pflegbefohlnen, daher sich auch diese allmählig von ihnen zu befreyen suchten, und selbst von dem Pabst hierzu aufgemuntert wurden. 41)

Es

39) *Concil. Viennense* in Austria a. 1267. in Concil. Germ. T. III. p. 633.

40) Constitut. Caroli IV. ap. *Goldast.* in Const. Imp. T. 2. p. 92. „Domini temporales consules et rectores, per secularem potestatem res et bona Clericorum occupant et arrestant, oblationes fidelium diminuunt et restringunt etc.

41) Epistola Honorii III. ad Archiepiscopum Coloniensem. (in Hahns Reichshistorie S. 219.) „Cum plerique advocati advocationis obsequium, convertentes in dominationis abusum ecclesias ipsas opprimant et affligant, fraternitati vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus ecclesias vestrarum diöcesium ab advocatorum vexationibus taliter defendatis, quod per studium vestrum a suis possint angustiis respirare. — Ad haec

Es scheint übrigens bey dem ersten Anblick sonderbar, daß das Reichsoberhaupt in diesem Zeitraum es nicht wagte, eine Sekularisation geistlicher Güter auszuführen, da doch die weltlichen Großen sehr oft mit gewaffneter Hand dergleichen Besitzungen an sich zogen. Allein diese Sonderbarkeit verschwindet, wenn man folgende Umstände in Betrachtung zieht. So lange die Kaiser mächtig genug waren, um Sekularisationsprojekte ausführen zu können, brachte es vielmehr ihre Politik mit sich, die von ihnen abhängige Geistlichkeit [42]) auf alle Weise zu bereichern, um durch sie die weltlichen Großen im Zaum zu halten. [43]) Seit dem Kalixtinischen Konkordato, in welchem die Kaiser das Investiturrecht mit Ring und Stab verloren, änderten sich freylich die politischen Verhältnisse; nun aber fehlte es dem Kaiser an Kraft dergleichen Entwürfe, die ihm wohl noch öfter als es die Geschichte meldet, einfallen mochten, durchzusetzen. Die weltlichen Reichsstände wurden

haec si quas advocatias vacare contigerit, expresse inhibeatis ecclesiis, ad quas spectant, ne illas conferre praesumant.

42) Ueber das Verhältniß der Geistlichkeit zu dem deutschen König, besonders unter den Ottonen s. Günderode deutsches geistliches Staatsrecht unter der Regierung Otto I. in dessen Beyträgen zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft. (Gießen 1778. 8. S. 27.) *Schall* de jure circa sacra Regum Germaniae et Imp. Rom. e gente Saxon. Erford. 1772.

43) S. *Jac. Carl Spener* de Ottonismo Vitemb. 1726. 4. Günderode Vertheidigung des Kaisers Otto des Großen wegen der ihm vorgeworfnen abergläubischen Gesinnungen in dessen Beyträgen. S. 27.

den in der That jetzt mächtiger als ihr Oberhaupt, und konnten sich auch unter der Begünstigung des Faustrechts manches erlauben, was dem Regenten unter keinem Vorwande gestattet wurde. Auch war die ganze Aufmerksamkeit des Reichs (wie dieses wohl noch in unsern Zeiten der Fall ist) auf alle Handlungen des Kaisers weit mehr gerichtet, als auf die eines einzelnen Reichsstandes. Hierzu kam, daß ein jedes von der höchsten Reichsgewalt entworfnes Sekularisationsprojekt nachtheilige Folgen für die gesammte Geistlichkeit befürchten ließ, da im Gegentheil die Gewaltthätigkeiten einzelner Fürsten gewöhnlich bloß auch einzelne geistliche Reichsstände betrafen, und sich die übrigen durch Verschiedenheit ihrer Lage und andrer Verhältnisse völlig gesichert glaubten. Selbst die weltlichen Großen würden sich damahls einem jeden Sekularisationsentwurfe des Kaisers entgegengesetzt haben, weil sie nothwendig jedes Mittel das alte Kaiserliche Ansehn wieder herzustellen in einem ungünstigen Lichte betrachten mußten. Daß aber damahls der Kaiser nicht zum Besten der weltlichen Reichsstände, sondern zu seinem eigenen würde sekularisiert haben, ist leicht zu vermuthen, da es sein natürliches Interesse nicht mit sich brachte, die Stärkern auf Unkosten der Schwächern zu bereichern, auch von den neuern Sekularisationen kein analogischer Schluß auf die ältern Statt findet, weil jene, wie die Folge zeigen wird, immer durch den Drang äußerer Umstände herbeygeführet wurden.

§. 4.

In der Sekularisationsgeschichte des Mittelalters verdienen noch die Mittel eine Erwähnung, deren sich damahls die Geistlichkeit bediente, um jenes Uebel von sich abzuwenden.

Vor allen Dingen suchte sie allgemein den Wahn zu verbreiten, daß die Kirche von dem Staat ganz unabhängig sey, daß die Kirchengüter ein Eigenthum Gottes und Christi wären, 44) und daher diejenigen, die sich auf irgend eine Weise an denselben vergreifen würden, nicht nur zeitliche, sondern auch ewige Strafen befürchten müßten. Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon ist in einem Schreiben enthalten, welches die Synode zu Rheims 858 an Ludewig den Deutschen erließ, als dieser in die Länder Karl des Kahlen einfiel, und worin sie dem König zur Warnung folgendes erzählet: 45) „der heilige Eucherius (Bischof von Orleans) sey in den Himmel verzückt worden, und habe hier den Karl Martell in dem höllischen Feuer gesehen; der zu dieser Strafe von den Heiligen, die erst als Beysitzer des jüngsten Gerichts mit Christo erscheinen sollen, deswegen noch vor der Zeit sey verdammt worden, weil er die Kirchen ihrer Güter beraubt, und dadurch die Sünden aller derjenigen auf sich geladen hätte, die jene Stiftungen gemacht hätten." Wie schön kontrastierte nicht dagegen das Schicksal Karls des Großen, von welchem der fabelhafte Turpin erzählt, 46) daß die bösen Geister seine abgeschiedene Seele unwillig den Engeln überlassen müssen, wegen seiner großen Freygebigkeit gegen die Kirchen und Stifter.

Ein

44) Daher entstanden folgende Benennungen: Deo data, dicata, oblata, Patrimonium Dei, Christ. s. *Just. Henning Böhmer* Jus Eccles. L. III. T. V. p. 268.

45) In Capitul. *Baluzii* T. II. p. 109.

46) *Turpinus* Vita Caroli M. C. XXXII. wo die bösen Geister redend aufgeführt werden: „Tot ac tantos lapides ac ligna basilicarum suarum suspendit angelus, quod magis appenderunt bona quam eius mala, et idcirco animam a nobis abstulit."

Ein anderes Mittel, dessen sich die Geistlichkeit bediente, um den Besitz ihrer Güter zu sichern, waren die vielen weltlichen und kirchlichen Gesetze, die sie gegen Sekularisationen und Beraubungen ihrer Güter veranlaßte. Unter mehreren Vorschriften dieser Art, welche in den Fränkischen Kapitularien enthalten sind, wollen wir nur eine Verordnung Karls des Großen ausheben, welche deutlich genug zu erkennen giebt, daß dieser sonst so aufgeklärte Fürst sich doch in dieser Rücksicht von der Geistlichkeit lenken ließ. 47) „Viele Reiche und Könige (sagt er daselbst) sind dadurch gestürzt worden, daß man die Kirchen plünderte, ihre Güter verwüstete, raubte, veräußerte, und ihr Eigenthum den Kriegern Preis gab. Alle Völker, die sich dergleichen Gewaltthätigkeit zu Schulden kommen ließen, verloren ihre Tapferkeit und Festigkeit, kehrten nie als Sieger aus der Schlacht zurück, und büßten endlich nicht nur ihre Länder ein, sondern was noch trauriger war, auch ihr himmlisches Erbtheil. Aus diesem Grunde verbieten wir mit Rath des Pabstes Leo und aller Bischöffe dergleichen Unternehmungen, und wollen sie auch auf keine Weise selbst begünstigen, damit wir unsern Kindern und Nachfolgern kein schlechtes Beyspiel geben." Daß man noch häufiger der-

47) Capit. Caroli M. de A. 803. ap. *Baluzium* T. I. p. 411. „Novimus multa regna et reges eorum propterea cecidisse, quia ecclesias exspoliaverunt, resque earum vastaverunt, abstulerunt diripueruntque — quapropter nec fortes in bello nec in fide stabiles fuerunt, nec victores extiterunt, sed terga multi vulnerati, plures interfecti verterunt, regnaque vel regiones, et quod pejus regna coelestia perdiderunt. — Quae omnia vetantes nec talia facere nec consentire nec infantibus aut successoribus nostris exemplum dare volumus — *adjuncto Leonis Papae et omnium Episcoporum consilio.*

dergleichen Verfügungen in den Kirchengesetzen findet, kann man leicht vermuthen; auch ist es bekannt genug wie viele Vorschriften in dem Kanonischen Gesetzbuch nicht nur gegen eine jede Veräußerung der Kirchengüter, sondern besonders auch gegen die Verwendung derselben zu weltlichen Zwecken enthalten sind. [48]) Um diese zu verhüthen wurden selbst diejenigen Personen mit dem Bann bedroht, die dergleichen Güter von dem Regenten erhalten würden. [49])

Auch mochte sich die Geistlichkeit sehr gut derjenigen Stellen des Römischen Rechts zu bedienen wissen, in welchen die Veräußerung der Kirchengüter verboten wird, [50]) obgleich in diesen noch dem Staate das Recht vorbehalten ist, dergleichen Güter gegen hinlängliche Entschädigung zu seinem Besten zu verwenden. [51])

Außer

48) Z. B. Cap. 5. Causa 12. Quaest. 2. *Decreti Gratiani:* „Praedia divinis usibus tradita, quidam humanis applicant usibus, et domino cui tradita sunt, ea substrahunt, ut sibi inserviant. Quapropter ab omnibus illius usurpationis contumelia depellenda est, ne praedia usibus secretorum coelestia dicata, a quibusdam irruentibus vexentur. Quod si quisquam praesumpserit, ut sacrilegus habeatur."

49) Z. B. Cap. II. de rebus ecclesiae alienandis vel non: „Qui res ecclesiae petunt a regibus, et horrendae cupiditatis impulsu egentium substantiam rapiunt, irrita habeantur, quae rapiunt, et a communione ecclesiae, cuius facultatem auferre cupiunt, excludantur.

50) Die L. 14. C. de ss. Eccles. betraf bloß die majorem ecclesiam Constantinopolitanam; auf andre Kirchen wurde diese Vorschrift ausgedehnt durch Nov. 7. und 120.

51) Nov. 7. C. 2. „Sinimus imperio, si qua communis commoditas est, ad utilitatem reipublicae respiciens et possessionem exigens talis alicuius rei, qualem proposuimus, hoc ei a sanctissimis ecclesiis et reliquis venerabilibus domibus et collegiis percipere licere, undique

sacris

Außer diesen Mitteln wurden endlich noch bisweilen den Schenkungen selbst die kräftigsten Verwünschungen beygefügt, welche diejenigen treffen sollten, die gegen den Willen des Stifters handelten. So sagte z. B. der Erzbischof Egbert von Trier in einer zum Besten seines Stifts ausgefertigten Schenkungsurkunde: [52]) „diese Schenkung habe ich gemacht am Tage des heiligen Paulinus und von seinem Altar hier habe ich unter der Messe den Leib des Herrn in die Hände genommen, und allen den Fluch angekündigt, die etwas davon wegnehmen werden; ich habe auch dabey gewünscht, daß ihnen der Leib Christi zum Verderben gereichen möchte."

Zweyte Periode.

Von der Reformation bis zum Westphälischen Frieden.

§. 5.

Der allgemeine Landfriede, der unter Maximilian I. zu Stande kam, schien den geistlichen Staaten in Zukunft angenehme Aussichten zu eröffnen, da sie durch ihn von den Bedrückungen befreyt wurden, die sie so oft von den weltlichen Fürsten hatten erfahren müssen. Aber noch unter der Regierung desselbigen Kaisers wurden jene Aussichten durch die Reformation verdunkelt, welche große Wirkungen auf die Sekularisation geistlicher Reichsländer äußerte. Doch zeigte sich dieser Einfluß mehr in dem folgenden, als

sacris domibus indemnitate servata: et recompensanda re eis ab eo qui percepit, aequa etiam aut majore quam data est. cf. Nov. 120. C. 1.

52) *Brower* Annales Trevirenses ad A. 981. p. 484.

als in dem gegenwärtigen Zeitraum. Zwar wurden auch damahls einige geistliche Länder in weltliche verwandelt, allein diese Veränderungen waren theils keine Wirkungen der Reformation und keine Sekularisationen im eigentlichen Sinne des Worts, theils betrafen sie Länder, die entweder gar nicht mehr zu dem deutschen Reiche gehörten, oder doch, wenigstens der That nach, keine unmittelbaren Reichsstifter, sondern der Landeshoheit eines Fürsten unterworfen waren, der vermöge derselben die Sekularisation bewirkte.

Bald nach dem Anfang der Reformation wurde ein großer Theil von Hildesheim auf geraume Zeit in ein weltliches Reichsland verwandelt, doch war dieses keine Folge jener Begebenheit, sondern vielmehr eine Wirkung des in Deutschland noch nicht ganz erloschnen Fehdegeistes. Es suchte nehmlich der Bischof Johann von Hildesheim verschiedne Pfandschaften wieder einzulösen, die sich zum Theil in den Händen des dasigen Stiftsadels befanden. Auch die beyden Herrn von Saldern mußten die ihnen ehemahls versetzten Häußer Bockenum und Lauenstein wieder herausgeben, ob sie sich gleich durch ein vorgebliches Versprechen des Bischofs gegen die Einlösung geschützt glaubten. Hierdurch erbittert, verließen sie das Land; verbanden sich mit einigen benachbarten Fürsten, und kündigten dem Bischof eine Fehde an. Auch dieser vereinigte sich mit andern Reichsständen, und gewann gegen seine Feinde einen großen Sieg auf der Soltauer Heyde. [1]) Hierauf gebot Karl V. der eben die Kaiserkrone zu Frankfurt erhalten hatte, beyden Theilen Friede, und die Rückgabe aller Eroberungen. Der Bischof aber weigerte sich diesen Befehlen zu gehorchen, und wurde daher

1521

1) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 5. S. 9.

1521 in die Reichsacht erklärt, auch den Herzogen von Braunschweig die Vollziehung derselben aufgetragen, die sich des größten Theils vom Hochstift Hildesheim bemächtigten, und ihn auch vermöge eines zu Quedlinburg, durch eine Kaiserliche Kommission vermittelten und 1523 abgeschlossenen Vergleichs behielten, [2]) bis sie denselben, nach vielen deßhalb entstandenen Streitigkeiten, und einem 1627 gegen sie ergangenen kammergerichtlichen Urtheile, erst 1643 in dem dreyßigjährigen Kriege gegen Wolfenbüttel, das von den Kaiserlichen Truppen besetzt war, wieder zurückgaben. [3]) Obgleich jene Abtretung gewöhnlich nicht unter den eigentlichen Sekularisationen angeführet wird, so scheint sie doch um so mehr dahin zu gehören, weil sie durch einen Befehl des Kaisers veranlaßt, und durch eine Sanktion desselben genehmigt wurde.

Auf eine andre Sekularisation der damahligen Zeit, die sich in Preußen ereignete, hatte die Reformation größern Einfluß; doch betraf sie ein Land, dessen Verbindung mit Deutschland schon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts durch den Thorner Frieden der That nach gänzlich aufgelöst, und der Pohlnischen Hoheit unterworfen war; obgleich Kaiser und Reich ihre Ansprüche noch immer von Zeit zu Zeit, jedoch ohne Nachdruck, erneuerten. [4]) In der Rücksicht aber verdient jene Sekularisation auch in einer

2) S. die päbstliche Bulle von 1637, durch welche dieser Vergleich bestätigt wird in *Leibnitz*. Mantissa Cod. Juris Gentium p. 129.

3) Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland. Th. 1. S. 125.

4) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. Th. 1. S. 86.

einer deutschen Sekularisationsgeschichte Erwähnung, weil sie die erste war, die in den neuern Zeiten einen ganzen geistlichen Staat betraf. Bekannt genug ist es, daß sie zunächst durch die Kriege Pohlens mit dem Deutschen Orden veranlaßt wurde, die ein Vergleich (1525) zwischen dem König von Pohlen Sigismund und dessen Vetter, dem deutschen Hochmeister Albrecht von Brandenburg dergestalt endigte, daß dieser das bisherige Ordensland als ein weltliches Erbherzogthum von Pohlen zu Lehn erhielt, nachdem er zuvor die Evangelische Religion angenommen, und hierdurch die Bedenklichkeit wegen seiner Ordensgelübde gehoben hatte. [5])

Drey Jahre nach dieser Begebenheit (1528) überließ der Bischof von Utrecht Heinrich II. aus Furcht vor dem Herzog von Geldern und vor seinen mißvergnügten Unterthanen die weltliche Regierung (omnem temporalitatem et secularem jurisdictionem) seines Bisthums, [6]) die er bisher wie ein andrer Reichsfürst geführt hatte, Kaiser Karl V. mit Genehmigung des Pabstes Klemens VII. [7]) und unter dem Vorbehalt der geistlichen Gewalt der bischöflichen Wohnung, und einer jährlichen Pension. [8]) Doch war

5) Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1561 mit Liefland, welches der bisherige Heermeister Gottfried von Kettler bis an die Düna, Pohlen überließ; dafür aber Churland und Semgallen als ein weltliches Herzogthum unter Pohlnischer Lehnshoheit erhielt.

6) S. die Urk. in *Leibnitz* Mantissa Cod. Juris Gentium Dipl. p. 211. seq.

7) S. die päbstliche Bulle l. c. p. 225.

8) „Sic tamen quod Carolus rex Henrico electo et successoribus nomine annuae pensionis duorum millia Carolorum aureorum pro dote ejusdem Ecclesiae persolveret.

war diese Cession bloß eine Sekularisation im weitern Sinne des Wortes, weil sie nicht durch die höchste Staatsgewalt bewirkt wurde, und der Kaiser dabey bloß als kontrahirender Theil handelte.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts (1598) wurden die drey Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus von ihrem bisherigen Administrator, dem Churprinzen Joachim Friedrich, den übrigen Brandenburgischen Ländern dergestalt einverleibt, daß in den beyden erstern das Domkapitel beybehalten, in dem leztern aber gänzlich aufgehoben wurde. 9) Diese Sekularisation aber liegt außer unserm Zweck, weil die bemerkten Stifter, ungeachtet ihrer ursprünglichen Reichsunmittelbarkeit, schon seit geraumer Zeit als landsäßig waren behandelt worden. 10) Eine gleiche Bewandniß hat es mit den drey Sächsischen Stiftern Meißen, Merseburg und Naumburg, 11) bey welchen noch überdieß keine wahre Sekularisation Statt fand, indem noch bis auf den heutigen Tag die Stiftsregierung dieser Länder dem Churfürsten von Sachsen nicht als einem weltlichen Fürsten durch Erbrecht zusteht, sondern als Administrator des Stifts, vermöge des von den Domkapiteln geleisteten Verspre-

9) Man vergl. a) Lenz diplomatische Stiftshistorie von Brandenburg, Halle 1750. 4. b) Desselben diplomatische Stiftshistorie von Havelberg. Ebendaselbst 1750. 4. c) Michaelis diplomatische Stiftshistorie von Lebus. Göttingen 1756. 4.

10) Mosers deutsches Staatsrecht. Th. 35. S. 218 und 225.

11) Noch 1541 wurden die Sächsischen Bischöffe von Karl V. auf den Reichstag nach Regensburg berufen, jedoch mit großem Widerspruch des Sächsischen Hauses. S. meine Anleitung zur Geschichte der Sächsischen Staaten S. 106.

sprechens mit ihrer Postulation beständig bey dem Churhause Sachsen zu bleiben. [12])

Außer diesen jetzt angeführten Fällen findet man meines Wissens kein Beyspiel, daß ein geistlicher Deutscher Staat in diesem Zeitraum in einen weltlichen wäre verwandelt worden; woraus sich also von selbst ergiebt, daß damahls der Einfluß der Reformation auf die Sekularisation geistlicher Reichsländer sehr gering gewesen ist. Zu künftigen Sekularisationen aber scheint allerdings die Reformation den Weg gebahnt zu haben, theils durch die Grundsätze die sie über diesen Gegenstand verbreitete; theils durch die Erschütterung des hierarchischen Systems die sie bewirkte, theils endlich dadurch, daß sich selbst einige Oberhäupter Deutscher Reichsstifter zu ihrer Lehre bekannten.

§. 6.

Die Grundsätze der Reformatoren in Ansehung des weltlichen Regiments der Bischöffe stimmten insofern größtentheils überein, daß sie nicht geradezu dagegen eiferten, sondern die Duldung desselben empfohlen, weil es zu tief in die ganze Reichsverfassung verflochten sey, um es gänzlich aufzuheben.

Auf diese Art erklärten sich hierüber die Wittenberger Theologen Luther, Johann Bugenhagen, Caspar Cruciger, George Major und Philipp Melanchthon in einem Gutachten, das sie den 14ten Januar 1545 an den Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, wegen einer gehofften Wiedervereinigung mit der Katholischen Kirche, erlie-

12) S. meine Anleitung rc. S. 155. und Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Th. 1. S. 69.

ßen. [13]) „Obgleich (heißt es daselbst) die Regierung von Ländern und große Reichthümer die Sorge für die Kirche und für die Wissenschaften verhindern, und daher viele fromme und verständige Männer schon ehedem darüber geklagt haben, daß die Bischöffe zu sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft sind, so wollen wir doch, weil einmahl jene Länder und Güter so vertheilet sind, und kluge und gottesfürchtige Bischöffe einen guten Gebrauch davon machen können, ihre Besitzer nicht stören." Mit dieser Meinung stimmt größtentheils auch folgende Aeußerung des Philipp Melanchthon überein: [14]) Wir haben in Deutschland bloße Titularbischöffe, aber keine, die ihr Amt wirklich verrichten. Denn dieses soll eigentlich darin bestehen, daß sie lehren und über die Lehre wachen, ordiniren, und die Ordinierten prüfen,

13) Beym *Seckendorf* im Praeloq. ad Comment. de Lutheranismo: „Quanquam gubernatio imperiorum et immodicae opes impediunt administrationem Ecclesiae et litterarum studia, et multi pii et prudentes ante haec secula non temere questi sunt, Episcopos nimium occupatos esse profanis negotiis imperiorum et opum suarum cura; tamen postquam talis est politia et opum ordinatio, et Episcopi prudentes et timentes deum, recte uti suis facultatibus possunt, nos illam opum et ditionum posessionem non turbamus."

14) *Seckendorf* l. c. L. II. p. 174: „Nos in Germania titulos habemus Episcoporum, Episcopos qui officium suum faciunt, non habemus. Cum enim quatuor sint praecipua Episcoporum officia, docere et gubernare doctrinam, ordinare et explorare ordinandos, praeesse judiciis Ecclesiasticis et visitare Ecclesias: nostri Episcopi in Germania vix umbram et ceremoniam unius muneris retinent, videlicet ordinationem sine exploratione. Interim tenent amplas ditiones. Quas si volunt retinere, non enim impedimus, deliberetur de certis qui vere regant ecclesias."

fen, den geistlichen Gerichten vorstehen und die Kirchen visitieren; bey unsern Bischöffen in Deutschland aber findet man kaum noch ein Schattenbild von einer dieser Verrichtungen, nehmlich nur die Ordination ohne Prüfung. Dafür besitzen sie ansehnliche Länder, deren Regierung sie nicht als Bischöffe, sondern als Herzoge führen. Wollen sie nun diese beybehalten, so müssen statt ihrer, Personen ernennet werden, die ein wahres Kirchenregiment führen." Selbst Luther erklärte sich hierüber in seiner Ermahnung an die ganze zu Augspurg (1530) versammelte Geistlichkeit in folgenden sehr gemäßigten Ausdrücken: [15]) „Wir wollen Euch lassen bleiben, was ihr seyd, und lehren (wie wir denn bisher gethan) daß man Euch solle Fürsten und Herren seyn, um Frieden willen, und Eure Güter lassen, welches doch die Hussiten und Wiglephiten nicht gethan, auch noch jetzt keine Schwärmer noch Rottengeister thun wollen, damit Ihr doch sehet, daß Ihr nicht Feinde, sondern große Freunde, ja auch Schutzherrn an uns habt. Denn was schadet uns das, ob ihr Herrn und Fürsten seyd. Wollt Ihr nicht für Euch und Euern Stand und Amt thun was recht ist, wohlan, da werden nicht wir, sondern Ihr Rechenschaft umgeben."

Ungeachtet dieser gemäßigten Grundsätze der Reformatoren, von welchen sie nur bisweilen, wenn sie mehr durch Erbitterung gegen ihre Gegner, als durch Ueberzeugung geleitet wurden, abgingen, [16]) sieht

15) Luthers Werke (Leipziger Ausgabe) Th. 20. S. 162.

16) So sagte z. B. Luther in seiner Abhandlung wider den falschgenannten geistlichen Stand des Pabsts und der Bischöffe, die 1522 herauskam, (in Luthers Werken. Leipziger Ausgabe. Th. 18. S. 41.) „Alle die dazu thun, Leib, Guth un

sieht man doch schon aus den angeführten Stellen ihrer Schriften, daß sie die weltlichen Besitzungen der Prälaten der Bestimmung der Geistlichkeit nicht für angemessen, und daher auch der Wohlfahrt der Kirche für nachtheilig hielten. [17]) Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß sie der höchsten Gewalt das Recht zueigneten, die überflüßigen Güter der Klerisey einzuziehen und zu andern Zwecken zu verwenden.

Zuerst erklärte sich Luther über die Verwendung derselben ausführlich in der Vorrede zu einer Ordnung, welche der Rath des Städtchens Leißnig, die Edelleute und die Einwohner einiger benachbarten Dörfer betreffend, unter Bestätigung des Churfürsten wegen Verwaltung der geistlichen Güter im Jahre 1525 festgesetzt hatte. [18]) „Weil (heißt es daselbst) nun bald folgen will ein großer Fall der vorige Stifte Klöster und Kapellen, und der gräulichen Grundsuppen

und Ehre daran setzen, daß die Bißthum verstöret, und der Bischöffe Regiment vertilget werde, das sind liebe Gottes Kinder, und rechte Christen;“ Doch milderte er diese harten Aeußerungen einigermaßen durch die Erklärung, daß er hiermit keine gewaltsame Vertilgung, sondern eine durch das Wort Gottes und dessen Lehre bewirkte, verstehe.

17) Eine Ausnahme hiervon macht ein Gutachten protestantischer Gottesgelehrten von 1530, welches aber durch den Wunsch nach einer Vereinigung mit der katholischen Kirche veranlaßt wurde, und worin folgende merkwürdige Stelle vorkommt: „Politici principes gubernationi ecclesiasticae diu praeesse et vacare non possunt, cum et viribus suis major illa sit, et ingentes requirat sumtus. E diverso vero Episcopis tot ac tanti reditus ordinati et attributi hanc ob causam sunt, ut eiusmodi sustineant personas, et talia officia gerant.“ S. *Seckendorf* l. c. L. II. §. LXVII. p. 176.

18) *Seckendorf* l. c. L. I. §. CXXXVIII. p. 257. Planks Geschichte der Entstehung der Veränderungen und der Bildung des protestantischen Lehrbegriffs. Th. 2. S. 142.

suppen die sich bisher unter göttlichen Diensts Nahmen mit aller Welt Reichthümer gefüllt hat, dazu denn gewaltiglich hilft das heilige Evangelium, das wieder hervorbricht, so ist nun doch darauf zu sehen, daß solcher lediglichen Stifte Güter nicht in die Rappuse kommen, und ein jeglicher zu sich reiße, was er erhaschen kann. Darum habe ich gedacht in der Zeit vorzukommen, so viel mir gebühret mit christlichem Rath und Ermahnen. Denn sintemahl ichs doch muß gethan haben, wenn die Klöster und Stifte ledig werden — so will ich auch das nicht auf mir liegen lassen, so etliche geizige Wänste würden solche Güter zu sich reißen, und mich als den der Ursache dazu gegeben hätte, zum Schein vorwenden. Denn wiewohl ich besorge, daß meinem Rath wenig werden gehorchen, wenn es so weit kommt, denn der Geitz ist ein ungehorsamer Schalk, so will ich doch das meine thun und mein Gewissen entledigen, und ihr Gewissen beladen haben, daß niemand sagen könne, ich hätte geschwiegen, oder zu langsam mich hören lassen."

Der Rath aber, dessen Luther in den angeführten Worten erwähnt, ging in der Hauptsache dahin, daß 1) Was die Klöster anlangte: die Stadtklöster in Schulen sollten verwandelt werden, die Feldklöster aber von selbst eingehen sollten, indem man einem jeden Mönch den freyen Ausgang erlaubte, und von Obrigkeits wegen die Aufnahme neuer verböte. Doch sagte er ausdrücklich, daß man alle diejenigen die Alters oder Gewissens halber nicht ausgehen wollten, ja nicht ausstoßen oder unfreundlich behandelt, sondern ihnen eben den Unterhalt fortreichen sollte, den sie bisher gehabt hätten, ja er wünscht sogar, daß sie die Obrigkeit, welche die Verwaltung solcher Klostergüter übernehmen würde, noch reichlicher und milder versorgen

möchte,

möchte, als sie vorher bey eigner Verwaltung versorgt gewesen wären, damit man ja spüre, daß nicht der Geiz dem geistlichen Gute, sondern der christliche Glaube den Klöstern feind sey. Von den übrigen eingezognen Gütern sollte alsdann jedem Mönch, der das Kloster verließe, etwas beträchtliches mitgegeben werden, damit er etwas anfangen, und sich in irgend einen Stand begeben könnte; wobey sich von selbst verstünde, daß denjenigen, die etwas in das Kloster gebracht hätten, dieses vor allen Dingen ersetzt werden müßte; der Ueberrest endlich sollte in einen gemeinen Kasten kommen, der für alle Dürftige im Lande offen stehen müßte, auch könnte er wohl in gewissen Fällen den verarmten Erben des Stifters, entweder ganz oder zum Theil zugesprochen werden. Was aber 2) die Bisthümer, Stifter und Kapitel beträfe, die Land und Leute besäßen (und von welchen hier vorzüglich die Rede ist) so behauptete er, daß ihre Güter mehr wie weltliche als wie geistliche Güter anzusehen wären, und daß man daher ihre Besitzer in weltliche Fürsten verwandeln könnte, oder wenn man sie einziehen wollte, unter die armen Erben der Stifter und den gemeinen Kasten vertheilen sollte.

Allen diesen Grundsätzen, die zum Theil ganz unausführbar waren, ist Luther auch in der Folge in der Hauptsache treu geblieben [19]) und besonders bezieht er sich darauf in seinen Glossen über das Kaiserliche Edikt, so nach dem A. 1530 gehaltnen Reichstage zu Augsburg A. 1531 ausgegangen. Sehr oft (sagte er daselbst) [20]) habe ich gerathen, daß man die Kirchengüter

19) Plant. a. a. O. S. 143.

20) Luthers Werke (Leipz. Ausgabe) Th. 20. S. 334.

güter dem Unterhalt von Kirchen- und Schullehrern, zum Besten der Armen u. s. w. verwende; allein die meisten dieser Güter sind auf eine so schlechte Art erworben worden, daß sie es nicht zu verdienen scheinen zu einem solchen gerechten und lobenswürdigen Zweck verwendet zu werden. Doch darf es mich nicht sehr kümmern, wenn die unsrigen dabey nicht immer auf eine gesetzmäßige Weise zu Werke gehn, denn auch der Pabst und die Klerisey gebrauchen jene Güter, die eigentlich nicht die ihrigen sind, zur Bestreitung von Kriegskosten und zur Befriedigung ihrer Ueppigkeit.

Ein Gutachten, welches Luther kurze Zeit nachher (1532) über die Verwendung der Kirchengüter erstattete, [21]) unterscheidet sich von seinen eben angeführten Aeußerungen vorzüglich dadurch, daß er daselbst behauptet, man könne den Fürsten etwas von den Kirchengütern zum Ersatz ihrer großen, auf das Religionsgeschäft verwendeten Kosten zueignen, so wie auch dem Adel, wenn die Stifter jener Güter, auch dessen Unterhalt beabsichtiget hätten.

Daß nicht nur die meisten Reformatoren, sondern auch die protestantischen Fürsten selbst den Ideen Luthers über die Verwendung der Kirchengüter beypflichteten, läßt sich aus vielen Thatsachen erweisen, [22]) unter welchen wir uns nur auf ein Gutachten protestantischer Theologen über die Verwendung der Kirchengüter berufen wollen, welches dem Schmalkaldischen Konvent 1537 übergeben, und von diesem durch ein besondres Dekret genehmigt wurde. [23])

Ein

21) A. a. O. Th. 20. S. 379.

22) Mehrere hierher gehörige Schriften protestantischer Gottesgelehrten führt *Mauritius* an l. c. p. 506.

23) *Seckendorf* l. c. L. III. §. LVI. p. 157.

Ein Sekularisationsplan aber, der im Jahre 1526 gemacht wurde und welchen Seckendorf aus Archivalischen Nachrichten mitgetheilt hat, [24]) unterscheidet sich von allen übrigen der damahligen Zeit so sehr, daß er eine besondere Erwähnung verdient. Die Urheber desselben, deren Nahmen unbekannt sind, nennen sich Liebhaber des geistlichen und zeitlichen gemeinen Nutzens, und ihre Vorschläge gehen dahin: in jedem der sechs alten Kreise sollte ein Hauptmann erwählt werden, den der Kaiser bestätigte, und welchem zwölf Räthe, die aus einer gleichen Anzahl von eidlich verpflichteten Fürsten, Grafen, Adlichen und Städtischen Deputirten beständen, zugeordnet würden. Diese Personen sollten die Aufsicht über alle geistliche Einkünfte führen, und davon die Mitglieder der Stifter so lange sie lebten besolden, nach ihrem Aussterben aber dieselben auf folgende Art verwenden: zum Unterhalt von Kirchenlehrern und eines Bischofs, der ein Mann von geprüfter Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit seyn müßte, und sich um keine politischen Geschäfte bekümmern, sondern allein seinem geistlichen Amte widmen sollte. Ferner zur Einrichtung einer Universität und einiger Frauenklöster, deren Bewohnerinnen jedoch das Kloster wieder verlassen und heirathen dürften. Der Ueberschuß endlich sollte zum Unterhalte einer Armee verwendet werden, die aus dem Adel und Volke eines jeden Kreises erwählt würde, und Kaiser und Reich beständig zu Gebote stünde, wodurch diese mächtiger werden könnten, als sie seit Christi Geburt gewesen wären. Uebrigens sollte auch der Hauptmann eines jeden Kreises mit seinen Beysitzern eine richterliche Instanz über alle Stände desselben

24) L. II. §. XV. p. 44.

selben bilden, jedoch mit Vorbehalt der Apellation an das Reichskammergericht.

§. 6.

Sehr zweifelhaft ist es bey dem ersten Anblick, ob die angeführten Grundsätze der Reformatoren Einfluß auf die nachherigen, besonders in dem Westphälischen Frieden enthaltnen Sekularisationen geistlicher Staaten geäußert haben. In der That läßt sich nicht läugnen, daß diese Sekularisationen nicht durch jene Grundsätze, sondern durch ganz andre Ursachen veranlaßt wurden, welches sich schon daraus ergiebt, daß die sekularisierten Reichsländer zu solchen Zwecken verwendet wurden, welche mit dem Sekularisationssystem der Reformatoren nicht übereinstimmten. Demungeachtet ist soviel gewiß, daß jene Grundsätze eine jede künftige Sekularisation geistlicher Reichsstifter sehr begünstigten. Erstens mußte dieses schon dadurch bewirkt werden, daß durch die Lehre Luthers und seiner Nachfolger die Sekularisationsideen mehr in Umlauf kamen, und daher auch leichter in Anregung gebracht werden konnten. Wie selten dergleichen Projekte in den frühern Zeiten waren, sieht man aus der Geschichte der vorhergehenden Periode. Jetzt mußten sie desto allgemeiner werden, je häufiger sie in den von allen Ständen begierig gelesenen Schriften der protestantischen Gottesgelehrten vorgetragen wurden. Auch mußte der Eindruck, welchen ihre Sekularisationsgrundsätze auf die Deutsche Nation machten, noch dadurch verstärkt werden, daß sie in den protestantischen Ländern wirklich in Ausübung gebracht wurden, und man sie daher nicht bloß für Früchte einer müßigen Spekulation halten konnte. Beyspiele von Sekularisationen landsäßiger

Stift-

Stifter, welche größtentheils den Grundsätzen der Reformation gemäß erfolgten, [25]) anzuführen, würde überflüßig seyn, da die Geschichte eines jeden protestantischen Staats dergleichen in großer Menge darbietet. [26])

Die Sekularisationsgrundsätze der Reformatoren begünstigten aber auch dadurch eine jede künftige Sekularisation geistlicher Reichsländer, daß sie den Glauben an ihre Unrechtmäßigkeit schwächten.

Das vorzüglichste Hinderniß, welches ehedem den Sekularisationen entgegen stand, lag unstreitig in der Ueberzeugung, daß sie göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider wären, und daß sich keine weltliche Macht an den Kirchengütern, die man als Eigenthum Gottes und Christi ansah, vergreifen dürfte. Wie sehr dieser Glaube bey den Protestanten durch die Lehre, der sie beypflichteten, geschwächt werden mußte, bedarf wohl keiner Ausführung; auch ergiebt sich ferner von selbst, daß diese Veränderung insofern auf künftige Sekularisationen geistlicher Reichsländer wirken mußte, als diese zum Theil von der Meinung des protestantischen Religionstheils abhängig waren. Freylich hatten die Reformatoren bey ihren Grundsätzen immer vorausgesetzt, daß die eingezogenen geistlichen Güter zu frommen Stiftungen und andern gemeinnützigen

25) Man vergl. unter andern Pütters kurze Darstellung der Hessischen Reformationsgeschichte in seinen Erörterungen und Beyspielen des Deutschen Staats und Fürstenrechts. B. 2. H. 4. S. 424.

26) *Christian Thomasius* l. c. p. 126. not. t: „Talium bonorum secularisatorum tam ingens est numerus, ut, si ordine ea recensere animus esset, non taedio tantum hoc futurum sit, sed vix integer tractatus illis speciatim persequendis sufficeret."

nützigen Zwecken sollten verwendet werden; natürlich aber führte dieser Gedanke immer weiter, auch ließ sich wohl selbst aus jenen Grundsätzen die Rechtsmäßigkeit einer zur Rettung des Staats oder wenigstens zur Erkaufung eines Friedens nothwendigen Sekularisation ohne große Mühe ableiten, ob man gleich nicht läugnen kann, daß diese Lehre durch die größre Aufklärung, welche das natürliche Staatsrecht in dem folgenden Jahrhundert erhielt, noch mehr ausgebildet wurde. [27])

Daß aber auch ferner jene Grundsätze selbst bey den katholischen weltlichen Reichsständen und bey dem Oberhaupte des Reichs nicht ganz verloren waren, läßt sich schon daher vermuthen, daß sie Wahrheiten enthielten, die dem Interesse der Regenten entsprachen und die man deßwegen gewiß einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdigte; auch mochte man sich dabey bisweilen wohl daran erinnern, daß dergleichen Sekularisationsideen nicht zuerst durch die Reformation zur Sprache gekommen wären, sondern daß in den frühern Zeiten selbst gute katholische Christen laute Klagen über die weltliche Macht und über die Reichthümer der Geistlichkeit geführet hätten, ja daß dieses selbst zur Zeit der Reformation (1523) unter der Regierung Karls V. geschehen sey. [28])

Freylich

27) *Chr. Thomasius* l. c. p. 126.

28) Sacri Romani Imperii Principum ac Procerum gravamina centum quae adversus sedem Romanam, ac totum ecclesiasticum ordinem proposuerunt §. XXVIII. in *Schilteri* Tract. de libertate Ecclesiarum Germaniae p. 880: „Laicorum Imperii statuum majores, ecclesias, monasteria, caeterasque religiosas domos, per Germaniam, ad laudem omnipotentis ita ampliter atque hoc pacto dotarunt divitiisque auxerunt, quod jam laici ipsi vix tertiam aut quartam partem in bonis temporalibus possident.“

Freylich könnte man gegen unsre Meinung einwenden, daß die Katholiken eben deßwegen abgeneigter gegen Sekularisationen jeder Art geworden wären, weil sie durch die Grundsätze des Protestantismus begünstiget wurden. Daß dieses allerdings bisweilen bey eifrigen Katholiken der Fall kann gewesen seyn, läßt sich nicht läugnen; doch würde es wohl ungerecht seyn, diesen Satz im Allgemeinen zu behaupten, auch läßt sich aus verschiednen Thatsachen schließen, daß die Grundsätze der Reformatoren auf die katholische Kirchenverfassung, besonders auf das Verhältniß des Staats gegen die Kirche nicht ohne Wirkung gewesen sind. [29])

§. 7.

Ein andres Mittel, wodurch die Reformation künftige Sekularisationen geistlicher Reichsländer erleichterte, war die Erschütterung des hierarchischen Systems, die sie verursachte, indem sie theils das Ansehn des Pabstes und der Bischöffe schwächte, theils die Immunität der Geistlichkeit, das heißt, ihre Befreyung von der höchsten Staatsgewalt angriff.

Wie wenig Luther und seine Anhänger den Pabst und die übrige hohe katholische Geistlichkeit schonten, ist aus ihren Schriften hinlänglich bekannt. Durch diese freymüthigen Aeußerungen aber, die noch überdieß durch die überhandnehmende Aufklärung unterstützt wurden, verschwand der heilige Nimbus, der bisher jene umgeben hatte, und man konnte es daher eher wagen, Vorschläge zu thun, die zu ihrem Nachtheile gereichten. Auch hatte man dabey nicht mehr die

29) S. meine Abhandlung von den Vortheilen der Deutschen Reichsverbindung. S. 196.

die Gefahren zu besorgen, wie in den Zeiten des Mittelalters; denn die geistlichen Waffen, Bann und Interdikt hatten zugleich mit dem Ansehn der Geistlichkeit so sehr ihre Wirksamkeit verloren, daß man sie mehr verspottete als fürchtete. Hierzu kam ferner, daß die Reformation die übertriebenen Grundsätze von der Immunität der Geistlichkeit angriff. Nach dem hierarchischen System durfte sich der Staat keine Obergewalt über die Kirche anmaßen, sondern im Gegentheil gebührte dieser eine Oberaufsicht über jenen, [30]) und so lange daher das hierarchische System aufrecht stand, konnte man nicht leicht an eine gesetzmäßige Sekularisation denken, welche eine richtige Bestimmung der Majestätsrechte über die Kirche (des Juris circa sacra) voraussetzte. Wie sehr jene Grundsätze durch die Reformation erschüttert wurden, und wie sorgfältig man nun alle Rechte des Regenten über die Kirche hervorsuchte, ja oft selbst über ihre ursprünglichen Grenzen ausdehnte, bedarf kaum eines Beweises. Eine besondere Erwähnung aber verdient es, daß Kaiser und Reich durch die Reformation genöthiget wurden, Gesetze zu geben, die kirchliche Verhältnisse betrafen, und hierdurch gleichsam wieder in den Besitz ihrer fast verlornen oder wenigstens sehr vernachläßigten Majestätsrechte über die Kirche gesetzt wurden. Das merkwürdigste Beyspiel hiervon gab der Religionsfriede von 1555, in welchem außer mehreren andern Verordnungen über den Religionszustand auch eine Bestätigung der von protestantischen Landesherren vorgenommenen Sekularisationen enthalten war, [31]) die

30) *Joh. Pet. de Ludewig* de Principum S. R. J. Potestate in sacris ante paces religionis. Halae 1729.

31) Rel. Fr. A. 19: „Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Klöster und andre geistliche Güter

die auch der Kaiser in verschiednen Lehnbriefen besonders ertheilte. [32]) Daß aber diese Vorschriften noch auf andre Sekularisationsideen führen mußten, läßt sich leicht vermuthen, und wenn es gleich nicht an Gegnern fehlte, welche die Rechtmäßigkeit des Religionsfriedens anzufechten suchten, [33]) so wurde doch hierdurch der Schritt der einmahl geschehen war, nicht rückgängig gemacht, und konnte wenigstens dann als ein Beyspiel angeführt werden, wenn der Drang der Umstände ähnliche Vorschriften nöthig machte.

§. 8.

Die Reformation hatte endlich auch insofern Einfluß auf die Sekularisation geistlicher Reichsländer als

Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogne Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichsständig sind, nicht zugehörig, und deren Posession die Geistlichen, zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedestand mit begriffen und eingezogen seyn." Man vergl. über diese Stelle des R. F. Pütters Deduktion für Braunschweig Wolfenbüttel gegen das Stift Korvey, das Kloster Kemnode und dessen Sekularisation betreffend in seinen Rechtsfällen. B. 2. Th. 2. S. 326.

32) Es wurden nehmlich deßhalb einige Fürsten, besonders mit den Prälaturen und Klöstern belehnt, s. Runde Anmerkungen zu Buris ausführlicher Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts Nr. 155. S. 80. und *Buder* observatio ad litteras investiturae Bruxellensis a. 1555. seren. Saxoniae Ernestinae ducibus datas in eiusdem symmicta observationum et opusculorum. P. 1. p. 78.

33) *Christoph Lehmanni* Acta publica de pace religiosa T. III. Man vergl. auch die sogenannte Pacis compositionem Ictorum Dilligensium. Dilling. 1629. 4. Die zum Theil sehr sonderbaren Titel von andern hierher gehörigen Schriften s. in Pütters Handbuch der Deutschen Reichshistorie. Th. 1. S. 683.

als einige derselben sich zu ihren Grundsätzen bekannten, und selbst protestantische Bischöffe oder deren Stelle vertretende Administratoren erhielten. Da die Wirkungen dieses Umstandes auf die nachherigen Sekularisationen des Westphälischen Friedens sehr groß gewesen sind, so wird es nothwendig seyn jene Veränderung in denjenigen Stiftern, die nachher ein Gegenstand derselben geworden sind, in nähere Erwägung zu ziehen.

Schon vor dem Religionsfrieden verbreitete sich die Reformation über verschiedne geistliche Reichsländer, so viele Hindernisse ihr auch in diesen entgegen standen. Unter andern fand sie sehr frühzeitig Eingang in dem Erzbisthum Magdeburg, und in dem Bisthum Halberstadt, ob sich gleich erst Sigismund, ein Sohn des Churfürsten von Brandenburg Joachim II., der 1552 beyde Stifter erhielt, zur Evangelischen Religion bekannte. [34]) Auch folgte diesem Beyspiele der Bischoff George von Minden, der 1555 zur Regierung gelangte. [35]) Außerdem machte auch die Reformation Fortschritte in einigen Stiftern, deren Reichsunmittelbarkeit streitig war, die aber deswegen nicht mit Stillschweigen dürfen übergangen werden, weil sie in der Folge durch den Westphälischen Frieden als reichsunmittelbare Fürstenthümer sekularisieret wurden. In diese Klasse gehört das Pommerische Bisthum Kamin und die beyden Meklenburgischen Schwerin [36]) und Ratzeburg. In dem

34) Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur und Fürstlichen Häußer in Deutschland. Th. 1. S. 417.

35) Pütters Handbuch der Deutschen Reichsgeschichte. Th. 1. S. 417.

36) Rudlof ehemahliges Verhältniß zwischen dem Herzogthum Meklenburg und dem Bisthum Schwerin 1774.

dem erstern verbreitete sich die Evangelische Lehre schon unter dem Bischof Erasmus von Manteufel, dessen Nachfolger Christophorus von Schwaven (seit 1544) selbst die Evangelische Religion annahm. [37]) In den beyden letztern wurde sie von zwey Bischöffen aus dem Meklenburgischen Hause eingeführt; in Schwerin von dem Bischof Magnus (seit 1526) [38]) und in Ratzeburg von Christoph II. (seit 1554.) [39])

Noch größre Fortschritte würde die Reformation in den Deutschen Reichsstiftern gemacht haben, wenn sich nicht der Kaiser mit Nachdruck dagegen gesetzt hätte. Besonders geschah dieses in Naumburg, wo Karl V. nach dem Treffen bey Mühlberg den von dem Domkapitel erwählten Bischof Julius Pflug einsetzte, der einige Zeit durch einen Protestanten Nikolaus Amsdorf auf Betrieb des Churfürsten von Sachsen war verdrängt worden. [40]) Selbst in dem Erzstift Kölln hatte die protestantische Religion Eingang gefunden, indem sich der dasige Erzbischof Hermann, ein gebohrner Graf von Wied öffentlich zur Augsburgischen Konfession bekannte, aber gleichfalls nach dem Treffen bey Mühlberg seinem bisherigen Koadjutor Adolph Grafen von Schauenburg weichen mußte. [41]) Zu diesem in einzelnen Fällen geleisteten Widerstand kam endlich noch die allgemeine Sanktion des Religionsfriedens, die unter dem Nahmen des geistlichen Vorbehalts hinlänglich bekannt ist, und von Ferdinand I. vermöge sogenannter Machtvollkommenheit jenem

37) Michaelis a. a. O. S. 389.

38) A. a. O. Th. 2. S. 409.

39) A. a. O. S. 359.

40) *Seckendorf* l. c. L. III. §. 96. p. 387. seq.

41) Idem l. c. §. 107. p. 435. seq.

jenem Vertrage eigenmächtig eingeschaltet wurde. 42) Vermöge desselben „sollte ein jeder Erzbischof, Bischof, Prälat oder andrer Geistlicher, der von der katholischen Religion abfallen würde, des Besitzes seiner Pfründe verlustig seyn, und dem Kapitel oder denen es nach gemeinen Rechten und der Kirche und des Stifts Gewohnheiten sonst gebührte, überlassen seyn, eine der alten Religion zugethane Person zu wählen oder zu ordnen." 43) Gegen die Verbindlichkeit dieses geistlichen Vorbehalts ließen sich manche erhebliche Zweifel einwenden, auch schien derselbe mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit zu gehen, und mehr auf den Fall Rücksicht zu nehmen, wenn ein schon erwählter Prälat die katholische Religion verließ, als darauf, wenn das Kapitel selbst einen protestantischen Bischof oder Administrator erwählte. Daher auch nach dieser Zeit nicht nur diejenigen protestantischen Bischöffe blieben, die es vorher gewesen waren, sondern noch überdieß einige andre Stifter durch Wahl des Domkapitels in protestantische Hände fielen.

So folgte 1558 in dem Erzbisthum Bremen und in dem Bisthum Verden der protestantische Bischof George von Minden, 44) unter dessen Vorfahren und Bruder Christophorus von Braunschweig die Reformation schon große Fortschritte gemacht hatte. 45) In der Abtey Hirschfeld, die schon vorher in ver-

D 2 schied-

42) *Franz Dom. Häberlin* s. resp. *Alb. Phil. Frick*, D. de reservato ecclesiastico ex mente pacis Religiosae eiusque effectibus ac fatis usque ad pacem Westphalicam. Helmst. 1755.

43) R. F. §. 18.

44) Pütters Handbuch Th. 1. S. 558.

45) *Seckendorf* l. c. L. III. §. LXXXIV. p. 243.

schiednen Verbindungen und Verhältnissen mit Hessen gestanden, und selbst 1525 dem Landgrafen Philipp gehuldigt hatte, wurde 1606 der älteste Sohn des Landgraf Moritz Otto zum Administrator erwählt, dem 1617 Wilhelm V. folgte. [46])

Bis zu der Regierung Ferdinand II. hatte man allen diesen Veränderungen von Seiten der Katholiken ohne große Bewegung zugesehn, und nur in in zwey Fällen waren unter Rudolph II. große Streitigkeiten über den geistlichen Vorbehalt entstanden. Der erste ereignete sich in dem Hochstift Kölln, wo sich der Churfürst Gebhard aus dem Hauße Truchseß Waldburg 1582 zur reformierten Religion bekannte, und sogar zu Anfange des folgenden Jahres mit der Gräfin Agnes von Mansfeld vermählte. Als ihn hierauf der Pabst seines Erzstifts entsetzte, und von dem Domkapitel ein Bayrischer Prinz, Ernst, erwählet wurde, so kam es zum Krieg, in welchem letztrer die Oberhand behielt. [47])

Der zweyte Fall, der eigentlich nicht unter dem geistlichen Vorbehalt begriffen war, trug sich in Straßburg zu, (1592) wo nach dem Tode des Bischofs Johann, gebohrnen Grafen von Manderscheid die Evangelischen Kapitularen den Markgrafen, Johann George von Brandenburg erwählten, die katholischen aber den Kardinal und Bischof zu Metz, Karl von Lothringen. Nach verschiednen hierdurch veranlaßten öffentlichen Gewaltthätigkeiten vermittelte endlich

46) Pütters Geist des Westphälischen Friedens. S. 217.

47) S. a) *Mich. ab Isselt* de bello Coloniensi Colon. 1685. 4. b) *Joh. Dav. Köhler* de actis et fatis Gebhardi Truchsessii Archiepiscopi et electoris Coloniensis Altdorf. 1725. recus. 1745. 4. c) *Christ. Gottfr. Jöcher* supplementum historiae Gebhardi Truchsessii Archiepiscopi et Septemviri Coloniensis. Lips. 1751.

lich der Herzog Friedrich von Würtemberg 1604 einen Vertrag, nach welchem der Kardinal Karl das Bisthum behielt, und der Markgraf von Brandenburg mit einer Summe Geldes abgefunden wurde. [48])

Als sich unter der Regierung Ferdinand II. in dem dreyßigjährigen Kriege das Waffenglück anfing für die Katholiken zu erklären, so suchte es der Kaiser auf Betrieb der Jesuiten vorzüglich zur Restitution der in protestantische Hände gerathnen Kirchengüter zu benutzen. Unter den unmittelbaren Reichsstiftern, wurde 1627 der Anfang mit Hirschfeld und Halberstadt gemacht. Beyde wurden dem Erzherzog Leopold Wilhelm durch päbstliche Provision übertragen, [49]) obgleich auf das erste der Landgraf von Hessen als Administrator gegründete Ansprüche hatte, und in dem andern der Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg noch bey dem Leben des bisherigen Administrators Christian von Braunschweig zum Koadjutor war erwählt worden, der aber wegen seiner Verbindung mit Dänemark zur Nachfolge in Halberstadt nicht gelangen konnte. [50]) Derselbige Christian Wilhelm war auch bisher Administrator von Magdeburg gewesen, wurde aber 1628 aus der angeführten Ursache auch dieser Administration von dem Domkapitel beraubt, das hierauf den Sächsischen Prinzen August, einen Sohn, Johann George I. wählte, dagegen aber der Pabst zu gleicher Zeit dem Erzherzog Leopold Wilhelm auch dieses Hochstift verlieh. [51])

48) *Londorp* Acta publica T. 3. L. 8. C. III.

49) *Carl Carafa* episcopi Aversani Com. de Germania sacra restaurata sub summis P. P. Greg. XV. et Urb. VIII. regnante Ferdinando II. (Colon. 1639. 8.) p. 325.

50) Michaelis a. a. O. Th. 1. S. 419.

51) *Carafa* l. c. p. 364 et in Append. p. 30 seq.

Nachdem auf diese Art die Katholiken durch einzelne Restitutionen ihre Absicht hinlänglich an den Tag gelegt hatten, so erfolgte endlich den 6ten März 1629 das schon längst vorbereitete allgemeine Restitutions-Edikt, vermöge dessen alle dem geistlichen Vorbehalte zuwider in protestantische Hände gekommene unmittelbare Stifter wieder mit Katholischen Prälaten sollten besetzt werden. [52])

Die Widersprüche und Bewegungen, welche dieses Edikt unter den Protestanten veranlaßte, so wie auch der große Einfluß, den es auf den dreyßigjährigen Krieg äußerte, liegen außer unserm Zwecke; nur der einzige Umstand darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß der Kaiser selbst in dem Prager Frieden [53]) (1635) insofern von der Strenge jenes Edikts etwas nachließ, als er daselbst versprach, daß alle reichsunmittelbare in die Hände der Protestanten gefallene Stifter noch 40 Jahre in dem Zustande bleiben sollten, wie sie am 12ten Nov. 1627 gewesen wären. [54]) Binnen dieser Zeit aber sollte ein Vergleich geschlossen werden, und in dessen Entstehung alles in dem bemerkten Zustande bleiben. [55]) Wegen Magdeburg und Halberstadt wurde noch die besondre Bestimmung beygefügt, daß jenes der Chursächsische Prinz August, [56]) und dieses der Erzherzog Leopold Wilhelm behalten sollte. [57])

Was

52) *Carafa* in Append. p. 3.

53) S. den Prager Frieden in der Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 534 und vollständiger mit den Nebenrecessen in *Londorp* Actis publicis. T. 4. p. 458.

54) P. F. §. 4.

55) P. F. §. 10 und 11.

56) P. F. §. 15.

57) P. F. §. 21.

Was die Vollziehung der in dem Restitutionsedikte und später in dem Prager Frieden enthaltnen Vorschriften in einzelnen Stiftern betraf, so kam es dabey allein auf das Glück der Waffen an. Einige protestantische Stifter wurden nach der Ankunft der Schweden in Deutschland von diesen in Besitz genommen, und selbst zur Zeit des Westphälischen Friedens behauptet. So wurde Halberstadt schon 1631 von den Schweden erobert, und der Erzherzog Leopold Wilhelm vertrieben, der noch vor dem Restitutionsedikte das Stift erhalten hatte. Auch behaupteten es die Schweden nach verschiednen Abwechslungen zu Ende des dreyßigjährigen Kriegs. [58]) Minden wurde zu Anfange des dreyßigjährigen Kriegs von dem Herzog Christian Wilhelm von Braunschweig Lüneburg regiert, 1629 aber dem dasigen Domkapitel der Graf Wilhelm Franz von Wartemberg aufgedrungen, der aber 1633 durch eine Schwedische Armee wieder verdrängt wurde. Die Schweden errichteten hierauf eine eigne Regierung daselbst, und behielten das Stift bis zu dem Westphälischen Frieden. [59]) Bremen gehörte zur Zeit des Restitutionsedikts dem Herzog Johann Friedrich von Hollstein und Verden dem Dänischen Prinzen Friederich; beyde Fürsten aber wurden von dem Kaiser ihrer Stifter entsetzt, und mußten auch auf dieselben in dem Lübecker Frieden (1629) Verzicht leisten. Hierauf wurde Bremen dem Erzherzog Leopold Wilhelm, Verden aber dem Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg übertragen. Als aber die Schweden nach Deutschland kamen und beyde Länder eroberten, so glückte es dem Prinzen Friedrich, der nach dem Tode des

58) Michaelis a. a. O. Th. 1. S. 379.

59) Michaelis a. a. O. Th. 1. S. 383.

des Herzogs Johann Friedrich den 21sten December 1634 auch zum Erzbischof von Bremen von dem dasigen Domkapitel war erwählt worden, die Abtretung derselben 1635 wieder zu erhalten. [60]) Doch verlor er sie wieder in dem unglücklichen Kriege, in welchen die Dänen mit den Schweden seit 1643 verwickelt wurden, auch konnte er die Restitution derselben weder in dem Brömsebroischen Frieden [61]) noch durch nachherige Unterhandlungen bewirken.

Außer diesen Stiftern, die sich zur Zeit des Westphälischen Friedens in den Händen der Schweden befanden, hatten noch folgende ihre besondern protestantischen Administratoren beybehalten. 1) Magdeburg, zu dessen Besitz der Sächsische Prinz August 1638 wirklich gelangte, der aber durch die Einfälle der Schweden noch öfters gestöret wurde. [62]) 2) Schwerin, welches 1624 von dem regierenden Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin verwaltet wurde. [63]) 3) Ratzeburg, welches vermöge verschiedner Verträge und Kapitulationen, in Zukunft abwechselnd von Administratoren aus dem Braunschweig-Lüneburgischen und Mecklenburg-Güstrowischen Hauße regiert werden sollte, auch wurde diesem

60) Gebhardi allgemeine Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen in der Fortsetzung der Allgemeinen Welthistorie. Th. 15. S. 313.

61) Gebhardi a. a. O. S. 352 wo der merkwürdige Umstand erzählt wird, daß die Königin von Schweden ihrem Gesandten, dem Grafen Oxenstierna erlaubt hatte, beyde Stifter dem Prinzen Friedrich zurückzugeben, daß aber dieser aus Freundschaft für den Generalfeldmarschalllieutenant Königsmark, der einige Aemter in diesen Stiftern erhalten hatte, auf jene Instruktion keine Rücksicht nahm.

62) Michaelis Th. 1. S. 418.

63) A. a. O. Th. 2. S. 410.

diesem gemäß nach der 1637 von dem bisherigen Braunschweigischen Administrator geschehnen Resignation der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg Güstrow postulieret. [64]) 4) Kamin wurde seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis zu dem Tode des letzten Herzogs Bogislaus XIV. 1637 von Pommerschen Prinzen administrirt; und nachher von dem Schwestersohn des letzten Herzogs Ernst Bogislaus von Creen, der noch zur Zeit des Westphälischen Friedens die Administration behauptete. [65]) 5) Hirschfeld wurde zwar 1628 durch Churmaynz für den Kaiserlichen Prinzen, Leopold Wilhelm, in Besitz genommen und einige Zeit von dem Abt zu Fulde, Johann Bernhard, als Vikarius verwaltet, aber 1631 wieder vom Landgraf Wilhelm erobert. [66])

Nach diesen historischen Bemerkungen gehen wir nun zur Beantwortung der Frage über die jene veranlaßte; inwiefern nehmlich bey dem Westphälischen Frieden die Sekularisation geistlicher Reichsländer dadurch erleichtert wurde, daß einige derselben sich zur protestantischen Lehre bekannten, und selbst protestantische Bischöffe oder Administratoren erhielten? Zuförderst war es wohl natürlich, daß der ganze katholische Religionstheil einer jeden Sekularisation eines protestantischen Reichsstiftes weit weniger Schwierigkeiten entgegen setzte, als der eines katholischen, da sie dasselbe einmahl für ihre Kirche als verloren ansehen, und es daher für ihr Religionsinteresse ziemlich gleichgültig seyn mußte, in welcher Form es die Protestanten besaßen. Vielleicht konnte man einwenden, daß sich doch immer der katholische Reli-

64) A. a. O. Th. 2. S. 404.

65) A. a. O. Th. 1. S. 390.

66) Mosers Deutsches Staatsrecht Th. 35. S. 151.

Religionstheil noch eher hätte schmeicheln können, die protestantischen Stifter, so lange sie nicht sekularisiert waren, wieder in seine Hände zu bringen, da zumahl der dem Religionsfrieden eingeschaltete geistliche Vorbehalt, und die nachherigen Schritte des Kaisers diesen in Ausübung zu bringen, jene Hoffnung wirklich zu begünstigen schienen; daß aber demungeachtet diese Hoffnung eitel sey, wurde durch den hartnäckigen Widerstand hinlänglich bewährt, den die Protestanten dem geistlichen Vorbehalte und dem Restitutionsedikte entgegen setzten, der auch den Kaiser schon in dem Prager Frieden zu einiger Nachgiebigkeit bewog, und in dem Westphälischen Frieden die bekannte Vorschrift, wegen des Normaljahres, bewirkte.

Auch hatten insbesondre die katholischen geistlichen Reichsstände weit weniger Interesse sich den Sekularisationen protestantischer geistlicher Reichsstifter entgegen zu setzen, weil sie die Besitzer derselben, als ein von ihnen abgesondertes und getrenntes Chor betrachteten, gegen welches sie vielleicht desto feindseliger gesinnet waren, weil die Mitglieder desselben den Nahmen von Bischöffen und Administratoren führten, den man gewiß Abtrünnigen nur sehr ungern zugestand. Daß diese Vermuthung nicht ganz ungegründet sey, zeigt unter andern die Stelle des Westphälischen Friedens, in welcher für die protestantischen Bischöffe eine Querbank auf Reichsständischen Versammlungen ausfindig gemacht wurde, 67) weil sie die katholischen Prälaten nicht in ihrer Mitte dulden wollten.

Selbst die protestantischen Stifter, welche die Sekularisation betraf, mußten der-

67) J. P. O. A. 5. §. 22. cf. *Chph. Wildvogel* de scamno comitiorum transverso Jen. 1707.

derselben durch die Grundsätze ihrer Religion geneigter werden, als die katholischen, die nothwendig eine jede Veränderung dieser Art, so lange in einem gehäßigen Lichte betrachten mußten, als sie die Lehre ihrer Kirche für wahr annahmen, die sie für ein Eigenthum Gottes und Christi erklärte; daher auch die Sekularisation in denjenigen Stiftern den größten Widerstand fand, in welchen noch katholische Domherrn waren. Auch war ferner die Veränderung, welche die Sekularisation eines protestantischen Stifts bewirkte, zumahl wenn die Kanonikate nicht gänzlich aufgehoben wurden, bey weiten nicht von der Wichtigkeit als in den katholischen, indem die protestantischen Bischöffe und Administratoren zwar den Nahmen von geistlichen Fürsten führten, in der That aber mehr auf den Fuß von weltlichen lebten und regierten. Es vermählten sich daher nicht nur mehrere protestantische Bischöffe und Administratoren, sondern es war auch in einigen Stiftern schon der Grund zu einer Art von Erbfolge gelegt, wie solches z. B. oben von Ratzeburg und Kamin ist bemerkt worden.

Den lebhaftesten Widerspruch hatte man unstreitig bey einer jeden Sekularisation von dem Bischof oder Administrator selbst zu befürchten, dessen Staat diese Veränderung erfahren sollte, auch machte wohl hierbey die protestantische Religion, der er zugethan war, keinen Unterschied; bey dem Westphälischen Frieden aber wurde jene Schwierigkeit dadurch vermindert, daß einige Stifter wenigstens der Praxis nach vacant waren, und von den Schweden regiert wurden, andre aber zum Vortheile des Administrators selbst oder seiner Familie sekularisiert wurden, und mit der Sekularisation eines dritten so lange angestanden wurde, bis der zeitherige Administrator

nistrator gestorben war; welches wir in dem folgenden Abschnitte ausführlicher zeigen werden.

Dritte Periode.

Von dem Westphälischen Frieden bis auf unsre Zeiten.

§. 10.

Nach den Veränderungen, die sich in dem vorigen Zeitraum mit den geistlichen Stiftern ereignet hatten, konnte man schon im voraus vermuthen, daß bey dem Westphälischen Frieden einige derselben würden zur Befriedigung und Entschädigung der vielen Interessenten dienen müssen, die sich zu einer solchen Forderung konnten für berechtiget halten. Auch ging in der That schon der erste bestimmte Antrag, den die Schweden wegen ihrer Genugthuung im Januar 1646 thaten, [1]) dahin: „daß sie Schlesien, Pommern mit dem Stifte Kamin, Wißmar sammt Poel, dem Walfisch und Warnemünde, nebst den inhabenden Stiftern behalten möchten." [2]) Als

1) *Meier* Acta Pacis Westphalicae. T. II. p. 197.

2) Trautmansdorf soll bey diesen Forderungen ausgerufen haben: „Basta! Basta! auf die Art sollte der Traktet bald ein Ende gewinnen; Schlesien allein bestünde aus sechzehn Fürstenthümern, aus welchen der Kaiser seit dem Jahr 1627. 75 Millionen Kontributionen gezogen hätte. — Wenn der Kaiser in Stockholm gefangen säße, wie Franz I. weiland zu Madrid könnte man den Bogen nicht höher spannen." s. den Schwedischen Bericht von Westphälischen Friedenstraktaten in *Adam Adami* relatione historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi. S. 22. Auch sollen die Schweden selbst zu einigen protestantischen Gesandten gesagt haben, daß sie nur deßwegen ihre Forderung so hoch gespannt, um die katholischen Stände

Als aber die Kaiserlichen hierauf erwiederten, welche Stifter hierunter zu verstehen wären? so gaben die Schweden die eben so unbefriedigende Antwort: „Diejenigen, so Ihre Königl. Majestät und die Krone Schweden inne hätten, und unter andern Bremen und Verden, von den übrigen könnten die Interessenten befriediget werden."

Bey dem Fortgange der Friedensverhandlungen erklärten sich die Schweden deutlicher, und bestanden unter den Stiftern, in deren Besitz sie sich befanden, bloß auf Bremen und Verden als weltlichen Fürstenthümern, [3]) ob sie gleich insgeheim instruirt waren, auf den Fall, wenn die Verwandlung der Stifter zu viele Schwierigkeiten verursachen würde, mit ihrer Abtretung in der alten Form (Jure Episcopali) zufrieden zu seyn. [4]) Die Kaiserlichen aber erklärten hierauf den 1sten May 1646: [5]) Sie hätten zwar gehofft, daß die Königl. Schwedischen Herrn Abgesandten diese Forderung würden fallen lassen, in Erwägung, daß ihnen hinlänglich bekannt seyn müßte, was es mit dergleichen geistlichen Gütern vor eine Beschaffenheit habe, und wie wenig Ihre Kaiserliche Majestät darüber zu disponiren befugt sey. Im Fall aber solches zu erhalten nicht möglich wäre, so wollten sie sich dazu verstehen, daß beyde Erzstifter der

Stände dadurch desto eher zur Satisfaktion gegen die Protestanten zu bewegen. s. Gärtners Westphälische Friedenskanzley Th. 7. S. 547.

3) Extractus Protocolli über eine, zwischen den Kaiserlichen Gesandten und Oxenstierna gehaltne Unterredung, vom 19ten April 1646 in Gärtners Westphälischer Friedenskanzley. Th. 9. S. 152.

4) S. den angeführten Schwedischen Bericht bey *Adam Adami* l. c. p. 37.

5) *Meiern* l. c. T. III. p. 64.

der Königin von Schweden und Dero Nachkommen, jedoch unter der Bedingung abgetreten würden, daß beyde Stifter in ihrem bisherigen Stand und Wesen gelassen, Erzstifter bleiben, und dagegen keine Veränderung zum weltlichen Wesen [6]) sollte vorgenommen werden, auch in einem jeden Stifte gewisse Administratoren, so den Nahmen von denselben führten, und die Kaiserliche Gerichtsbarkeit anerkennen müßten, angeordnet würden. [7]) Die letzte Bedingung war in der That sehr sonderbar, und würde, wenn man sie angenommen hätte, zu einer ganz eignen Regierung Anlaß gegeben haben, allein es wurde nachher keine weitere Rücksicht darauf genommen; auch bestanden die Schweden (im Nov. d. J.) darauf, daß die gedachten Stifter als weltliche Fürstenthümer mit Aufhebung des Kirchenstandes sollten abgetreten werden, [8]) und erhielten endlich

6) Das Wort Sekularisation war damahls noch nicht üblich, doch wurde es in demselbigen Monat zuerst von dem Herzog von Longueville gebraucht, als dieser zu dem Evangelischen Gesandten zu Münster sagte: „daß in ihren, der Katholischen, Mächten nicht stünde, wegen geistlicher Güter einen solchen Vergleich zu treffen, daß dieselben der katholischen Kirche entzogen, und sekularisieret würden, es sey denn, daß der Pabst ausdrücklich consentire. *Meiern* T. II. p. 636.

7) In einem mit diesen Vorschlägen übereinstimmenden Friedensprojekte, welches hierauf die Kaiserlichen den Schwedischen übergaben, wurden die bemerkten Bedingungen auf folgende Art gefaßt: „Uterque Archi- et Episcopatus, juxta suam primaevam fundationem manebit in statu Archi- et Episcopatus eoque nomine prout ab antiquo appellabitur, suspenso jure ac jurisdictione Archi- et Episcopatus, constitutis duntaxat Administratoribus qui eos gubernant, qui iidem Administratores, respectu eorundem Archi- et Episcopatuum Jurisdictionem Caesaris et Imperii agnoscent. *Meiern* T. III. p. 71.

8) L. c. p. 752.

lich in diesem Stücke eine vollkommene Nachgiebigkeit der Kaiserlichen, ob sich gleich diese noch einigemahl darauf bezogen, „daß es nicht in der Macht des Kaisers stehe, Güter, die Gott und der Kirche gewidmet wären, zu verwandeln, und ihre bisherige Eigenschaft, ohne Einwilligung der Kirche aufzuheben." 9)

Mitten unter diesen Unterhandlungen übergab das größtentheils katholische Domkapitel zu Verden (im Juli d. J.) zwey Vorstellungen. In der ersten 10) suchte es auszuführen, daß die Protestanten auf das Stift keine gegründeten Ansprüche zu machen befugt wären, indem der Dänische Prinz Friedrich durch den Lübecker Frieden desselben sey verlustig worden, und gegenwärtig der katholische Bischof, Franz Wilhelm von Wartemberg, als rechtmäßiger Besitzer zu betrachten sey. In der andern 11) suchte es sich gegen die beabsichtigte Abtretung an Schweden durch die Behauptung zu schützen: „daß es sich nie in den Krieg gemischt, und nicht das geringste bewerkstelliget, wodurch die Römisch-Kaiserliche Majestät, oder Ihre Königl. Majestät von Schweden sey beleidigt worden;" endlich schloß es mit der Bitte: „daß es wenigstens auf jeden Fall bey seiner uralten Fundation,

9) Non licet Imperatori transmutare bona Ecclesiae et Deo dicata in Secularia, eorumque statum et conditionem tollere, absque Ecclesiae auctoritate. l. c. p. 760.

10) Informatio in causa Episcopatus Verdensis qua ostenditur, illum ab Acatholicis nullo jure peti, minus possideri posse. l. c. p. 641.

11) Des Kapitels der hohen Stiftskirche in Verden Memorial an die sämmtlichen Reichsständischen Gesandten die Konservation ihres Status bey der Cession des Stifts Verden an die Krone Schweden betreffend. l. c. p. 647.

tion, Elektion, Dignitäten und Intraden möchte gelassen werden."

Außerdem erfolgte (den 16ten Nov. 1646) eine sehr nachdrückliche Vorstellung gegen die Abtretung beyder Stifter von Seiten des Dänischen Prinzen Friedrich, [12]) der noch immer seine Ansprüche in Ansehung derselben nicht aufgegeben hatte, und sich daselbst auf ein schon den 26sten März d. J. an die Reichsstände erlassenes Memorial [13]) bezog.

In diesem ging er davon aus, daß er auf eine rechtmäßige Art zum Besitz seiner Stifter gelangt sey, welches er nicht allein durch seine Wahl, sondern auch durch die Kaiserliche und Schwedische Anerkennung derselben zu zeigen suchte. In der Hauptsache selbst aber suchte er sich vorzüglich damit zu schützen: daß es den göttlichen und natürlichen Rechten zuwider sey, wenn der dritte Unschuldige das büßen sollte, was einem andern beygemessen und zugerechnet werden müßte; daß der Kaiser, vermöge Kaiserlichen Amts und der Wahlkapitulation verbunden sey, Churfürsten und Stände des Reichs, bey ihren wohl erlangten Fürstenthümern, Land und Leuten, zu beschirmen; daß ein Gleiches auch das Interesse der Reichs- und Kreisstände erfordere; und daß er endlich nicht begreifen könnte, „wie ein beständiger, ehrbarer, gerechter und Gott wohlgefälliger Friede könne und möge auf einen solchen unbeständigen Grund gesetzet und gepflanzet werden, da unschuldiger Tertiorum Land und Leute die Satisfaktion geben, und medium pacis seyn sollten, sondern würde

12) *Meiern* l. c. p. 762.

13) Idem T. II. p. 837. Man vergl. auch ein von dem Sekretär des Erzbischofs übergebnes Memorial d. d. Osnabrück den 17ten April 1646 in Gärtners W. F. Kanzley. Th. 9. S. 138.

würde dadurch vielmehr ein Zunder zum neuen Kriege angelegt, und denen sogar wider Recht beschwerten Ursach und Anlaß gegeben werden, mit Zuziehung fremder Hülfe darauf zu denken, wie sie wieder zu dem Ihrigen gelangen könnten." u. s. w. Auch suchte der Prinz Friedrich in dem folgenden Jahre die vereinigten Niederlande durch ein zu Haag von seinem Residenten übergebnes Memorial [14]) zum Beystand zu bewegen, worin er ihnen besonders zu zeigen suchte, welche gefährliche Folgen für ihren Handel und ihre Sicherheit durch die Sekularisation der in ihrer Nachbarschaft gelegnen Stifter zu besorgen wären. [15])

Ganz verschiedner Gründe bediente sich Franz Wilhelm von Wartemberg, [16]) dem der Pabst das Bisthum Verden nach erfolgtem Restitutionsedikt übertragen hatte. Es sey unerhört (behauptete er) daß der Kaiser Stifter einer weltlichen Person zu Lehn gebe. Durch eine solche Veränderung würde die Hierarchie und die Reichsverfassung zerstört. Die katholische Religion würde aus diesen Ländern, ohne alle Hoffnung sie je wieder einführen zu können, vertrieben, und die Klöster, die sich noch daselbst erhalten hätten, der größten Gefahr ausgesetzt. Wollte man

14) Londorp Acta publica T. VI. p. 254.

15) „Die besagte Erz- und Stifter sind nahe an den Grenzen der vereinigten Niederlande gelegen, zwischen den zween gewaltigen Strömen der Weser und Elbe. — Und an solchen ist allen denjenigen, welche einige Kommercien auf denselben treiben am höchsten gelegen, daß darauf keine Steuerung und Veränderung vorgenommen werde, gleichwie nicht zu befürchten ist, wenn die Macht des Erz- und Bischofs bey dem Kapitel allein ad dies vitae verbleibet."

16) *Adam Adami* Relatio historica de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi p. 206 seq.

man auch das Domkapitel beybehalten, so müßte es doch seiner wichtigsten Vorrechte beraubt werden. Die päbstlichen Monate und andere auf Observanz gegründete Rechte des päbstlichen Stuhls gingen verloren. Die protestantischen Besitzer dieser Länder würden Siz und Stimme auf den Reichstagen suchen und erhalten, und hierdurch die gemeinschaftliche Sache der Katholiken in Gefahr gerathen. — Man dürfe nicht glauben, daß sich die Schweden mit den ihnen abgetretnen Bisthümern begnügen möchten. Bald würden sie allen ihren geistlichen Nachbarn fürchterlich werden, und alle ungehorsame Unterthanen gegen sie in Schutz nehmen. Der Kaiser habe kein Recht das Eigenthum Gottes und Christi zu veräußern. — Die Katholischen, und besonders die Bischöffe hätten sich die größten Verdienste um das Oestreichische Haus erworben, und wer sollte daher glauben, daß man mit ihren Ländern und Besitzungen den Frieden erkaufen würde?

Der Graf von Trautmansdorf schien diese Gründe und den Eifer des Bischofs zu billigen, [17]) und setzte ihm nichts entgegen, als die Nothwendigkeit des Friedens, die Trennung der mächtigen Fürsten von dem Kaiser, die Unmöglichkeit, die verlornen Länder wieder zu erobern, die Sicherheit, welche man der Religion und den Bisthümern auf andre Weise verschaffen könnte, endlich die Aussprüche verschiedner deßhalb befragten Theologen, die alle darin übereinstimmten, daß man den Kezzern zur Bewirkung des Friedens nicht bloß auf gewisse Jahre, sondern auf immer geistliche Güter über-

17) Man vergl. dessen Instruktion d. d. Linz den 24sten 1646 in Gärtners W. F. Kanzley Th. 9. S. 191.

überlassen könnte. [18]) Die meisten katholischen, vorzüglich die geistlichen Fürsten, waren übrigens, wie man leicht vermuthen kann, derselbigen Meinung, welche der Bischof Franz Wilhelm vertheidigt hatte, und wünschten daher, daß Schweden allein mit Pommern befriedigt werden möchte. Auch bezogen sie sich nicht nur auf die von dem Bischof schon angeführten Gründe, besonders auf die große Dienstbeflissenheit der geistlichen Fürsten gegen das Oestreichische Haus, sondern auch darauf, daß sie nicht Eigenthümer, sondern Verwalter der geistlichen Güter wären, und daher in die Uebertragung derselben auf Ketzer nicht gesetzmäßig einwilligen könnten. [19])

Selbst die Französischen Gesandten waren auf Befehl ihres Hofes den Sekularisationen entgegen, ob sie gleich hierdurch in manche Verlegenheit kamen; [20]) besonders aber widersetzte sich ihnen der

 Graf

18) *Adami* bemerkt a. a. O. daß diese Gutachten nie zum Vorschein gekommen wären, daher mehrere Katholiken vermuthet hätten, daß sie auf einen ganz andern als den vorliegenden Fall gerichtet wären. Dagegen aber bemerkt der Kaiserliche Gesandte Vollmar in seinem Tagebuche (das sich in *Ad Cortreji* Corp. Juris Publici T. IV. befindet) den 6ten May 1646: „Kaiserliche Majestät communiciren Ihrer Theologorum weitres Conclusum affirmativum in tribus punctis über der Churmaynzischen und Churbayrischen Theologorum Vota, da jene quoad concessionem bonorum ecclesiasticorum Haereticis dandam in perpetuum der Meinung sind, posse hoc fieri moraliter sed non physice, diese aber negant hoc sine distinctione; posse tamen concedi Haereticis, talium bonorum posessoribus Sessionem et Votum, Imperatore et Statibus consentientibus.“

19) *Adami* l. c. p. 210.

20) S. die Relation der Französischen Gesandten an den Comte de Brienne vom 22sten December 1654 in Gärtne

Graf d'Avani, dem es darum zu thun war, sich dem päbstlichen Stuhle gefällig zu machen, und dadurch desto größere Hoffnung zur Kardinalswürde zu erhalten, daher er den Kaiserlichen Gesandten Trautmansdorf und Vollmar oft den Vorwurf machte, daß sie als selbst gewesene Protestanten hierin zu nachgiebig wären. [21])

Ungeachtet aller dieser Widersprüche wurde doch die Sekularisation von Bremen und Verden in dem Vergleiche beschlossen, der 1647 über die Schwedische Satisfaktion zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten zu Stande kam [22]) und welcher nachher mit einigen Veränderungen in das Friedensinstrument selbst aufgenommen wurde. Obgleich die Krone Schweden die bemerkten Stifter anfangs bloß als weltliche Fürstenthümer verlangt hatte, so brachte sie es doch jetzt so weit, daß sie ihr als Herzogthümer zugestanden wurden, weil man es für unschicklich hielt, wenn das Erzstift Bremen, das bisher vor den Herzogen seine Stimme im Reichsfürstenrath gehabt hatte, jetzt nun einem Fürstenthume sollte gleich gesetzt werden.

Auf diese Art wurde also die Sekularisation von Bremen und Verden in dem Westphälischen Frieden wirklich zu Stande gebracht.

Noch aber kamen dabey verschiedene davon abhängige Fragen zur Sprache. Zuförderst wurde darüber

ners Westphälischen Friedenskanzley Th. 7. S. 197. Ferner die Relation vom 14ten Jan. 1646 a. a. O. S. 543.

21) Pütter Geist des Westphälischen Friedens. S. 143. *Bougeant* Histoire des Guerres et des Negociations qui precederent le traité de Westphalie T. III. p. 241.

22) *Meiern* l. c. T. IV. p. 330. seq. Man vergl. *Puffendorf* de Rebus Suecicis p. 743.

darüber gestritten; ob der ehemalige Besitzer dieser Stifter der Dänische Prinz Friedrich auf irgend eine Weise zu entschädigen sey? Die Kaiserlichen hatten anfangs selbst in ihrer Duplik vom May 1646 darauf angetragen: [23]) „daß den jetzigen Inhabern der Erzstifter ein Ort zu ihrer Residenz sollte gelassen, und ihnen aus des Erzstifts Einkommen ein gewisser Unterhalt (worüber man sich zu vergleichen) sollte angewiesen werden." Als aber nachher die Schweden verlangten, daß der Kaiser die gedachte Entschädigung übernehmen sollte; [24]) so wurde dieses von dessen Gesandten verweigert, [25]) und seit der Zeit dieser Entschädigungspunkt in den Unterhandlungen zwischen den Kaiserlichen und Schweden ausgesetzt.

Nachdem aber schon die Abtretung von Bremen und Verden beschlossen war, schickte der Prinz Friedrich einen Gesandten Reinking auf den Friedenskongreß, der wegen seiner Entschädigung verschiedne Unterhandlungen pflog, und unter andern das Stift Hildesheim verlangte; doch nahm man auf diese Forderungen keine Rücksicht, [26]) bloß zu einer Summe Geldes machte man ihm Hoffnung, [27]) auf die

23) *Meiern* l. c. T. III. p. 65 et p. 71.

24) Idem l. c. p. 755.

25) Idem l. c. p. 760: „De recompensa Duci Friderico Holsatiae pro cessione administrationis Archiepiscopatus Bremensis praestanda, Caesar minime se obligatum intelligit cum ipse Dux jure armorum se hoc amisisse fateatur nec quidquam postulet, (dieses war nur insofern richtig, als bis jetzt der Prinz Friedrich bloß die Beybehaltung seines Erzstifts verlangt hatte) et nulla hic culpa suae Majestati imputari possit.

26) *Puffendorf* de rebus Suecicis p. 744. Gebhardis Geschichte von Dänemark a. a. O. S. 355.

27) *Puffendorf* l. c. p. 757. §. 116.

er jedoch freywillig Verzicht leistete als er den Dänischen Thron bestieg. [28])

Eine andre wichtige Frage, die noch bey der Sekularisation der gedachten Stifter zur Sprache kam, war diese: wie es mit dem Domkapitel und andern geistlichen Stiftungen daselbst sollte gehalten werden?

So lange es noch die Absicht der Kaiserlichen war, die beyden Erzstifter in ihrer geistlichen Form zu erhalten, so setzten sie auch natürlich voraus, daß die Domkapitel in ihrem vorigen Stand bleiben müßten. [29]) Da aber die Schweden auf der Sekularisation bestanden, [30]) so wünschten zwar anfangs die Kaiserlichen wenigstens diese letztern zu retten; auch schickte deßhalb das Bremische Domkapitel einen eignen Gesandten, Justus Bruning, auf den Friedenskongreß. [31]) Als ihnen aber solches gleichfalls nicht gelingen wollte, so suchten sie sich durch den unbestimmten Ausdruck zu helfen: cessante capitulorum ceterorumque collegiorum ecclesiasticorum eligendi et postulandi, *omnique alio jure*, administratione et gubernatione terrarum ad hos ducatus

28) *Puffendorf* l. c. p. 856. §. 157: „Inter aequivalentia, centum uncialium millia, quae Duci Holsatiae Friderico ob cessionem praetensionis in Bremensem et Verdensem Praesulatum destinata fuerant, dispungebantur, postquam is Daniae et Norvagiae Regno potitus ultro istis renuntiaret."

29) *Meiern* l. c. T. III. p. 64.

30) Nach dem Schwedischen Bericht bey *Adam Adami* l. c. p. 12. waren die Schwedischen Gesandten angewiesen, „weil die Stifter der Krone Schweden unter fürstlicher Gerechtigkeit sollten abgetreten, und sehr wenige Capitula anderwärts könnten transportiret werden, die Bischöfthümer ohnedem sehr gering wären, der Stifter Naturveränderung und par Consequence des Capituls Abschaffung zu urgiren."

31) *Puffendorf* de rebus Suecicis. §. 92. p. 742.

tus pertinentium." Die Schweden merkten wohl, daß diese Unbestimmtheit in der Folge zu Streitigkeiten Anlaß geben könnte, [32]) und verlangten daher, daß statt dessen gesetzt werden sollte: „Exstinctis Capitulis caeterisque Collegiis Ecclesiasticis." Aber die Kaiserlichen beharrten darauf, daß sie mit klaren Worten unmöglich in diese Vertilgung willigen könnten, weil solches nicht nur ihrem Gewissen entgegen wäre, sondern auch von beyden Religionstheilen würde gemißbilliget werden, indem selbst die Evangelischen wünschten, daß dem Adel der Zugang zu geistlichen Pfründen nicht möchte eingeschränkt werden. Die Schweden zeigten hierauf, daß man schon mit Trautmansdorfen deßhalb übereingekommen sey, daß der Kaiser der Königin ohne Bedenken eine freye Verfügung über die Kapitel und Klöster erlauben würde; und daß man sich auch hierbey hätte beruhigen können, wenn nicht die Katholischen selbst durch ihre Bedenklichkeiten den Wunsch veranlaßt hätten, daß dieser Punkt möchte deutlicher ausgedrückt werden, damit nicht den Worten ein andrer Sinn untergelegt würde als der, den die Kontrahenten damit verbunden hätten, und in der Folge die Katholiken die Königin, wenn sie irgend eine Veränderung mit diesen Gütern machte, bey dem Reichshofrathe oder Reichskammergerichte verklagten. Die Kaiserlichen läugneten zwar nicht, daß Trautmansdorf der Königin eine freye Disposition über diese Güter versprochen habe, auch wollten sie dieses jetzt nicht wieder zurücknehmen; doch weigerten sie sich, diesen Punkt mit klaren Worten dem Friedensinstrument einzuschalten. Auch Trautmansdorf (sagten sie) habe ihnen dieses nicht versprochen, sondern bloß die Versicherung gegeben, daß sie über die Kapi-

32) *Puffendorf* l. c. §. 214. p. 792.

Kapitel und Klöster eine jede Verfügung treffen könnten, die sie vor Gott zu verantworten hofften. Die Katholischen wären in dieser Sache äußerst hartnäckig, und eben dadurch sey der Graf Trautmansdorf bewogen worden, nicht ausdrücklich in die Vertilgung der geistlichen Stiftungen zu willigen. Wenn es aber die Schweden so weit bringen könnten, daß Minden und Osnabrück beständig in den Händen der Katholiken blieben, so würden diese ohne Schwierigkeit jenes Verlangen bewilligen. Allein die Schweden hatten keine Lust die vorgeschlagne Bedingung einzugehen, da zumahl schon Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg auf diese Länder angewiesen waren. Zwar äußerten hierauf die Kaiserlichen, daß jene Häuser durch andre Mittel könnten befriedigt werden; allein die Schweden glaubten, daß hierdurch schon verglichne Punkte wieder umgestoßen, und der Vergleich neuen Schwierigkeiten ausgesetzt würde. Nun aber bestanden auch die Kaiserlichen darauf, daß sie das Wort Extinktion nicht brauchen könnten, weil dieses ein unerhörter und für die Kirche höchst nachtheiliger Schritt seyn würde, der sogar dem Kaiser die päbstliche Exkommunikation zuziehen könnte. Das Recht selbst habe die Königin deutlich genug erhalten, aber jenes Wort würde man auf keine Weise verschmerzen können. Die Schweden bezogen sich noch auf einige andre Domkapitel, bey welchen man weniger Schwierigkeiten gemacht hätte, dieses Wort zu gebrauchen, dagegen aber wurde erwiedert, daß diese bloß aus protestantischen Mitgliedern bestünden, in Bremen und Verden aber sich noch katholische Domherrn befänden.

Als man zuletzt die Sache an die katholischen Reichsstände berichtet hatte, so erklärten auch diese, daß sie in die Aufhebung der Kapitel und andrer geistlicher Stiftungen mit klaren Worten nicht willigen

gen

gen könnten, daß sie aber auch das nicht verhindern wollten, was die Königin nach geschlossenen Frieden über diesen Gegenstand verfügen würde, indem sie alsdenn dieselbigen landesherrlichen Rechte wie andre Reichsstände erhalten würde.

Ungeachtet dieser Versichrung hätten doch die Katholischen gern eine Bestimmung wegen der Religionsübung ihrer Religionsverwandten in den sekularisierten Stiftern beygefügt; als aber die Schweden drohten daß sie ein Gleiches wegen der Religionsübung der Protestanten in den Kaiserlichen Erblanden verlangen würden, so wurde jene Forderung nicht mehr erwähnt. [33])

Eine dritte Frage die gleichfalls mit der Sekularisation der beyden Stifter unmittelbar in Verbindung stand, betraf das Sitz- und Stimmrecht wegen derselben auf Reichs- und Kreistägen. In der Kaiserlichen Duplik vom 1sten May 1646 hatte man den Antrag gethan: [34]) „es solle der Königin und ihren Nachfolgern wegen alles desjenigen, so ihr im Reiche durch diesen Friedensschluß überlassen würde (es sey solches in verschiedenen Kreysen gelegen oder nicht) auf allgemeinen Reichstägen mehr nicht als ein Votum gestattet, auf den Kreistägen aber es so gehalten werden, wie es in einem jeden Kreyse Herkommen und gebräuchlich sey." Allein die Schwedischen Gesandten, welche sehr gut die Wichtigkeit dieses Gegenstandes einsahen, [35]) verlangten dagegen: daß ihnen

33) *Puffendorf* l. c. §. 210. p. 790.

34) *Meiern* T. III. p. 65.

35) In der Instruktion der Schwedischen Gesandten hieß es: daß das Verdische Votum sollte zu eins mit dem Bremischen gemacht werden können, s. den Schwedischen Bericht bey *Adam Adami* l. c. p. 37.

ihnen auf Reichstägen so viel Stimmen als Fürstenthümer überlassen werden sollten, [36]) wogegen sich zwar noch die Kaiserlichen einige Zeit sträubten, [37]) endlich aber in dem schon oben angeführten Vergleiche über die Schwedische Satisfaktion insofern nachgeben mußten; daß sie jenen ein dreyfaches Votum wegen Bremen, Verden und Pommern zugestanden, und ihnen in Rücksicht auf die königliche Würde den ersten Platz unter den weltlichen Fürsten einräumten. [38]) Dieser letzte Punkt aber fand natürlich unter den fürstlichen Häußern, welche Schweden weichen sollten, den größten Widerspruch. [39]) Besonders übergab Bayern, das man wegen der erlangten Chur ganz aus dem Fürstenrathe verdrängen wollte, deßhalb den übrigen Reichsständen eine eigne Protestation und Vorstellung. [40])

In

36) *Meiern* T. III. p. 752.

37) Unter andern sagten sie: „Cum Sessio et Votum in Comitiis Imperialibus ratione Episcopatuum Bremensis et Verdensis hactenus in usu non fuerit, (wegen der Streitigkeiten über diese Stifter waren nehmlich die Besitzer derselben einige Zeit nicht auf den Reichstägen erschienen,) ideo Regina et Corona Sueciae in Diaetis Imperialibus ratione omnium harum terrarum ipsi concessarum, unica tantum Sessione et Voto contenta maneat. *Meiern* l. c. p. 761.

38) „Assignata eis Sessione in Conventibus Imperialibus ob dignitatem personae Regiae primo loco inter Principes in scamno seculari idque cum triplici voto. *Meiern* T. IV. p. 332. Dieser Punkt ist desto auffallender, da sich die Königin gegen ihre Gesandten erklärt hatte, zufrieden zu seyn, „daß das Bremische Fürstenthum unter die letzten im Fürstenrath und auf den Stellen bey Reichstägen und andern Zusammenkünften bliebe." s. den Schwedischen Bericht a. a. O. S. 37.

39) *Adami* l. c. p. 532.

40) *Meiern* l. c. T. IV. p. 610.

In dieser wurde sehr richtig behauptet: daß die Reichsstimmen nicht nach dem Stand der Personen außer dem Reiche, sondern nach Eigenschaft und Beschaffenheit der Reichsländer zu schätzen wären, wie solches der Fall mit Dänemark wegen Hollstein sey, und die tägliche Observanz in vielen andern Fällen zu erkennen gebe. Auch gab Bayern zugleich zu verstehen, daß der bemerkte Einfall eigentlich nicht von den Schweden selbst herrühre, sondern von andern Personen, „die den Herren Schwedischen Plenipotentiarien dergleichen ungereimte und beschwerliche Sachen, daran sie ihres Orts nicht gedacht hätten, auch ohne Zweifel darauf nicht instruirt wären, gefährlichermaßen an die Hand gäben."

In der That war wohl diese Vermuthung nicht ganz ungegründet; auch ist soviel gewiß, daß die Schweden sehr bald wegen dieses Punkts zur Nachgiebigkeit bewogen wurden, und sich, nachdem noch ein andrer Vorschlag der Kaiserlichen war verworfen worden, welcher dahin ging: „daß die Capita Legationum eines jeden Churhauses vorsitzen, und zuerst votiren, denselbigen aber die Krone Schweden unmittelbar folgen sollte, [41]) im Juny 1647 dergestalt mit den Kaiserlichen vereinigten, daß ihnen wegen Bremen der fünfte Platz auf der weltlichen Bank gestattet wurde, wegen Verden aber die ehedem befolgte Stimmenordnung sollte beobachtet werden. [42])

Weit

41) *Meiern* T. V. p. 438.

42) Obgleich dieser verglichne Punkt im Wesentlichen in dem Friedensinstrumente beybehalten wurde, so ist doch der Anfang gänzlich abgeändert worden. Dieser nehmlich lautete folgendermaßen: Assignata eis Sessione in Conventibus Imperialibus in Collegio Principum, Scamno Seculari, loco quinto, ita, ut in Scamno Seculari primum locum teneat Dux Bavariae; secundum Lauterensis, tertium Palati-

Weit weniger Schwierigkeiten machte die Kreisstimme, welche die Krone Schweden wegen der sekularisierten Stifter in Zukunft führen sollte; in Ansehung derselben blieb es nehmlich bey dem vorigen Herkommen, doch wurde ihr noch überdieß das Direktorium des Niedersächsischen Kreises [43]) abwechselnd mit Magdeburg, und unter Vorbehalt des Braunschweig-Lüneburgischen Kondirektoriums zugestanden. [44]) Die Ursache dieser Verwilligung lag in der damahligen Erbitterung der Lutheraner gegen die Reformirten, welche bey jenen die Besorgniß erregte, daß üble Folgen für den Niedersächsischen Kreis daraus entstehen könnten, wenn das Magdeburgische Direktorium desselben nach erfolgter Sekularisation von Magdeburg (von welcher wir in der Folge handeln werden) bloß in der Gewalt des reformirten Churfürsten von Brandenburg wäre. — Die Art und Weise der Abwechslung wurde übrigens in dem Frieden nicht näher bestimmt; erst 1652 wurde hierüber ein Vergleich zwischen Bremen und Magdeburg mit Genehmigung des Kreises abgeschlossen, nach welchem

nus Simerensis; quartum Neuburgicus et quintum Legatio Suecica respectu Ducatus Bremensis. *Meiern* l. c.

43) S. a) v. Steck von dem Niedersächsischen Kreisausschreibamte und Kreisdirektorio in seinen Abmüssigungen (Halle 1787. 8.) Nr. 3. b) Pütter über das Niedersächsische Kreisdirektorium und dessen Abwechslung zwischen Magdeburg und Bremen in seinen Erörterungen und Beyspielen des Deutschen Staats- und Fürstenrechts Th. 3. Heft 1. Nr. 1. c) v. Berg Deutsches Staatsmagazin B. 3. Heft 1.

44) Dieser Punkt wurde schon in dem angeführten Vergleiche wegen der Schwedischen Satisfaktion berichtiget; (*Meiern* l. c. T. IV. p. 332.) nur wurde in der Folge die Klausel beygefügt: „salvo tamen Ducum Brunsvicensium et Luneburgensium condirectorii jure.“

welchem dieses Direktorium abwechselnd von einem Kreistag zum andern sollte geführet werden. [45]) Noch jetzt besteht diese Richtschnur, obgleich 1712 das Direktorium wegen verschiedener Ursachen früher Magdeburg übertragen wurde, [46]) als es vermöge derselben nothwendig gewesen wäre.

Außer diesen mit der Sekularisation der beyden Stifter selbst unmittelbar in Verbindung stehenden Gegenständen, wurden noch beyläufig einige Nebenpunkte im Betreff derselben entschieden, die nur deßhalb auch hier berührt zu werden verdienen, weil ohne sie diejenigen Vorschriften des Friedens, die sich auf jene beziehen, nicht völlig können verstanden werden.

1) Verlangten die Schweden, daß ihnen zugleich mit Bremen das Amt Wilshaußen sollte abgetreten werden, welches eigentlich zum Erzbisthum gehörte, damahls aber an Münster versetzt war. [47]) Auch wurde ihnen solches 1647 ausdrücklich zugestanden, obgleich hierüber noch in der Folge verschiedne Streitigkeiten entstanden, besonders wegen des Diöcesanrechtes, dessen Vorbehalt in jenem Amte der Erzbischof von Kölln, Ferdinand, der zugleich Bischof von Münster war, vergebens verlangte. [48])

2) Wünschten die Schweden die nehmlichen Rechte über das Hamburgische Domkapitel zu erhalten, die ehedem von dem Erzbischöffen von Bremen waren ausgeübt worden. Dieses wurde ihnen gleichfalls zuge-

45) Pütter a. a. O. S. 11.

46) Die Urkunden hierüber s. bey Steck a. a. O. S. 33.

47) *Meiern* T. III. p. 752.

48) *Puffendorf* l. c. p. 791. *Pfanner* Historia Pacis Westphalicae p. 528.

zugestanden, [49]) ohne jedoch die von den Schweden behauptete Inkorporation des gedachten Stifts mit Bremen zu erwähnen, [50]) und mit Vorbehalt der Rechte, welche in Ansehung desselben, sowohl das Haus Hollstein (vermöge der Advokatie) [51]) als auch die Stadt Hamburg behauptete. Besonders wurden dem erstern vierzehn Aemter auf immer gegen einen gewissen Kanon zugestanden, deren Abtretung es schon vorher von dem Domkapitel unter derselbigen Bedingung auf 50 Jahre erlangt hatte. [52])

3) Wurde der Stadt Bremen, die schon ehedem mit den Erzbischöffen in viele Streitigkeiten wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit verwickelt gewesen war, besonders ausbedungen, daß sie mit ihrem Gebiete und ihren Unterthanen in ihrem gegenwärtigen Zustand, Freyheit, Rechten und Privilegien, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen ohne Störung gelassen werden sollte. Wenn aber zwischen ihr und dem Bisthume oder nunmehrigen Herzogthum oder den Kapiteln etwa Streitigkeiten obwalteten, oder künftig entstehen würden; sollten solche entweder in Güte oder im Wege Rechtens beygelegt werden; da inzwischen einem jeden Theile sein Besitzstand ungekränkt bleiben sollte. [53])

Nach diesen Erläuterungen wird man nun folgende Stellen des Osnabrücker Friedensinstrumentes

Art.

49) *Meiern* l. c. T. IV. p. 332.

50) Die Schweden wünschten nehmlich anfangs, daß diese Stelle folgendergestalt sollte gefaßt werden: „Archiepiscopatum Bremensem cum unita Diöcesi et Capitulo Hamburgensi. *Puffendorf* l. c.“

51) *Bougeant* l. c. T. 3. p. 240.

52) *Puffendorf* l. c.

53) Pütter Geist des Westphälischen Friedens S. 145.

Art. 10. §. 7—10. verstehen können, durch welche die Sekularisation von Bremen und Verden festgesetzt wurde.

7) Imperator de consensu totius Imperii concedit etiam vigore praesentis Transactionis Serenissimae Reginae, ejusque haeredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciae Archiepiscopatum Bremensem et Episcopatum Verdensem, cum oppido et praefectura Wilshusen, omnique jure, quod ultimis Archiepiscopis competierat in Capitulum et Diöcesin Hamburgensem (salvis tamen Domui Holsaticae ut et Civitati Capituloque Hamburgensi suis respective Juribus, Privilegiis, libertate, pactis et posessione statuque praesenti per omnia, ita ut quatuordecim illi pagi in praefecturis Holsaticis Trittoviensi et Reinbeccensi, pro moderno annuo Canone, Domino Friderico Duci Holsatiae Gottorpiensi et illius posteris in perpetuum maneant) cum omnibus et singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sunt, ecclesiasticis et secularibus bonis et juribus, quocunque nomine vocatis, terra marique, in perpetuum et immediatum Imperii feudum, sub solitis quidem Insigniis, sed titulo Ducatus; cessante Capitulorum caeterorumque Collegiorum Ecclesiasticorum eligendi et postulandi, omnique alio jure, administratione et gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium.

8) Civitati vero Bremensi ejusque territorio et subditis praesens suus status, libertas, jura et privilegia in ecclesiasticis et politicis sine impeditione relinquantur; si quae autem ipsi cum Episcopatu seu Ducatu aut Capitulis sint, aut imposterum enascantur controversiae, eae vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur, salva

interim

interim cuique parti sua, quam obtinet, posessione.

9) Quarto ratione supradictarum omnium ditionum, feudorumque Imperator cum Imperio cooptat Serenissimam Reginam Regnique Sueciae succesores in immediatum Imperii statum, ita ut ad Imperii Comitia inter alios Imperii status Regina quoque Regesque Sueciae sub titulo Ducis Bremensis Verdensis — citari debeant, assignata eis sessione in conventibus Imperialibus in Collegio Principum scamno seculari, loco quinto; voto quidem Bremensi hoc ipso loco et ordine, Verdensi vero — ordine antiquitus prioribus possessoribus competenti, explicando.

10) In Circulis Westphaliae et inferioris Saxoniae, loco moreque receptis, ita ut inter Magdeburgensem et Bremensem, Circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur; salvo tamen Ducum Brunsuicensium et Lüneburgensium Condirectorii jure.

§. 11.

Außer den bemerkten Stiftern wurde der Krone Schweden ein beträchtlicher Theil von Pommern zu ihrer Satisfaktion abgetreten, auf welchen Brandenburg wegen verschiedener Rechtstitel, besonders wegen der von Karl V. erhaltenen Mitbelehnschaft gegründete Ansprüche machte. 54) Man fand daher bey den Friedensverhandlungen für nöthig, die Einwilligung dieses Hauses durch eine Vergütung zu erkaufen, die nach der ersten Absicht bloß in dem Stifte Halberstadt bestehen sollte. 55) Der Churfürst von Brandenburg dage-

54) *Adami* l. c. p. 454.

55) Mosers Staatsrecht Th. 35. S. 4.

dagegen verlangte den 25sten Okt. 1646, außer den drey schlesischen Fürstenthümern Sagan, Glogau und Jauer, das Erzbisthum Magdeburg, und die Bisthümer Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück und Minden. [56]) Auf diese Forderung nahm man gar keine Rücksicht, besonders waren die Kaiserlichen darüber so aufgebracht, daß sie den Schweden den Rath gaben, sie möchten lieber ohne Brandenburgische Einwilligung ganz Pommern unter der Garantie von Kaiser und Reich und Frankreich behalten. Da aber die Schweden aus verschiednen politischen Gründen hierzu keine Lust bezeigten, [57]) so wurde der Französische Resident, St. Romain an den Churfürsten von Brandenburg geschickt, der sich damahls zu Haag aufhielt, [58]) und mußte ihm den Vorschlag thun, daß er zur Entschädigung das Erzstift Magdeburg, nach dem Tode des gegenwärtigen Administrators August, als ein geistliches Land erhalten, während dieser Zeit aber ihm der Genuß von Halberstadt eingeräumt werden sollte. [59]) Der Churfürst erklärte sich hierauf nach verschiedenen Zögerungen daß er nicht nur die beyden bemerkten Stifter auf immer verlangte, sondern noch überdieß das Bisthum Minden und die Grafschaft Schaumburg,

56) *Meiern* l. c. T. III. p. 743.

57) „Es wurde ihnen nehmlich von einem erfahrnen Staatsmanne vorgestellt: „daß wenn die Krone Schweden ohne Einwilligung von Brandenburg ganz Pommern behaupten wollte, so müßte sie durch beständige Besatzungen Pommern besetzen, und würden also die Intraden beyder Pommerschen Fürstenthümer so wenig erklecken, daß auch die Krone Schweden aus ihren andern Ländern einen Zuschuß thun müßte."

58) *Meiern* l. c. T. III. p. 773.

59) Conditiones Electori Brandenburgico propositae Hagae-Comitis de $\frac{9}{19}$ Dec. a Domino de St. Romain l. c. p. 774.

burg, [60]) auch solange der Administrator von Magdeburg lebte, ein Aequivalent wegen des Erzbisthums, welches, wie er in der Folge hinzusetzte, in dem Genuß des Bisthums Osnabrück bestehen sollte. [61])

Auf diese Churbrandenburgische Erklärung erfolgten nun mannigfaltige Widersprüche. Die Kaiserlichen und Katholischen widersetzten sich besonders der Abtretung von Minden, das sie noch immer für ihre Parthie zu gewinnen hofften; die sämmtlichen Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises aber der von Magdeburg und Halberstadt. In Ansehung des erstern führten sie an: „daß sie nicht zugeben könnten, daß nicht nur der bereits zum Koadjutor erwählte junge Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Ernst August, sondern auch inskünftige alle Fürstliche Häuser von diesem an die 12000 Rthlr. eintragenden Erzstift ausgeschlossen, selbiges dem Churhause Brandenburg erblich zugestanden, und diesem zumahl bey obhabender Reformirten Religion die Direktion des ganzen mächtigen Niedersächsischen Kreises übergeben werden sollte." [62]) Was die bemerkte Koadjutur des Braunschweigischen Prinzen betrifft, so war sie diesem eben in der Absicht von dem Domkapitel im Nov. 1646 übertragen worden, um den Beystand seines Hauses bey den Friedensverhandlungen zu erhalten, welchen Zweck man auch erreichte.

60) Responsio ad Propositionem Deputati Gallici St. Romain d. — Jan. 1647. l. c. T. IV. p. 225.

61) Declaratio Legatorum Brandenburgicorum quibus sub conditionibus cessio Pomeraniae in Coronam Sueciae fieri debeat. Communicat ſ. d. 21. Jan. 1647. l. c. p. 240.

62) L. c. p. 235.

erreichte. [63]) Auf Chursächsische Unterstützung hatte man sich gleichfalls Rechnung gemacht, weil der Administrator ein Sächsischer Prinz war, allein sie erfolgte nicht mit solchem Nachdruck als man erwartet hatte. [64])

Noch mehr wurde man von dem Französischen Gesandten d'Avaux getäuscht, der dem Magdeburgischen ausdrücklich versprochen hatte: er würde dafür Sorge tragen, daß das Stift bey seinem Stande erhalten würde, nachher aber, wie wenigstens der Königl. Schwedische Gesandte Salvius versicherte, selbst darauf drang, daß es zur Entschädigung hingegeben würde. [65])

Endlich (im Jan. 1647) erschien auch ein Manifest des Administrators August, worin er auszuführen suchte, daß keine gegründete Ursache vorhanden, warum Churbrandenburg zur Satisfaktion für ganz oder halb Pommern das Erzstift Magdeburg begehren könne oder wolle. [66])

63) Mosers Staatsrecht Th. 34. S. 444. wo man die Instruktion des Braunschweigischen Gesandten Jakob Lampadius findet.

64) S. die Relation des Magdeburgischen Gesandten über die mit den Chursächsischen gehaltne Unterredung bey Moser a. a. O. S. 446. Die Chursächsischen sagten unter andern: „man müsse ja doch Friede haben;" worauf der Magdeburgische erwiederte: „was sie dann meinten, wenn Leipzig oder etwas anders Ihro Churfürstl. Durchl. zuständiges begehret würde, ob sie dann ja dazu sagen würden," als sich nun jene darauf bezogen: „daß dieses Erbländer wären," so sagte der Magdeburgische: „das Erzstift wäre *respectu* des Domkapitels auch Erbe.

65) S. die Magdeburgischen Berichte, bey Moser a. a. O. S. 448 u. f.

66) *Meiern* l. c. p. 242.

In dieser Deduktion bezog sich der Erzbischof wegen der allgemeinen Nothwendigkeit die Erzstifter in Deutschland zu erhalten, auf eine andre Schrift unter dem Titel: „Kurzes und gegründetes Bedenken, ob im Römischen Reiche die Erz- Hohe und andere Stifter in ihrem esse zu erhalten, worin mit Bestand, obwohl kürzlich, und gleichsam in epitome gehandelt und traktirt wird, warum und aus was Ursachen die Erz und Stifter in Deutschland zu erhalten, nöthig: wegen Magdeburg selbst aber suchte er vorzüglich zu zeigen, — was wohl ohnedieß noch niemand geläugnet hatte, — daß bisher dem Brandenburgischen Hause keine gegründeten Ansprüche auf dieses Erzstift zugestanden, und daß alle aus diesem Hause erwählten und postulirten Erzbischöffe sich eidlich hätten verpflichten müssen, das Erzstift bey seiner Wahl und andern Gerechtigkeiten zu schützen.

Aehnlichen Inhalts ist eine andre Vorstellung, welche noch vorher (den 27sten Dec. 1646) das Domkapitel zu Halberstadt an die Gesandten der evangelischen Reichsstände des Friedenskongresses erließ, [67]) aus welcher jedoch folgende Stelle ihrer Freymüthigkeit wegen ausgehoben zu werden verdient: „Wir können im Geringsten nicht absehen, wie sowohl die Römisch-Kaiserl. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr, als auch Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, Erzherzog Leopold Wilhelm, (als Bischof von Halberstadt) es dahin ankommen lassen könnten, daß wir

67) L. c. p. 258. Man vergl. auch ein Schreiben des Domdechants und Kapitels zu Halberstadt an die Kaiserlichen Bevollmächtigten auf dem Friedenskongreß zu Osnabrück vom 16ten May 1646 in Gärtners W. F. Friedens-Kanzley. Th. 9. S. 785.

wir als tertii innocentes, und die mit dieser Kriegsunruhe ganz und gar nichts zu schaffen gehabt, wider alles Verschulden, und besser geschöpfte allerunterthänigste Zuversicht und Hoffnung, sollten also hingegeben, und nebst der lieben Posterität, aller habenden Privilegien, Erbgerechtigkeiten und Freyheiten gleichsam privirt, und durch eine so beschaffne Veränderung, gleichsam wären wir im Commercio und könnten als Sklaven und eigne Leute, ohne Einwilligung veräussert, und in eine andre Form gegossen, und gleichsam auf einmahl über den Haufen gestoßen, und aus Condominis und Erbherrn zu gemeinen Unterthanen gemacht werden."

Ungeachtet aller dieser Verwahrungen nahmen die Unterhandlungen über die Brandenburgische Entschädigung ihren ununterbrochnen Fortgang, und wurden dadurch noch weiter geführt, daß durch die Bemühungen des Grafen d'Avaux den 20sten Jan. 1647 zwischen Schweden und Brandenburg ein Vertrag wegen der Theilung von Pommern zu Stande kam, [68]) worin zwar die Brandenburgische Kompensation auf weitre Traktaten mit den Kaiserlichen ausgesetzt wurde, jedoch Schweden dabey nachdrückliche Unterstützung versprach. [69]) Diese Bedingung hatte denn auch die Wirkung, daß die Kaiserlichen schon den 1sten Febr. 1647 dem Churfürsten von Brandenburg zur Entschädigung nicht nur das Stift Hal-

68) *Meiern* l. c. p. 270.

69) „Quae a Caesarea Majestate tum Regia Majestas Sueciae, tum sua Celsitudo Electoralis, pro recompensatione locorum, hinc inde cessorum, paceque Imperii honesta securaque statuenda, amplius desiderent, ea mutuis consiliis operisque ex aequo et bono promovere studebunt."

Halberstadt und die Anwartschaft auf Magdeburg, nach Absterben des Administrators August, versprachen; [70]) sondern auch das Bisthum Kamin, auf welches die Schweden in dem gedachten Vergleiche, mit Vorbehalt derjenigen Rechte, welche den Herzogen von Vorpommern in Ansehung desselben gebührten, Verzicht gethan hatten. Doch wurde bey allen diesen Stiftern die Einschränkung beygefügt, daß ihre geistliche Eigenschaft unverändert bleiben sollte.

Obgleich die Kaiserlichen diese Erklärung so geheim wie möglich zu halten suchten, so konnte sie doch der Aufmerksamkeit der dabey interessirten Theile nicht entgehen, und gab daher zu verschiednen mündlichen Unterredungen des Magdeburgischen Gesandten, der zugleich von den Braunschweigischen unterstützt wurde, mit der Kaiserlichen und Schwedischen Gesandtschaft Anlaß, wodurch man beyde, jedoch vergebens zu bewegen suchte, daß die Katholiken die Brandenburgische Entschädigung übernehmen möchten, und unter andern behauptete, daß das angebotne Aequivalent Vorpommern fast in Quintuplo überträfe, indem das einzige Erzstift Magdeburg besser als ganz Pommern wäre. [71])

Auch mehrere andre Fürstliche Häuser suchten die Unbilligkeit dieser Forderung dadurch zu zeigen, daß

70) *Meiern* l. c. p. 281.

71) Relation des Magdeburgischen Gesandten was bey den Herren Kaiserlichen und Schwedischen, wegen der Stifter Magdeburg und Halberstadt vorgekommen und angebracht, bey *Meiern* l. c. p. 282. — Die Schweden schienen der Magdeburgischen Vorstellung nicht abgeneigt zu seyn, und sagten daher: „Sie bezeugten mit Gott, daß sie wünschten und gern sähen, wenn die Katholischen wohl gepflücket würden, und so leichtlich nicht wieder etwas anfahen könnten. Aber da hätten sie die Franzosen zuwider. Sie sähen auch selbst nicht gern, daß Churbrandenburg zu mächtig würde, aber wie es anzugreifen, da sähen sie kein Mittel.

daß nach dem Fuße der Reichsanlage gerechnet, das verlangte Brandenburgische Aequivalent mehr als dreymahl soviel austragen müßte, als dasjenige was Churbrandenburg von Pommern an Schweden abträte; [72]) allein Oxenstiern erwiederte hierauf, [73]) daß bey Bestimmung des Werths von der Brandenburgischen Entschädigung nicht auf die unrichtigen Reichsanschläge gesehen werden müßte, sondern auf Land und Leute, deren Einkünfte und Bequemlichkeiten, daß alle Stifter im Reiche, sonderlich Magdeburg, in der Reichsmatrikel zu hoch angeschlagen wären, und daß einige Aemter (welche in der Folge sollen bemerkt werden) von Magdeburg und Halberstadt müßten abgerechnet werden. Brandenburg aber war selbst mit der von den Kaiserlichen ihm schon angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, sondern verlangte nicht nur, daß die drey Stifter Magdeburg, Halberstadt und Kamin als sekularisirte Länder, auf dieselbige Weise wie Bremen und Verden an die Krone Schweden, überlassen würden, [74]) sondern noch außerdem, weil es, so lange der Administrator von Magdeburg lebte, den Genuß davon entbehren müßte, die Abtretung des Stifts Minden in der nehmlichen Form.

Auch wurde wirklich (den 19ten Febr. 1647) ein förmlicher Vergleich zwischen den Kaiserlichen und

72) *Meiern* l. c. p. 306.

73) L. c. p. 311.

74) In genere autem reservatur, nomine Serenitatis suae Electoralis, ratione horum Archi-Episcopatus et Episcopatuum, ut iidem ipsi atque Domui ejus Electorali, eodem jure et modo per omnia in Ecclesiasticis et Politicis, nullo eorum excepto cedant, prout Serenissimae Reginae et Coronae Sueciae Archi-Episcopatus Bremensis et Episcopatus Verdensis a Caesarea Majestate tradentur." l. c. p. 294.

und Brandenburgischen geschlossen, worin diesen die schon zugestandne Entschädigung aufs neue zugesichert, und zugleich die Sekularisation der abzutretenden Stifter versprochen wurde. [75]) Doch selbst in diesem Vertrage wurde das Stift Minden ganz mit Stillschweigen übergangen, weil die Schweden gesonnen waren dieses Mecklenburg zuzuwenden, und auch die Katholischen sich zur Abtretung desselben nicht bequemen wollten. [76]) Die Ursache von dieser Weigerung lag in der Behauptung, daß Minden deswegen für ein katholisches Bisthum zu achten sey, weil der Herzog von Braunschweig, Christian, der dasselbe als Administrator in dem Normaljahre (1624) behauptet hatte, nur unter der Bedingung war erwählt worden, daß er die Päbstliche und Kaiserliche Bestätigung erhalten, und sich zum Besitz desselben nach den Vorschriften der Kirche qualificieren solle; diese Bedingung aber nicht erfüllt worden war. [77]) Ungeachtet dieser Schwierigkeiten brachten es doch die Brandenburgischen Gesandten durch geheime Wege [78]) so weit, daß ihnen schon den folgenden Tag

75) L. c. p. 328.

76) *Puffendorf* l. c. p. 741. §. 90.

77) *Adami* l. c. p. 457. Man vergl. auch Informatio Ecclesiae Mindensis ostendens, eam non posse aliquo jure ab Acatholicis impeti ap. *Meiern* T. 3. p. 636.

78) *Puffendorf* de rebus Friderici Wilhelmi L. 3. T. 13. p. 144. „Ut Sueci scrupulos movere desinerent, Avauxio suadente, Salvio viginti uncialium millia a nostris offerebantur, quorum decem millia statim, reliqua in diem numeranda erant. Unde is omissis tricis prolixe operam suam circa id negotium pollicebatur. Simul monebat, Oxenstiernam quoque muneribus demulcendum, qui forte a Brunsvicensibus corruptus sit, aut e Suecia secreti quid mandati acceperit. Nam hoc delinito, omnia

Tag, nachdem jener Vergleich geschlossen worden, von den Kaiserlichen auch dieses Stift, jedoch unter der Voraussetzung versprochen wurde, daß die Katholiken dasselbe bey dem endlichen Vergleich über die noch rückständigen Beschwerden als Evangelisch anerkennen würden. 79) Auch wurde noch in demselbigen Monat die Brandenburgische Entschädigung zugleich mit der Schwedischen Satisfaktion dergestalt berichtiget, daß in der Folge nur einige wenige Punkte in dem Friedensinstrumente selbst sind abgeändert wor-

nia probe successura. Caverent tamen nostri, ne isti innotescat, a se id consilii suggestum. Nam se conscio ne centum millibus uncialium eundem redimi posse. Id Salvii consilium nostri secuti Oxenstiernae viginti quinque uncialium millia offerebant, quae is citra tergiversationem acceptabat, ac statim immutatus operam suam prolixe offerebat, modo nostri simul ad rationem ineundam incumberent, qua Brunsvicensibus satisfieri queat. — Auch dem Grafen von Trautmansdorf suchte Churbrandenburg ein Geschenk von 100000 Rthlr. beyzubringen, er nahm es aber nicht. s. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 11. S. 120.

79) *Meiern* l. c. p. 330: „Quod ad Episcopatum Mindanum attinet, cum Status Catholici plenissime confidant, hunc Episcopatum ipsis per hosce pacis tractatus restitutum iri, ideo in praejudicium eorum Caesareani promittere nihil possunt. Quodsi tamen praeter opinionem idem Episcopatus, amore pacis Augustanae Confessioni relinquendus sit, idque in Compositione Gravaminum ita conveniatur: Caesareani nomine S. C. M. promittunt, eundem pariter Domino Electori in Feudum Imperiale perpetuum concessum iri, servatis tamen iis quae juxta dictam Compositionem Gravaminum, quoad statum Religionis ibidem servanda sunt, huncque Articulum pro majore securitate Domini Electoris seorsim adjungere visum est.“ — *Bougeant* a. a. O. Th. 3. S. 285 bemerkte, daß die Kaiserlichen Minden hätten retten können, wenn sie größere Standhaftigkeit gezeigt hätten.

worden. [80]) Doch selbst nach dieser Berichtigung hörten die Widersprüche gegen diese Sekularisationen noch nicht auf. Unter andern bezog sich das Magdeburgische Domkapitel in einem an den Kaiser erlassenen Schreiben [81]) darauf: daß die Gerechtigkeiten des Erzstifts durch Kaiserliche Privilegien befestiget wären, worin ihm ausdrücklich versichert würde: „quod nullus Rex aut Imperialis potestas, nisi sub anathemate, possit ab hoc jure aliquid demere.

Auch übergab dasselbe den 14ten Juny 1647 eine feyerliche Protestation, in welcher es die Ungerechtigkeit der beabsichtigten Sekularisation durch 35 Gründe darzuthun suchte. [82]) Die meisten derselben enthielten bloße Wiederhohlungen der gegen die Sekularisation schon oft erfolgten Widersprüche, doch legte das Domkapitel besonders darauf ein großes Gewicht, daß die meisten Stiftsgüter erst in neuern Zeiten auf Kosten der Landstände und ihrer Vorfahren wären erworben worden, und daß also dieselben um so weniger ihnen könnten entzogen werden.

Noch lebhafter waren die Widersprüche des Bischofs, Franz Wilhelm von Minden, [83]) (und Osnabrück) der sogar dem Grafen von Trautmansdorf drohte, daß er wegen der Uebergebung der Bisthümer in ketzerische Hände, und des hierdurch bewirkten Verderbens vieler Seelen, einst vor Gott würde Rechenschaft ablegen müssen. Trautmansdorf stellte ihm dagegen die Nothwendigkeit des Friedens vor, und verwieß ihn an die Französische Gesandtschaft, die

80) L. c.

81) L. c. p. 335.

82) Bey Moser Th. 34. S. 482. u. f.

83) *Adami* l. c. p. 460.

die er aber schon vorher durch viele vergebliche Bitten und Vorstellungen ermüdet hatte. Einige Protestanten suchten ihn dadurch zu größrer Nachgiebigkeit zu bewegen, daß sie ihm Hoffnung zu einer ansehnlichen Entschädigung, ja selbst zu dem Erzstifte Maynz machten, worauf er aber mit vieler Uneigennützigkeit erwiederte, daß er sich nicht um geistliche Würden und Güter, sondern allein um die seiner Fürsorge anvertrauten Schafe bekümmere; wenn er diese retten könnte, so würden ihm jene wenig am Herzen liegen; sollten sie aber aus Mangel eines katholischen Hirten verloren gehen, so würde es unwürdig, ja selbst gottlos seyn, sich ihren Verlust durch größere Würden und Güter ersetzen zu lassen. 84) Daß es dem Bischof mit dieser Aeußerung Ernst war, zeigt sein Anerbieten, daß er mit Vergnügen zum Besten eines katholischen Nachfolgers sein Bisthum in die Hände des Pabsts oder Domkapitels resigniren wolle. Außerdem erfolgte noch eine Protestation von Seiten des ehemahligen Administrators von Bremen und Verden, Friedrich, 85) den 11ten März 1647 der seit

84) „Non se dignitatem aut bona ecclesiastica, sed suae commissas curae spectare oviculas, earumque salutem unice curatam velle, quae ubi salvae sint futurae, de illis parum se fore sollicitum: si ob Catholici Pastoris defectum perire debeant, indignum prorsus ac plane impium, imo detestabile esse, earum jacturam majori dignitate, aut bonis amplioribus acquirendis pensare velle.

85) S. Erzbischöflich-Bremisches Memorial an die Schwedischen Plenipotentiarien das Stift Halberstadt betreffend bey *Meiern* l. c. T. IV. p. 339. In diesem Schreiben wird von dem Churfürsten von Brandenburg gesagt: „Daß Ihro Churfürstliche Durchl. jura aliena nicht acceptiren und sich damit nicht aequivalentiren lassen könne, dessen werden Sie aus ihrem Christenthum, auch göttlichen und menschlichen Rechten sich erinnern.

seit dem Anfang des dreyßigjährigen Kriegs zum Koadjutor von Halberstadt war erwählt worden, dessen Wahl aber das Domkapitel selbst, wegen seiner in dem Lübeckischen Frieden erfolgten Verzichtleistung, nicht als gültig anerkannte, und daher den Braunschweig-Lüneburgischen Herzog, Anton Ullrich zu dieser Würde beförderte. [86]) Am nachdrücklichsten aber war der Widerstand, den das ganze Braunschweig-Lüneburgische Haus der Brandenburgischen Entschädigung entgegensetzte, theils wegen der eben bemerkten Koadjutur, theils wegen der oben angeführten des Prinzen Ernst August zu Magdeburg; doch soll hiervon in der Folge bey der Braunschweigischen Kompensation ausführlicher gehandelt werden.

Nach dieser allgemeinen Geschichte, der zum Besten Brandenburgs in dem W. F. erfolgten Sekularisationen, wenden wir uns nun zu den einzelnen Vorschriften, welche jener in Ansehung derselben festsetzte, wobey wir der Ordnung, die in dem Frieden selbst beobachtet ist, folgen, und daher zuerst von der Halberstädtischen Sekularisation handeln wollen.

Eine besondre Entschädigung wurde deßhalb Niemanden zu Theil, außer daß bey der allgemeinen Entschädigung, welche das Braunschweig-Lüneburgische Haus erhielt, auch auf die verlorne Koadjutur des Herzogs Anton Ulrich, Rücksicht genommen wurde. Die meisten Ansprüche darauf hätte der Erzherzog Leopold Wilhelm machen können, der vor der Ankunft der Schweden in Deutschland, das Bisthum Halberstadt behauptet hatte; allein da er der Bruder des Kaisers war, so wurde seine Genehmigung in die Halberstädtische Sekularisation von selbst

86) Gebhards Geschichte von Dänemark a. a. O. S. 355.

selbst vorausgesetzt, [87]) daher man es nicht für nothwendig fand, sie besonders zu erkaufen.

Die Theilnahme des Domkapitels an der Regierung wurde zwar gänzlich aufgehoben, welches eine nothwendige Folge der Sekularisation war, nicht aber dessen Existenz. Im Gegentheil wurde diese zugleich mit allen Religionsverhältnissen des Stifts dergestalt versichert, daß sie in demselbigen Zustande bleiben sollten, wie es ein vom Erzherzoge Leopold Wilhelm (den 12ten Nov. 1629) mit dem Domkapitel geschlossener Vertrag mit sich brächte: doch wurde dem Churfürsten von Brandenburg erlaubt, den vierten Theil der Domherrnstellen (mit Ausnahme der Probstey) einzuziehen, sobald die gegenwärtigen Besitzer nach und nach abgegangen wären; [88]) welche Veränderung aber nur die evangelischen Domherrn treffen sollte, wenn diese anders die bestimmte Zahl ausfüllten. [89])

Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen wurde dem Churfürsten von Brandenburg wegen Halberstadt zugestanden; doch hat man sich wegen seines Platzes, den er auf erstern unter den weltlichen

87) *Adami* l. c. p. 463: „Quas Leopoldi Wilhelmi Archiducis Episcopi Halberstadiensis nomine ac jussu oppositiones faciebat ejusdem Legatus, eas magni non fecit Comes Trautmansdorfius, de intentione et consensu fratris sui Archiducis Caesari sat constare, asserens."

88) Diese Vorschrift wegen des vierten Theils der Domherrenstellen in Halberstadt, wurde erst später dem Brandenburgischen Kompensationspunkte beygefügt, nachdem dieser schon größtentheils berichtiget war. *Meiern l.* c. T. IV. p. 855.

89) *Puffendorf* de rebus Suecicis p. 793. §. 217: „Sueci Catholicos Evangelicis pares haberi cupiebant. — Sed Caesarei id nullo modo annuere volebant."

chen Fürsten einnehmen sollte, erst in der Folge verglichen.

Mit dem Bisthum Halberstadt wurden auch dem Brandenburgischen Hause die beyden Herrschaften Lora und Klettenberg zugestanden, die nach dem Abgang des ehemahligen Besitzers des Grafen, Ernst von Hohenstein (1593) jenem als eröffnete Lehen zugefallen waren. 90) Ein andres heimgefallenes Lehn, die Grafschaft Reinstein, hatte der Erzherzog Leopold Wilhelm dem Grafen Wilhelm Leopold von Tettenbach aufs neue als Lehn ertheilt. Diese Belehnung zu erneuern, und den Grafen im Besitz zu lassen, wurde der Churfürst von Brandenburg ausdrücklich verpflichtet. 91)

Man vergleiche nun hiermit die Worte des Osnabrücker Friedensschlusses selbst die Art. 11. §. 1—3 enthalten sind.

1) Pro aequivalente autem recompensatione Electori Brandenburgico, Domino Friderico Wilhelmo, quod ad promovendam pacem universalem juribus suis in Pomeraniam citeriorem et Rugiam, una cum ditione locisque supra annexis cesserit, praestanda, eidem ejusdemque posteris et successoribus, heredibus atque agnatis masculis, cum primis Dominis Marchionibus Christiano Wilhelmo, olim administratori Archiepiscopatus Magdeburgensis eorundemque successoribus et haeredibus masculis, statim ac pax cum utroque Regno et statibus Imperii composita et ratificata fuerit,

90) S. Pütters Geist des W. F. S. 170.

91) Ebendaselbst S. 171. Man vergl. auch eine Kaiserliche diesen Gegenstand betreffende Instruktion d. d. Linz den 21sten April 1646 in Gärtners W. F. Kanzley Th. 9. S. 166.

fuerit, a Sacra Caesarea Majestate de consensu statuum Imperii et praecipue interessatorum tradatur Episcopatus Halberstadiensis, cum omnibus juribus, privilegiis, regalibus, territoriis et bonis secularibus et ecclesiasticis, quocunque nomine vocatis, nullo excepto, in perpetuum et immediatum feudum. Constituatur item Dominus Elector statim in posessione ejusdem quieta et reali, eoque nomine sessionem et votum in Comitiis Imperii et Circulo inferioris Saxoniae habeat. Religionem autem et bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archiducem Leopoldum Wilhelmum, inita cum capitulo Cathedrali pactione, ordinata fuerant: ita tamen ut nihilominus Episcopatus domino Electori totique suae Domui et agnatis masculis supra nominatis cum eorum successoribus et haeredibus masculis, ordine, quo sibi invicem succedent, haereditarius maneat, atque Capitulo nullum jus in eligendo et postulando, vel etiam regimine episcopatus, et iis, quae eo pertinent, reliquum sit, sed modo dictus Dominus Elector, et juxta ordinem successorium reliqui supra nominati ea potestate in hoc Episcopatu utantur, qua reliqui Principes Imperii in suis territoriis utuntur. Liceatque quartam partem Canonicatuum (excepta Praepositura in hanc computationem non numeranda) decedentibus successu temporis modernis eorum posessoribus Augustanae Confessioni addictis, extinguere, eorumque reditus mensae Episcopali incorporare. Quodsi tot Canonici Augustanae Confessionis non sint, qui quartam partem totius corporis Canonicorum, demto Praeposito, conficiant, numerus suppleatur ex Catholicorum decedentium beneficiis.

2) Cum

2) Cum etiam Comitatus Honsteinensis pro ea parte, qua feudum est Episcopatus Halberstadiensis, consistens in duabus Dynastiis sive Praefecturis, Lohra et Klettenberg, et quibusdam oppidis, una cum eo pertinentibus bonis et juribus, post ultimo defunctum Comitem hujus familiae, eidem Episcopatui applicatus, atque a Domino Archi-Duce Leopoldo Guilielmo tanquam Episcopo Halberstadiensi hactenus posessus fuerit, hunc eundem Comitatum porro quoque penes istum Episcopatum irrevocabiliter permanere placuit, adeo ut Domino Electori tanquam haereditario posessori jam dicti Episcopatus Halberstadiensis de memorato Comitatu disponendi libera facultas esse debeat, non obstante nec vigorem habente ulla contradictione, quae a quoquam in contrarium moveri possit.

3) Teneatur item dominus Elector Comitem a Tettenbach in posessione Comitatus Rheinstein conservare, eidemque investituram a Domino Archi-Duce de consensu Capituli concessam renovare.

Was zweytens die Sekularisation von Minden betrifft, so glaubte man wegen dieser Niemanden eine Entschädigung schuldig zu seyn, da dieses Stift geraume Zeit in den Händen protestantischer Bischöffe gewesen war, und der katholische Bischof, Franz Wilhelm, nur auf kurze Zeit demselben mit Gewalt war aufgedrungen worden, auch dieser schon dadurch hinlänglich entschädigt schien, daß man ihn wieder in dem Bisthum Osnabrück restituirte, das

das er gleichfalls durch den dreyßigjährigen Krieg verloren hatte. 93)

Die Rechte des dasigen Domkapitels wurden nicht ausdrücklich bestimmt, daraus aber, daß der Churfürst von Brandenburg das Stift Minden auf gleiche Weise (pari ratione) wie Halberstadt erhalten sollte, konnte man mit Recht schließen, daß die Theilnahme des Domkapitels an der Regierung aufhören, und dem Churfürsten erlaubt seyn mußte, den vierten Theil der Domherrnpfründen einzuziehen. 94)

Sitz und Stimme auf dem Reichstage und den Westphälischen Kreistägen wurde dem Churfürsten auch in Ansehung dieses Stifts ausdrücklich zugesichert, und überdieß der Stadt Minden alle ihre Vorrechte in Geistlichen und Weltlichen 95) besonders vorbehalten, mit Ausnahme derjenigen Dörfer und Güter, die dem Fürsten, dem Domkapitel, der Geistlichkeit und Ritterschaft gehörten, und in dem Distrikt derselben gelegen waren.

Die hierher gehörige Stelle des Friedensinstruments, die Art. 11. §. 4. enthalten ist, lautet folgendermaßen:

Eidem Domino Electori pro se et successoribus suis supra scriptis tradatur Episcopatus Mindanus, cum omnibus juribus et *appertinentiis*,

93) Es hatte dieses nehmlich der natürliche Sohn Gustav Adolphs, der Graf von Wasaburg, 1634 erhalten. s. Pütters Geist des W. F. S. 195.

94) Pütters Geist des Westphälischen Friedens. S. 173.

95) Die Schweden wollten auch der Stadt Minden das Recht eigne Besatzung zu halten, ausbedingen, wozu sich aber der Churfürst schlechterdings nicht verstehen wollte. s. *Puffendorf* l. c. §. 116. p. 841.

tiis, [96]) pari ratione, ut ante memoratus Episcopatus Halberstadiensis, in feudum perpetuum a Sacra Caesarea Majestate de consensu Statuum Imperii, statimque post conclusam et ratificatam hanc pacificationem, Dominus Elector pro se et successoribus in ejusdem quieta et reali possessione constituatur, eoque nomine sessionem et votum in Comitiis Imperii universalibus et singularibus, ut et circuli Westphalici obtineat, salvis tamen civitati Mindensi suis Regalibus et juribus in sacris et profanis, cum mero et mixto imperio in criminalibus et civilibus, praesertim jure districtus ejusque jurisdictionis exercitio concesso, et pro nunc apprehenso, aliisque usibus immunitatibus et privilegiis circa pristina jura ipsis legitime competentibus; ita tamen, ut pagi et villae domusque ad Principem, capitulum, totumque clerum et equestrem ordinem pertinentes et respective in districtu et intra moenia Civitatis sitae omnino excipiantur, de caetero jus Principis et capituli inviolatum maneat.

Die dritte Sekularisation des Bisthums Kamin unterschied sich dadurch von den vorigen, daß der bisherige Besitzer desselben, der Herzog von Croy, allgemein als rechtmäßiger Administrator desselben anerkannt war, daher auch die Schweden verlangten, daß der Churfürst von Brandenburg erst nach dem Tode desselben den Besitz des Bisthums erhalten sollte. [97]) Solches wurde nun zwar Brandenburgischer

96) Warum dieses Wort beygefügt wurde, zeigt *Henniges* in Medidationibus ad Instrumentum Pacis p. 1606.

97) *Puffendorf* l. c. §. 86. p. 739.

gischer Seits nicht zugestanden, auch für den Herzog in dem Frieden selbst keine Entschädigung bestimmt, doch erhielt er nachher von dem Churfürsten die Statthalterschaft von Preußen, nebst einigen Gütern in Hinterpommern, die nach seinem unbeerbten Absterben wieder an diesen zurückfielen. [98])

In Ansehung des Domkapitels wurde dem Churfürsten weit mehr als in Halberstadt und Minden verwilliget, er sollte nehmlich befugt seyn, alle Domherrenstellen nach Abgang der damahligen Domherrn gänzlich aufzuheben, mit Ausnahme derjenigen Pfründen, deren Kollation ehedem von den Herzogen von Vorpommern abhängig gewesen war, deren Einziehung in dem vorhergehenden Artikel des Friedens, Schweden war vorbehalten worden. Die Ursache, warum dem Churfürsten von Brandenburg allein in Kamin dieses Vorrecht zugestanden wurde, lag vermuthlich darin, daß die dasigen Domherrnpfründen sich bloß in Protestantischen Händen befanden, daher den Katholiken an ihrer Existenz wenig gelegen war. [99]) Desto unzufriedner waren die Pommerschen Landstände mit der beabsichtigten Aufhebung des Domkapitels zu Kamin, und übergaben daher den 26sten Jun. 1647 eine eigne Vorstellung dagegen, [100]) in welcher sie unter andern behaupteten: „daß gedachtes Kapitel gleichsam ein von dem Bisthum separirter Körper sey, und seine Dependenz von den Herzogen zu Pommern, tanquam Patronis, denen sie auch quoad Regalia der Folge und Land-

 steuer

98) Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland Th. 1. S. 390.

99) *Henniges* l. c. p. 1610.

100) *Meiern* T. IV. p. 349.

steuer unterworfen, und keinesweges von den Bischöffen habe, und daher die Aufhebung des Episcopatus ohne Präjudiz des Capituli und unser als der Landstände nicht wohl geschehen könne." In dem Frieden selbst wurde nun zwar auf diese Vorstellung keine Rücksicht genommen; demungeachtet aber hat, vermöge eines zu Stettin den 4ten May 1653 mit Schweden geschlossenen Vertrags, das Domkapitel sein Daseyn behalten. [1])

In dem Friedensinstrument wurden die Vorschriften, welche das Stift Kamin betrafen, Art. 10. §. 4. und Art. 11. §. 5. auf folgende Art gefaßt: Art. 10. §. 4. Quicquid juris in collatione Praelaturarum et Praebendarum Capituli Caminensis antehac habuerunt Duces Pomeraniae Citerioris, habeat imposterum Regia Majestas Regnumque Sueciae perpetuo, cum potestate eas extinguendi, reditusque mensae Ducali, post modernorum Canonicorum et Capitularium decessum, applicandi. Quicquid autem ulterioris Pomeraniae Ducibus competierat, competat Domino Electori Brandenburgico, una cum integro Episcopatu Caminensi, ejusque territoriis juribus et dignitatibus, prout infra pluribus explicatur.

Art. 11. §. 5. Dicto Domino Electori et successoribus suis Episcopatus quoque Caminensis in feudum perpetuum ab Imperatore et Imperio concedatur, eodem plane jure et modo ut supra de Episcopatu Halberstadiensi et Mindano dispositum est, sed cum hoc tamen discri-

1) Pütter Geist des W. F. S. 174. Beyläufig verdient bemerkt zu werden, daß in den meisten Lehrbüchern des Deutschen Staatsrechts der Stettiner Vergleich nicht eingeführt, und daher unrichtig behauptet wird, daß in Kamin alle geistliche Pfründen wären eingezogen worden.

crimine, ut in Episcopatu Caminensi integrum sit Domino Electori, Canonicatus post decessum praesentium Canonicorum extinguere, atque sic successu temporis totum Episcopatum ulteriori Pomeraniae adjungere seu incorporare.

Die Magdeburgische Sekularisation sollte erst dann erfolgen, wenn der damahlige Administrator dieses Erzstifts, der Sächsische Prinz August, entweder mit Tode abginge, oder zur Nachfolge in Sachsen gelangte [2]) oder sonst resignirte. In allen diesen Fällen sollte der Churfürst von Brandenburg berechtiget seyn, eigenmächtig den Besitz dieses Landes zu ergreifen. Um ihm aber schon jetzt größre Sicherheit wegen seiner Ansprüche zu verschaffen, wurde sowohl das Domkapitel, als auch die übrigen Landstände und Unterthanen verbunden, ihm und seinem Hause die Eventualhuldigung zu leisten. Auch wurde ausdrücklich festgesetzt, daß der Administrator das Erzstift nicht mit neuen Schulden beschweren, oder durch Verpfändungen und Veräußerungen dem Churfürsten und seinen Nachkommen irgend einen Schaden zufügen sollte. Wegen den alten Schulden aber wurde natürlich die Zahlungsverbindlichkeit nicht aufgehoben.

Die Existenz des Domkapitels wurde zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend bestätigt, indem der Churfürst nur berechtiget wurde, den vierten Theil der Domherrnpfründen einzuziehen, und selbst wegen dieser Einziehung ein besondrer Rechtsgrund

 beyge-

2) Dieser Fall war nicht ganz unwahrscheinlich, indem der Bruder des Administrators, der regierende Churfürst von Sachsen, Johann George II., damahls nur einen Prinzen hatte.

beygefügt wurde, den wir noch in der Folge bemerken wollen.

Wegen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen wurde bey dieser Sekularisation, so wenig wie bey der Kaminischen, eine besondre Bestimmung beygefügt, doch verstand es sich wohl von selbst, daß dieses Recht dem Churfürsten zukommen mußte, da beyde Sekularisationen auf dieselbige Art, wie die Halberstädtische, erfolgen sollten. Unter den Nebenpunkten welche bey dieser Sekularisation erledigt wurden, enthielt der erste eine Versicherung, aller der Stadt Magdeburg zuständigen Freyheiten, und besonders auch das Versprechen, daß ihr vom Kaiser Otto I. (940) erhaltnes Privilegium, wenn es gleich nicht mehr zu finden sey, vom Kaiser auf ihr Gesuch erneuert werden sollte. Auch sollte das vom Kaiser Ferdinand II. ihr ertheilte Privilegium, wegen ihrer Befestigung, zugleich mit aller Gerichtsbarkeit und Eigenthumsrechten noch auf eine Viertelmeile erweitert werden; endlich sollten zum Nachtheile der Stadt keine Vorstädte wieder aufgebaut werden.

Zweytens wurden die vier Magdeburgischen Aemter Querfurt, Jüterbock, Damm und Burg, die schon in dem Prager Frieden dem Churfürsten unter der Bestimmung waren überlassen worden, daß sie gegen ein Aequivalent wieder eingelöst werden könnten, [3]) diesem auf immer eingeräumt, jedoch mit der Bedingung, daß er deßhalb die Beyträge zu Reichs- und Kreissteuern übernehmen sollte.

Zur Entschädigung wegen dieses Verlusts wurde drittens dem Hause Brandenburg das Amt Egeln gestattet, welches vorhin dem Domkapitel gehörte, und der vierte Theil der Magdeburgischen Dompräbenden. Bey jener Verordnung wurde zugleich der Prozeß

3) Prager Friede §. 18.

Prozeß kassirt, den die Grafen von Barby wegen dieses Amts, das sie als ein Pfand in Anspruch nahmen, mit Magdeburg angefangen hatten. So willkührlich auch dieser Schritt bey dem ersten Anblick scheint, so wird er doch einigermaßen dadurch gerechtfertigt, daß das Erzstift Magdeburg schon 1566 durch ein kammergerichtliches Urtheil von der angestellten Klage war entbunden worden, worüber sich aber der Graf von Barby bey Kaiserlichen Kommissarien beschwerte, von deren Bescheid das Erzstift an das Kammergericht appellirte. Gegenwärtig suchte sich der Graf besonders durch Sächsischen Beystand zu helfen, weil Sachsen lehnsherrliche Rechte über gedachtes Amt zu behaupten suchte; [4]) aber auch dieses Mittel war ohne Wirkung; ja Sachsen konnte nicht einmahl einen Vorbehalt seiner Rechte in dem Friedensinstrumente bewirken. [5])

Noch wurde viertens eine Forderung des ehemahligen Administrators von Magdeburg, Christian Wilhelm, aus dem Brandenburgischen Hause berichtiget, der vermöge des Prager Friedens die Versicherung von einem Jahrgelde zu 12000 Thalern aus den Magdeburgischen Einkünften erhalten hatte. Weil sich aber der Administrator des Stifts, August, nachdrücklich über diese Alimente auf dem Friedenskongreß beschwerte, [6]) so wurde statt dessen dem ehemahli-

4) S. Erzstift Magdeburgische Vorstellung das Amt Egeln betreffend von 25sten Aug. 1647 bey *Meiern* l. c. T. VI. p. 390.

5) Chursächsisches Memorial wegen Egeln l. c. p. 392.

6) *Puffendorf* l. c. §. 157. p. 770. Magdeburgicus Administrator tam apud Suecos quam Caesareos scripto protestationem super alimentis Marchionis Christiani Wilhelmi — interponebat Ducem Augustum ex quo tem-

mahligen Administrator das Kloster Zinna, nebst dem dortigen Amte und dem Amte Loburg mit aller Gerichtsbarkeit und andern Rechten, nur die Landeshoheit ausgenommen, auf Zeitlebens eingeräumt. Weil aber diese Aemter im Kriege sehr gelitten hatten, so sollten ihm zur Entschädigung deßhalb sogleich 3000 Rthlr. an Steuern von dem Lande bezahlt werden. Auch sollten nach seinem Tode seine Nachkommen und Erben gedachte Aemter deßhalb noch 5 Jahre genießen, weil jene Alimente nicht immer richtig waren abgetragen worden. — Auf die übrigen Ansprüche des Markgrafen Christian Wilhelm, die er noch einigemahl auf das Erzstift selbst machte, wurde um so weniger Rücksicht genommen, da das Magdeburgische Domkapitel durch verschiedne Gründe zu zeigen suchte, daß jene ungültig wären, unter andern auch anführte, „daß der Markgraf die Formam status Archiepiscopatus habe umwenden, und dieses durch Kassirung des Domkapitels in ein Erbland verwandeln wollen." 7)

Alle

tempore Praesulatum possederit, alimenta sua inde capere non potuisse, nec annua duodecim millia sibi inde provenisse; ac vix multos per annos vastatas praefecturas ita reparari posse, ut adstrictae quantumvis aulae alendae sufficiant. Unde nullo juris coloretam insignia alimenta praeteriti temporis et in posterum a se et Praesulatu exigi posse, ac Alumni conditionem lautiorem quam alentis reddi. Certa tamen lege praefecturam Zinna quam Marchionis uxor dum viveret, obtinuerit, et ex qua pacatis temporibus duodecim fere uncialium millia redierint, ipsi cessurum. Man vergl. auch Gärtners W. F. Kanzley Th. 9. S. 894.

7) Summarische Anzeige, wasmaßen der Herr Markgraf, Christian Wilhelm zu Brandenburg, sich selbsten des Erzstifts Magdeburg verlustig gemacht bey *Meiern* l. c. T. VI. p. 192.

Alle diese Vorschriften sind in folgenden Worten des Osnabrückischen Friedensinstruments Art. 11. §. 6 — 10. und Art. 14. §. 1 — 3. enthalten.

A. 11. §. 6. Similiter concedatur Domino Electori exspectantia in Archiepiscopatum Magdeburgensem, ita quidem, ut quandocunque eundem morte aut successione in Electoratu vel quacunque alia *successione* [8]) (concessione) praesentis Administratoris Domini Augusti, Ducis Saxoniae, vacare contigerit, totus iste Archiepiscopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus et juribus, prout supra de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Domino Electori suisque posteris et successoribus, haeredibus et agnatis masculis, non obstante ulla electione aut postulatione interea temporis sive clam sive palam facta, [9]) tradatur et conferatur in feudum perpetuum sitque eidem vel iisdem jus authoritate propria vacantem apprehendendi possessionem.

§. 7. Interea autem teneatur Capitulum una cum Ordinibus et subditis dicti Archiepiscopatus statim conclusa pace praedicto domino Electori et toti Domui Electorali, pro se atque omnibus in ea successoribus et heredibus atque agnatis masculis, se sacramento fidelitatis et subjectionis in eventum obstringere.

§. 8.

8) *Henniges* l. c. p. 1611. gestand, daß er diesen Ausdruck nicht erklären könnte; es muß aber, wie auch Pütter in dem Geist des W. F. S. 177. bemerkt, statt successione, concessione gelesen werden.

9) Hierdurch wurde auch die Wahl des Prinzen Ernst August von Braunschweig für ungültig erklärt.

§. 8. Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas et privilegium Ottonis primi die septimo Junii Anno noningentesimo quadragesimo, quod etiamsi temporum injuria deperditum, ad preces ejusdem humiliter porringendas a Caesarea Majestate renovabitur, tum etiam privilegium muniendi et fortificandi ab Imperatore Ferdinando secundo concessum, quod cum omnimoda jurisdictione et proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur; sicut et reliqua illius Privilegia et jura in ecclesiasticis et politicis salva et inviolata maneant, cum inserta clausula quod in praejudicium civitatis reaedificari non debeant suburbia.

§. 9. Ceterum, quod ad quatuor Dynastias seu Praefecturas Querfurth, Güterbock, Damb et Borck attinet, cum illae jam olim Domino Electori Saxoniae traditae sint, in ejusdem quoque ditione permaneant in perpetuum, cum hac tamen reservatione, ut, quae hactenus ratione earundem ad collectas Imperii et Circuli contributa fuerit quota, a dicto Domino Electore Saxoniae imposterum exsoluatur, eaque Archiepiscopatui dematur, et hujus rei ratione expressa fiat provisio in Matricula Imperii et Circuli.

Ut autem inde causata imminutio redituum Cameralium et ad mensam Archiepiscopalem pertinentium aliquatenus resarciatur, jam dicto Electori Brandenburgico et successoribus suis, non solum statim post conclusam Pacem praefectura Eglen, quae alias ad Capitulum spectabat, pleno jure possidenda et fruenda tradatur, cassato processu a Comitibus de Barby aliquot ab hinc annis desuper moto; sed etiam facultas sit, obtenta Archiepiscopatus possessione quartam

tam

tam partem Canonicatuum Cathedralium illis decedentibus extinguendi, eorumque reditus Camerae Archiepiscopali applicandi.

§. 10. Quae vero debita a praesente Domino Administratore, Augusto Duce Saxoniae hactenus contracta sunt, ex reditibus Archiepiscopalibus, existente modis supradictis casu vacantiae et devolutionis dicti Archiepiscopatus ad Dominum Electorem Brandenburgicum et successores suos, neutiquam dissolvantur, neque integrum sit, dicto Domino Administratori posthaec novis debitis oppignorationibus et alienationibus saepe dictum Archiepiscopatum in praejudicium Domini Electoris ejusque successorum, haeredum et agnatorum masculorum quoquo modo onerare.

A. 14. §. 1. De summa 12000 Imperialium Domino Christiano Wilhelmo, ex Archiepiscopatu Magdeburgensi quotannis solvendorum, conventum est; ut coenobium et praefecturae Zinna et Loburg dicto Domino Marchioni statim tradantur, cum omnibus pertinentiis et omnimoda Jurisdictione solo territorii jure excepto. Atque his praefecturis idem Marchio utatur, fruatur, ad dies vitae, absque ulla rationum redditione: hac tamen lege, ut in politicis et ecclesiasticis nullum plane subditis afferatur praejudicium.

§. 2. Quia porro, ut totus Archiepiscopatus, ita jam nominatum coenobium et praefecturae temporum injuria valde sunt devastatae: ideo a moderno Domino Administratore, Domino Marchioni, sine mora ex collectis in Archiepiscopatu ad hoc instituendis solvantur tria millia Thalerorum Imperialium ab ipso Marchione vel ejus haeredibus non restituenda.

§. 3

§. 3. Praeterea placuit, ut post fata Domini Marchionis ratione et nomine non praestitorum alimentorum descendentibus ipsius eorumque haeredibus liceat dictum coenobium atque praefecturas per integrum quinquennium retinere, iisque sine rationum redditione cum omnibus suis pertinentiis et juribus uti frui. Elapso vero quinquennio praedictae praefecturae earundemque jurisdictio, reditus et proventus, Archiepiscopatui absque tergiversatione restituantur; nec superius memoratae summae titulo quicquam ulterius moveatur vel petatur. Et praedicta omnia observentur, etiamsi propter Domini Electoris Brandenburgici aequivalentem recompensationem Archiepiscopatus Magdeburgensis ad Dominum Electorem ejusque haeredes ac successores pervenerit.

Noch wurden bey allen diesen zum Besten Brandenburgs sekularisirten Stiftern einige allgemeine Bestimmungen hinzugefügt, welche unsre Aufmerksamkeit verdienen. So hielt man es für nothwendig die Rechte und Freyheiten der Landstände in allen diesen Stiftern ausdrücklich zu bestätigen, und besonders die Ausübung der Evangelischen Religion nach der ungeänderten Augsburgischen Konfession, für welche man deswegen große Gefahr besorgte, weil das Brandenburgische Haus der reformirten Religion zugethan war. [10])

Wegen

10) „Man hätte zu consideriren (sagten die Erzbischöflich Magdeburgischen Gesandten zu den Schwedischen bey *Meiern* T. IV. l. c. p. 291.) was durch den Calvinismum dem Erzstifte und ganzen Niedersächsischen Kreise vor Gefahr zu wachsen könne."

Wegen der Rechte, welche die Katholiken in diesen Stiftern genießen sollten, bezog man sich auf die allgemeinen Vorschriften, welche ihr Verhältniß gegen die Protestanten bestimmten, setzte aber auch zugleich fest, daß diese wie solches schon Art. 5. §. 24. [11]) war bestimmt worden, nicht gegen die Sekularisationen selbst sollten angezogen werden.

Ueberdieß wurde auch allen Nachfolgern des Churfürsten von Brandenburg die Erbfolge in diesen Ländern nochmahls, ungeachtet eines Versuchs der Kaiserlichen, die Fränkischen Agenten auszuschliessen, [12]) versichert, und zugleich allen Prinzen dieses Hauses der Titel, Herzog zu Magdeburg, Fürst zu Halberstadt und Minden. [13])

Man vergleiche hiermit Art. 11. §. 11.

In his vero Domini Electoris Archi- et Episcopatibus de caetero salva maneant ordinibus et subditis competentia eorum jura et privilegia, cumprimis invariatae Augustanae Confessionis exercitium, quale nunc ibi viget, nec minus locum habeant ea, quae in puncto gravaminum inter utriusque religionis status et ordines Imperii transacta et conventa sunt, quatenus scilicet non adversantur illi disposi-

tioni,

11) Qui Archiepiscopatus, Episcopatus et aliae fundationes atque bona ecclesiastica, immediata vel mediata in satisfactionem Regiae Majestatis Regnique Sueciae, aut aequivalentem recompensationem indemnitatemque suorum foederatorum, Amicorum et Interessatorum concesserunt, peculiaribus suis conventionibus infra contentis per omnia relinquantur.

12) *Puffendorf* l. c. §. 116. p. 841.

13) Den Titel von Kamin hatte man vergessen s. *Henniges* l. c. p. 1619.

tioni, quae supra in articulo quinto de gravaminibus §. 8. (24) continetur — utpote quem aeque hic valere debere, ac si verbotenus insertus esset, et supra dictos Archiepiscopatum et Episcopatus haereditario et immutabili jure apud Dominum Electorem atque Domum Brandenburgicam, omnesque in ea successores, haeredes et agnatos in perpetuum plane, ut de reliquis terris ipsorum haereditariis juris est, permanere oportet.

Ratione tituli autem conventum est, ut jam dictus Dominus Elector cum tota Domo Brandenburgica et in ea omnes et singuli Marchiones Brandenburgici, Duces Magdeburgenses et Principes Halberstadienses ac Mindenses appellentur et scribantur.

§. 12.

Wegen der Schwedischen Satisfaktion konnte nicht allein Brandenburg, sondern auch Mecklenburg Entschädigung verlangen, [14]) indem vermöge derselben die Krone Schweden, Wismar mit den Aemtern Poel und Neukloster erhielt, welches vorher dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Adolph Friedrich gehörte. Schon bey den ersten Unterhandlungen über diesen Gegenstand wurden ihm für seinen Verlust die beyden Stifter Schwerin und Ratzeburg angeboten; [15]) allein der Herzog war mit diesem Aequi-

14) Man vergl. hierüber folgende gründliche Abhandlung: *Ern. Fried. Chph. Brückner* Commentatio ad Art. 12. J. P. O. de compensatione Ducibus Megapolitanis facta. Gött. 1793. 8.

15) Auffatz der Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten das Mecklenburgische Aequivalent betreffend, bey *Meiern* I. c. T. VI. p. 512.

Aequivalent gar nicht zufrieden, und sein Gesandter D. Abraham Kaiser äußerte sich hierüber in einem Memorial an die Evangelischen Gesandten des Friedenskongresses vom 5ten Febr 1647 [16]) auf folgende Art: „das vorgeschlagne Aequivalens der beyden geringen Stifter, Schwerin und Ratzeburg, ist also beschaffen, daß selbige zu einiger Satisfaktion nicht können offerirt werden; maßen Ihre fürstliche Gnaden das Stift Schwerin allbereits schon in Handen haben, (als Administrator) Ratzeburg aber als Vormund ihres geliebten jungen Herrn Vettern und Pflegesohns, (des minderjährigen Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow) mit gutem Gewissen nicht annehmen können, und würde die Verstoßung der Kapitularen und Annehmung deren Güter lange nicht sufficient seyn, ja nicht einmahl gegen das, was von Ihro Fürstl. Gnaden an Stadt und Hafen Wismar begehret wird, nicht in die geringste Konsideration kommen können." Das Domkapitel zu Ratzeburg suchte den Herzog noch mehr in diesen Gedanken zu bestärken, und schickte deßhalb zwey Deputirten an ihn, Hans Heinrich von der Lühe und Andreas von Bernstorf; [17]) auch wurde letzterer nachher auf den Friedenskongreß geschickt, um das Interesse des Stifts daselbst zu beobachten. Hier überreichte er den 31sten März 1647 der Schwedischen Gesandtschaft eine Vorstellung, [18]) die Erhaltung seines Stifts betreffend, worin er zuförderst die Unmündigkeit des jetzigen Administrators anführte, dessen Verbindung mit der Königin von Schweden, die

16) *Meiern* l. c. T. IV. p. 320.

17) S. die Instruktion und Proposition derselben l. c. p. 341. seq.

18) L. c. p. 346.

die ihn aus der Taufe gehoben und den Nahmen ihres Vaters habe beylegen lassen, und die Unpartheylichkeit des Stifts in dem dreyßigjährigen Kriege. Ueberdieß bezog er sich darauf: „daß dieses Stift nie in solchem Stande gewesen, daß es mit Schwertschlag aus feindlichen Händen habe müssen gerettet werden, und daher keiner Kriegsprätension unterworfen sey, da es mit andern Hochstiftern Bremen, Magdeburg und Halberstadt vielleicht eine andere Bewandtniß hätte;" ferner: auf die vielen Exspektanten, die insgesammt eine gültige Anwartschaft auf Stiftspräbenden erlangt hätten, die ihnen durch keinen Vertrag der gegenwärtig residirenden Kapitularen könnte entzogen werden; auf den Nutzen des Stifts für das Schul- und Kirchenwesen; auf die Verträge zwischen der Braunschweig-Lüneburg-Cellischen Linie und der Mecklenburg-Güstrowischen durch welche in dem Stifte eine fast erbliche Successions-Gerechtigkeit sey festgesetzt worden; endlich auf die geringen Einkünfte desselben, die es zu einem Aequivalente ganz untüchtig machten.

Noch ehe diese Vorstellung des Domkapitels zu Ratzeburg erfolgte, hatte die Schwedische Gesandtschaft dem Herzoglich Mecklenburgischen Gesandten, D. Kaiser, Hoffnung zu dem Stifte Minden gemacht, welches damahls noch nicht an Brandenburg war abgetreten worden; [19]) als aber dieser aus Instruktions-

19) *Puffendorf* l. c. §. 91. p. 742. „Sueci a Meclenburgico Legato exquirebant, num aliud quid ille desideret, et an non Mindensis Episcopatus ipsi arrideat? Nam permutationem non absurdam putabant, si pro Wismaria, ex qua nunquam ultra ducentos quinquaginta unciales ipsi redibant, Mindensem ditionem acciperet, vicies mille uncialium proventu insignem. Sed cum Legatus iste defectum mandati excusans praesula-

tionsmangel zögerte jenes Anerbieten anzunehmen, und endlich selbst den Friedenskongreß verließ, um weitre Verhaltungsbefehle einzuholen, [20]) so wurde während dieser Zeit Minden dem Churfürsten von Brandenburg zugesichert, und D Kaiser kam mit der ihm nun aufgetragnen Acceptation zu spät. Eben so wenig konnte Mecklenburg das Bisthum Osnabrück und die Anwartschaft auf Lauenburg erlangen, weil auf jenes schon das Braunschweig-Lüneburgische Haus seine Absichten gerichtet hatte; [21]) diese aber mit Nachdruck von den Kaiserlichen verweigert wurde. [22])

Nach verschiednen Unterhandlungen wurden endlich noch einige andre Entschädigungen für Mecklenburg ausgemittelt, von welchen wir hier nur die Johanniter Komenden, Mirar und Nemerar bemerken wollen, [23]) indem die übrigen außer dem Zwecke unsrer Abhandlungen liegen. Nachdem aber jene Verhandlungen schon beynahe gänzlich geendigt waren, suchte noch der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow durch ein an die Kaiserliche und Schwedische Gesandtschaft den 12ten April 1648 erlassenes Schreiben, [24]) die bevorstehende Sekularisation von Ratzeburg abzuwenden. Er sprach daselbst

sulatum istum acceptare dubitaret, simul Ducis rationes Suecorum postulato oppositas sat aculeatas publicaret; Sueci — Ducis causam agere omittebant."

20) L. c. §. 94. p. 743.

21) *Meiern* l. c. T. VI. p. 521.

22) L. c. p. 537.

23) J. P. O. A. 12. §. 3. s. *Meiern* l. c. T. VI. p. 524 et 528. *Brückner* l. c. §. 20. p. 81—86.

24) *Meiern* l. c. p. 532.

selbst in einem sehr beweglichen Tone; unter andern sagte er: „ich kann nimmermehr glauben, daß wenn Ew. Excellenzen mein Anliegen und der Sachen Beschaffenheit recht und eigentlich hören und vernehmen werden, sie über ihr christliches Herz bringen können, zu verhängen, daß bey diesen Traktaten, da fast ein jeglicher auf das Beste accommodiret, und durch diesen Frieden erfreuet wird, ich armes unschuldiges Waiselein derselbe allein seyn, und der ganzen Welt dargestellt werden sollte, der das Seinige ohne Ergötzlichkeit verlieret u. s. w." Der wichtigste Rechtsgrund aber, auf welchen er sein Verlangen stützte, bestand darin, daß sein Haus die mit Braunschweig Lüneburg in dem Stifte Ratzeburg festgesetzte Alternation, durch große Aufopfrungen erworben habe.— Auch diese Vorstellung blieb ohne Wirkung, und es wurde daher in dem Friedensinstrumente die Sekularisation von Schwerin und Ratzeburg festgesetzt, von welcher wir nun die einzelnen Bestimmungen erläutern wollen.

Obgleich die Unmittelbarkeit beyder Länder bisher von Mecklenburg selbst war bestritten worden, so wurden sie doch gegenwärtig nicht nur als unmittelbare erbliche Fürstenthümer anerkannt, [25]) sondern ihnen zugleich Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen ausdrücklich zugestanden. [26])

Wegen der Kanonikate hatte man anfangs die Absicht gehabt, daß bloß die Hälfte derselben zum Besten der Herzoglichen Kammer sollte eingezogen werden, [27]) da aber der Herzog ohnedieß mit seiner Ent-

25) Die erste Kaiserliche Belehnung mit den beyden Fürstenthümern erfolgte den 11ten März 1657. s. Gerdes Sammlung Mecklenburgischer Dokumente. Th. 6. S. 511.

26) Gerdes a. a. O. S. 388.

27) *Meiern* l. c. p. 513.

Entschädigung gar nicht zufrieden war, [28]) so verwilligte man ihm bald ohne große Schwierigkeit auch die Einziehung der übrigen.

Der bisherige Administrator von Salzburg, der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, erhielt zur Vergütung für jenes Stift zwey evangelische Dompfründen zu Magdeburg und Halberstadt, ohne daß seinen Nachkommen, wie man anfangs zu thun gesonnen war, ein Erbrecht in demselben zugestanden wurde. [29]) In der Folge verkaufte der Herzog beyde Pfründen an die Domkapitel zu welchem sie gehörten, die Magdeburgische für 16000, und die Halberstädtische für 8000 Rthlr. [30])

Noch hatte man zu eben dieser Vergütung zwey Domherrnpfründen zu Straßburg ziehen wollen, [31]) sie wurden aber nachher zur allgemeinen Entschädigung des Mecklenburgischen Hauses angewendet, an welcher zwar auch die Güstrowische Linie mit Antheil nahm, jedoch nicht unter dem Titel einer Kompensation wegen Ratzeburg. [32])

H 2 Mitten

28) S. Mecklenburgische Vorstellung das Aequivalent betreffend vom 10ten Juny 1648 bey *Meiern* l. c. p. 525. „Es bezeuge der Augenschein und Erfahrung, daß man Ihro Fürstl. Gnaden, Herzog Adolf Friedrich, gleichsam mit seinen eignen Fett betriefen, und dasjenige was Ihr von Gott und Rechtswegen gehört, obtrudire u. s. w. — Dieses kränke Ihro Fürstl. Gnaden zum allerheftigsten, daß man seinem jungen Herrn Vettern und Pflegsohne, Herzog Gustav Adolfen, das seinige unverschuldeter Dinge entziehen wolle u. s. w."

29) *Meiern* l. c. T. V. p. 524.

30) Pütter Geist des W. F. S. 188. not. m.

31) *Meiern* l. c. T. VI. p. 530.

32) J. P. O. A. 12. §. 2. Als in der Folge Straßburg in Französische Hände kam, so wurden diese Pfründen den Herzogen von Mecklenburg wieder entzogen, die jedoch bey Gelegenheit

Mitten unter die Vorschriften, welche die beyden Mecklenburgischen Stifter betrafen, wurde ein Vorbehalt verschiedner weltlicher Ansprüche eingeschaltet, welche das Lauenburgische Haus und einige andre Nachbarn auf sie machten, so wie umgekehrt die letztern auf die erstern.

Man lese nun die Worte des Friedens selbst, die sich auf die erklärte Sekularisation beziehen und Art. 12. §. 1. enthalten sind.

„Pro eo vero quod Duci Megapolitano Suerinensi, Domino Adolpho Friderico, in alienatione civitatis portusque Wismariensis decedit, competant ipsi ejusque haeredibus masculis, episcopatus Suerinensis et Ratzeburgensis jure perpetui et immediati feudi, (salvo tamen domus Saxonico Lauenburgicae, aliorumque vicinorum, ut et dictae diöceseos hinc inde competenti jure) cum omnibus juribus, documentis literariis, archivo, rationariis, aliisque pertinentiis, et potestate extinguendi canonicatus utrobique post praesenti tempore residentium canonicorum decessum, omnesque reditus mensae ducali applicandi; eoque nomine habeat, sessionem in conventibus Imperii et circuli Saxoniae inferioris, cum duplici Principis titulo et voto. Etsi vero ejusdem ex fratre nepos,

genheit der mit dem Domkapitel zu Straßburg seit der Französischen Revolution vorgegangenen Veränderungen ihre alten Ansprüche wieder erneuert haben. s. 1) Promemoria die Ansprüche des Herzogl. Hauses Mecklenburg-Schwerin auf zwey Kanonikate des Domstifts zu Straßburg betreffend. (von F. A. Rudolph) 1791. Fol. 2) Chr. Gottl. Gumpelshaimer evangelische Religionsgeschichte des hohen Stifts Straßburg mit vorzüglicher Rücksicht auf die daselbst erblich gegründeten Domherrenstellen des Herzogl. Hauses Mecklenburg. Regensburg 1794. 8.

nepos, Dominus Gustavus Adolphus Dux Megapolitano - Gustroviensis, antehac designatus fuerat Administrator Ratzeburgensis, quia tamen ipsi non minus, quam patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obtigerat, aequum visum est, ut patruo, cedenti Wismariam, ipse vicissim hunc cedat Episcopatum. Conferentur autem dicto Duci Gustavo Adolpho, eo nomine, compensationis ergo, duo Canonicatuum, juxta modernam compositionem Gravaminum ad Augustanae Confessioni addictos pertinentium beneficia, unum in ecclesia cathedrali Magdeburgensi, alterum in Halberstadiensi, primum vacatura."

§. 13.

Auch Braunschweig Lüneburg suchte anfangs wegen des an Koadjutorien in einigen sekularisirten Stiftern erlittenen Verlusts, [33]) eine Entschädigung durch Bisthümer zu erhalten, und richtete in dieser Absicht sein Augenmerk auf Hildesheim, Minden und

33) Von den damahligen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg waren 1) Friedrich (seit 1637) Koadjutor zu Ratzeburg. (Auch war in Ansehung dieses Stifts, wie schon oben bemerkt worden ist, eine beständige Alternation mit Mecklenburg festgesetzt.) 2) Georg Wilhelm seit 1645 Koadjutor zu Bremen. 3) Ernst August seit 1646 Koadjutor zu Magdeburg. 4) Anton Ulrich seit 1647 Koadjutor zu Halberstadt. Obgleich dieser noch nicht gewählt war, als zuerst die Braunschweigische Entschädigung im Febr. 1647 zur Sprache kam, so konnte man doch voraus sehn, daß die Koadjutorwahl entweder auf ihn oder auf den Braunschweigischen Prinzen, Johann Friedrich, der gleichfalls Domherr zu Halberstadt war, fallen mußte. s. *Joh. Dav. Köhler* explanatio historica art. XIII. de compensatione ducibus Brunsuici et Luneburgi factis ob cessa jura sua in quosdam S. R. J. archiepiscopatus episcopatus. Gött. 1750.

und Osnabrück. [34]) Auf die beyden ersten Stifter glaubte es um so eher Ansprüche machen zu dürfen, weil es von Hildesheim lange Zeit einen großen Theil inne gehabt hatte, Minden aber nicht nur 30 Jahr hindurch bis zu dem Restitutionsedikte von einem Braunschweigischen Prinzen war besessen worden, sondern auch nach dessen Tode Oxenstiern dem Herzog George von Lüneburg ein Geschenk damit gemacht hatte, und überdieß die Stadt Minden dem Braunschweigischen Erbschutze unterworfen war, auch das Braunschweigische Haus die Herrschaft über die Weser behauptete. [35]) Die Kaiserlichen suchten dagegen durch verschiedne Gründe zu zeigen, daß Braunschweig-Lüneburg gar keine Entschädigung zu fordern berechtigt sey, [36]) als aber dieses nachdrücklich von den Schweden unterstützt wurde, so sahen sich jene genöthigt, sich über die Länder, die deßhalb verlangt wurden, in Unterhandlungen einzulassen. Der Abtretung von Hildesheim widersetzten sie sich mit dem größten Eifer, und wurden dabey so nachdrücklich von

34) Braunschweig-Lüneburgisches Memorial, desselben Fürstlichen Hauses Aequivalent betreffend vom 13ten Febr. 1647 bey *Meiern* l. c. T. VI. p. 397. Unrichtig ist es, wenn *Adami* l. c. C. 24. §. 14. behauptet, daß die Braunschweigische Forderung auch auf Münster sey gerichtet gewesen. s. *Köhler* l. c. §. 5. p. 10.

35) Pütter Geist des W. F. S. 196. *Meiern* l. c. T. IV. p. 161.

36) *Meiern* T. VI. p. 398. „Sie wüßten nicht, ob auch die bey Erwählung eines Coadjutoris erforderlichen Kanonischen Requisita, zu Magdeburg in Acht wären genommen worden. Zu Halberstadt hätte man bloße Kanonikate zu prätendiren, die ihnen verbleiben sollten. Von Bremen hätten sie nie gehört, daß man eine Koadjutorie darauf habe. Das Fürstliche Haus hätte des Friedens in dem genug zu genießen, daß es seine Erblande ungeschmälert davon trüge.“

von dem ganzen katholischen Religionstheil (besonders von Bayern, weil ein Bayrischer Prinz Koadjutor zu Hildesheim war) unterstützt, [37]) daß man sehr bald von dieser Forderung abstehen mußte, nachdem man noch zuvor den Vorschlag gethan hatte, daß man das sogenannte kleine Stift dem jetzigen und künftigen Bischoffe von Hildesheim lassen, die übrigen Aemter aber einem Braunschweigischen Prinzen einräumen sollte. [38]) Desto größre Hoffnung machte sich nun Braunschweig auf das Bisthum Minden, allein auch diese wurde nicht erfüllt, weil Brandenburg mit stärkern Gründen durchdrang. Nun blieb nur noch das Bisthum Osnabrück übrig, in welchem endlich nach vielen Schwierigkeiten das Braunschweig-Lüneburgische Haus die bekannte Alternation erlangte, die aber auf die geistliche Eigenschaft dieses Landes keinen Einfluß äußerte, und daher kein Gegenstand unsrer Abhandlung ist, so wenig wie die meisten andern Vortheile, die jenem zugestanden wurden, die beyden sekularisirten Klöster Walkenried und Gröningen ausgenommen. Erstres gehört mit desto größerem Rechte hierher, weil es wirklich ein reichsunmittelbares Kloster war, ob sich gleich Halberstadt wegen der Grafschaft Hohenstein die Hoheit über dasselbe anzumaßen suchte. [39]) Schon seit 1544 war die evangelische Religion daselbst eingeführt, und seit 1593 war es von Prinzen aus dem Braun-

37) *Puffendorf* l. c. p. 741. §. 90.

38) *Meiern* T. VI. p. 400.

39) Des Bischöflich-Halberstädtischen Gesandten-Memorial und Bericht, das Kloster Walkenried betreffend vom 6ten July 1647 bey *Meiern* l. c. p. 457. Der Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Gegenbericht Walkenried betreffend bey *Meiern* l. c. p. 460.

Braunschweigischen Hause administrirt worden. [40]) Jetzt wurde es denselben als ein erbliches Lehn zugetheilt, und zugleich die Vogtey und alle andre Ansprüche des Bisthums Halberstadt auf das Kloster gänzlich aufgehoben. Zugleich mit dem Kloster erhielt auch Braunschweig den dazu gehörigen Hof Schauen, den der Herzog, Friedrich Ulrich, mit 65000 Rthlr. von der Familie Münchhaußen, an die er seit 1611 versetzt war, eingelöst, und dem Domkapitel zu Halberstadt, in Hoffnung, dieses Stift selbst zu erhalten, zugewandt hatte.

Das Kloster Gröningen, welches gleichfalls Braunschweig erhielt, war von jeher landsäßig gewesen, indem es in der ältern Zeit zur Abtey Korvey gehörte, nachher gegen das Kloster Kemnade an Braunschweig vertauscht, [41]) und von diesem an Halberstadt in der Hoffnung abgetreten wurde, daß dieses Bisthum beständig bey dem Braunschweigischen Hause bleiben würde: [42]) wegen seiner Landsäßigkeit aber gehört es nicht hierher. Wir bemerken daher bloß die Art. 13. § 9. des Friedensinstruments enthaltene die Prälatur Walkenried betreffende Vorschrift:

„Monasterium seu praelatura Walkenried, cujus hoc tempore administrator est Christianus Ludovicus dux Brunsuicensis et Luneburgensis, una cum praedio Schauen, perpetuo feudi jure ducibus Brunsuicensibus et Luneburgensibus, itidem

40) Pütter Geist des W. F. S. 208.

41) S. den Vergleich zwischen Herzog Heinrich Julius und dem Stifte Korvey die Permutation des Klosters Gröningen gegen das Kloster Kemnade betreffend von 1595 bey *Meiern* l. c. p. 408.

42) Pütter a. a. O. S. 206.

itidem a Caes. Maj. et imperio cum omnibus pertinentiis juribusque conferatur, eodem prorsus, quo supra inter ducum Brunsuicensium et Luneburgensium familias succedendi ordine, annullato jure advocatiae, aliisque episcopatus Halberstadiensis et comitatus Hohnsteinensis praetensionibus."

§. 14.

Unter den übrigen Deutschen Fürsten war allein Hessen-Kassel so glücklich, ohne irgend eine Aufopferung bloß wegen seiner Anhänglichkeit an Schweden und Frankreich große Vortheile zu erhalten. Schon bey den ersten Friedensvorschlägen verlangten beyde Kronen nahmentlich für dieses Haus eine Genugthuung. [43])

Als solche wünschte nun Hessen-Kassel selbst (den $\frac{15}{25}$ten April 1646) folgende Länder zu erhalten: [44]) „1) Die mitten in Hessen gelegnen Maynzischen geringen Städtlein und Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg. 2) Die im Erzstift Kölln gelegne Grafschaft Arnsberg, sammt den Pertinenzien, sodann die Städtlein Marsberg, Volkmarsen, Beverungen und Kugelberg, mit der Zubehör, auf welche, als Korveyische Lehen, das Fürstliche Haus Hessen ohnedieß die Ablösung zu prätendiren. 3) Das Stift Paderborn. 4) Die im Stift Münster gelegne Stadt Buchholtz, mit der Burggrafschaft Stromberg und deren Zubehör. 5) Die Fuldischen Städtlein und Aemter Geissel, Fürsteneck und Rockenstuhl, neben der Kellerey Bach, und was dessen mehr in Hessen

43) *Meiern* l. c. T. I. p. 438. et 445.

44) Hessen-Kasselsche Postulata in Puncto Satisfactionis bey *Meiern* l. c. T. II. p. 978.

Hessen und im Stift Hirschfeld gelegen." Von den meisten übrigen Reichsständen wurde diese Forderung in einem sehr ungünstigen Lichte betrachtet, [45]) unter andern sagte Oestreich in den Berathschlagungen, die hierüber in dem Fürstenrathe gepflogen wurden: „die Recompensen geschehen für empfangne Wohlthaten, ob aber die Frau Landgräfin dem Heiligen Römischen Reiche große Wohlthaten erwiesen, stelle er dahin und lasse diejenigen Churfürsten und Stände Katholischen Theils davon reden und urtheilen, von denen sie diese Satisfaktion begehrt, und in deren Landen sie so lange Zeit die Quartiere genommen, und viele Millionen Kontributionen erpresset. Was auch die Herren Augspurgischen Konfessions-Verwandten anlange, werden dieselben vermuthlich auch nicht viel gutes von ihr empfangen haben." Demungeachtet wurde den 18ten Nov. 1646 die Hessische Satisfaktionsforderung zugleich mit der Schwedischen dem Grafen von Trautmansdorf übergeben, die in der Hauptsache mit der schon angeführten übereinstimmte, jedoch manche bedeutende Veränderung erhielt. [46]) Auch die Abtey Hirschfeld wurde jetzt erwähnt,

45) S. Reichsfürstenrathsprotocoll über diese Postulata l. c. p. 979. Bericht der Kaiserlichen Gesandten vom 1sten May 1646 in Gärtners W. F. Kanzley. Th. 9. S. 562.

46) *Meiern* l. c. T. IV. p. 420. „Ut indemnitati Domus Hasso Cassellanae aliqua saltem ex parte satisfiat, remaneat apud praedictam Domum Hasso-Cassellanam non solum, pars ultramontana Episcopatus Paderbornensis, junctis urbibus Monte Martis Volkmarsia et Beverungia, jure reluendi Domui Hassiacae alias in his competente sopito; sed etiam Comitatus Arnsbergensis cum Medebach, Wintersberg et Hallenberg, ex Abbatia Fuldensi Praefecturae Rockenstuhl et Fursteneck, junctis communionibus Hassiacis, nec non quatuor illa oppidula Moguntina in Hassia sita — pro evacuatione autem

erwähnt, allein auf eine so schlaue Art, daß es schien, als wenn man dieselbe nicht zur Entschädigung verlangte, sondern schon längst in dem rechtmäßigen Besitz derselben wäre, und bloß dessen Bestätigung wünschte.[47]) Am meisten wurde die Hessische Forderung von dem Französischen Gesandten dem Duc de Longeville unterstützt, der offenherzig gestand, daß ihm die Frau Landgräfin so viele Gunstbezeigungen erwiesen habe, daß er nicht ohne Leidenschaft von ihr sprechen könnte.[48]) Als ihm hierüber der Bischof von Osnabrück einst das Gewissen schärfte, und unter andern mit einfließen ließ, daß wenn man die verlangten geistlichen Stiftungen an Hessen-Kassel überließe, dieses eben so viel wäre, als wenn man dem Herrn Christo und der Mutter Gottes den Rock ausziehen, und eine Ketzerin damit bekleiden wollte; so erwiederte hierauf der Herzog: daß man allerdings sehr viel für die Zuneigung einer so tugendhaften Dame thun müßte als die Frau Landgräfin wäre, und ermahnte zugleich die anwesenden Gesandten, daß sie sich selbst übertreffen, und der Frau Landgräfin alle Genugthuung geben

autem Coloniensis et Monasteriensis Episcopatus, illorumque urbium et fortalitiorum extraditione, remaneat Praefectura Buchholtz apud Domum Hassiacam etc."

47) „In specie districtus sive Abbatia Hirschfeldensis cum Regalibus, Superioritate Territoriali, Privilegiis et Pertinentiis, omniaque alia bona et jura, in quorum possessione et respective quasi possessione Illustrissima Domus Hasso-Cassellana ante exortum bellum Bohemicum fuit, penes praedictos Dominos Landgravios, illorumque haeredes et successores — irrevocabiliter permaneant."

48) *Adami* l. c. p. 525. „Madame la Landgrave m'a fait tant de caresses, qu'il me faut confesser, que je ne parle qu'avec quelque passion pour elle."

geben sollten, die sie wünschte. 49) Obgleich dieser Eifer des Herzogs von Longueville den Kaiserlichen Gesandten nicht entging, und daher der Graf von Trautmansdorf sagte: der Herzog hätte in dieser Sache mit solcher Lebhaftigkeit gesprochen, als ob sie des Königs von Frankreichs Krone und Scepter beträfe; 50) so waren sie doch nicht geneigt, die wirklich übertriebenen Forderungen des Hessen-Kasselischen Hauses zu befriedigen, und erklärten daher mit Uebergehung aller übrigen Ansprüche auf geistliche Länder, daß sie die Abtey Hirschfeld Hessen-Kassel überlassen wollten, 51) wobey sie zugleich zu verstehen gaben, daß dieses Haus auf dieselbe keine größern Rechte habe, als irgend ein andrer evangelischer Reichsstand. 52) Natürlich waren die Hessen-Kasselischen Gesandten mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und behaupteten in Ansehung Hirschfelds, daß der eine Theil dieser Abtey von jeher der Hessischen Landeshoheit unterworfen gewesen, der andre aber oder die eigentlich sogenannte Abtey, schon seit vielen

49) „Il faut faire beaucoup aux faveurs d' une Dame si virtuense comme Madame la Landgrave. Pourquoi Messieurs, surmontez vous mesmes, surmontez vous, et donnez toute la satisfaction a Madame en ce qu'elle desire."

50) *Meiern* l. c. T. IV. p. 422.

51) Legatorum Caesareanorum Responsio ad Legatorum Hasso-Cassellanorum Postulata ap. *Meiern* l. c. Eorundem Declaratio erga Legationem Suecicam in puncto Satisfactionis Hasso-Cassellanae l. c. p. 424.

52) „Imperator permittit, ut dicta Domus supradictam Abbatiam Hirschfeldensem — (quamquam alias Domus Hasso-Cassellana non plus juris, quam Domus Darmstadina aut quivis alius A. C. status in eam habet) sibi retineat."

len Jahren mit Aufhebung des Kapitels der Hessischen Kammer sey einverleibt worden. [53])

Die beyden Kronen aber acceptirten zwar das von den Kaiserlichen wegen der Abtey Hirschfeld geschehne Anerbieten, unter der Bedingung, daß Hessen-Kassel dieselbige auf dem nehmlichen Fuß besitzen sollte, wie andre Reichsstände sekularisirte und ihren Kammergütern einverleibte Kirchengüter besäßen; [54]) beharrten aber doch überdieß auf der anderweitigen von Hessen-Kassel verlangten Entschädigung. Es dauerte lange ehe man sich hierüber vereinigen konnte, und selbst über die Art und Weise wie jene Abtey an Hessen-Kassel sollte überlassen werden, entstanden neue Streitigkeiten, indem die Kaiserlichen die Beybehaltung ihrer geistlichen Eigenschaft verlangten, [55]) dagegen aber von Hessen-Kassel erwiedert wurde, daß diese schon längst aufgehoben sey, [56]) auch hatten verschiedne kriegerische Vorfälle

53) Responsio Legatorum Hasso-Cassellanorum ad Declarationem Caesaream l. c. p. 426. „Quod Indemnisationem et Satisfactionem Hassiacam — attinet, non vident Legati Hasso-Cassellani, quomodo Abatia Hirsfeldensis, maxime cum ejus dimidia pars, una cum Superioritate Regalibus et omnibus pertinentiis, in Dominio Hassiaco; altera autem medietas, Abbatia proprie dicta, ante multos annos extincto Capitulo, Camerae Hassiacae incorporata fuerit; in considerationem venire — possit.“

54) L. c. p. 427. „Acceptatur oblatio ratione Abbatiae Hirsfeldensis facta, attamen eo jure et modo quo reliqui Imperii status A. C. addicti, et in possessione constituti ejusmodi bona Cameris suis incorporata hodie possident.“

55) L. c. p. 453. „Retineat Domus Cassellana Abbatiam Hirschfeldensem — ita tamen ut — quae in Art. V. de bonis ecclesiasticis disposita sunt, observare teneatur.“

56) L. c. 462. „Ratione Abbatiae Hirsfeldensis adjicitur appendix, nempe quod Domus Hasso-Cassellana ea obser-

fälle der damahligen Zeit Einfluß auf die Verzögerung der Sache. [57])

Als in der Folge (im März 1648) die Unterhandlungen über diesen Gegenstand wieder fortgesetzt wurden, so kam endlich (den 8ten April d. J.) ein völliger Vergleich über diesen Gegenstand zu Stande, [58]) der dadurch nicht wenig befördert wurde, daß die Schwedischen Gesandten und der Französische Resident de la Court den Hessen-Kasselschen Gesandten erklärten: [59]) „daß ihren Differentien halber, denen andern Ständen, länger im Krieg zu bleiben, mit Raison nicht zugemuthet werden könnte."

Vermöge jenes Vertrags blieb es insofern bey dem vorigen Kaiserlichen Antrag, daß man von geistlichen Stiftern bloß die Abtey Hirschfeld mit allen Zugehörungen, besonders auch der Probstey Gellingen, Hessen-Kassel zugestand, doch wurde die oben bemerkte Klausel die geistliche Form derselben betreffend, weggelassen, auch konnten es die Kaiserlichen nicht erhalten, daß man die ohnedieß unbedeutenden Worte „bis zu einer vollkommnen Vereinigung beyder Religionen" beyfügte. [60]) Ein anderer Vorbehalt aber

observare teneatur, quae Art. V. (ubi agitur de libera electione) de bonis Ecclesiasticis disposita sunt. Hoc autem propterea fieri non potest, quia haec Abbatia non solum ante A. 1624 cum bonis Hassiacis commixta et in forma Secularis Provinciae possessa, sed etiam a Dominis Caesareanis Plenipotentiariis Domui Cassellanae antehac simpliciter, et in perpetuum concessa fuit."

57) L. c. p. 484.

58) L. c. T. V. p. 663.

59) L. c. p. 666.

60) L. c. p. 634: „die Kaiserlichen wollten die Worte „in perpetuum" nicht zulassen, sondern statt derselben setzen: donec de Religione Christiana etc. Endlich verglich man sich dahin,

aber wurde in Ansehung der Rechte eingeschaltet, welche das Sächsische Haus auf verschiedne Güter behauptete, die ehedem Hirschfeld gehörten. [61])

Die Vorschriften, welche die Hirschfeldische Sekularisation betreffen, sind gleichlautend in dem Osnabrücker Friedensinstrument Art. 15. §. 2. und in dem Münsterschen Art. 7. §. 49. enthalten, und lauten folgendermaßen:

„Domus Cassellana, ejusque Successores Abbatiam Hirsfeldensem, cum omnibus appertinentiis secularibus et ecclesiasticis, sive intra, sive extra territorium (ut praepositura Gellingen) sitis, salvis tamen juribus, quae Domus Saxonica a tempore immemoriali possidet, retineant, et eo nomine investituram a Caesarea Majestate toties, quoties casus evenerit, petant, et fidelitatem praestent."

§. 15.

Bey den durch den Westphälischen Frieden sekularisierten Stiftern mußte noch im Allgemeinen die Frage zur Sprache kommen, wie es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche dieselben ehedem in den Ländern benachbarter Reichsstände ausgeübt hatten, zu halten sey? Obgleich die Sekularisation selbst die Aufhebung derselben nothwendig nach sich zu ziehen schien,

dahin, daß man unbestimmt setzte: „Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores retineant."

61) L. c. p. 631. „Die Sächsischen Gesandten bemerkten, daß man wegen Gellingen nichts zu erinnern, wohl aber wegen der Stücke und Pächte, so bey dem Fürstlichen Hause Sachsen in die 270 Jahr gewesen und von dem Stift Hirschfeld herrühren sollten, wie vor langen Jahren einmahls der Abt zu Hirschfeld deswegen was zu moviren unternommen haben solle."

schien, so konnte doch hierüber um so eher ein Zweifel entstehen, weil man sich schon darüber Art 5. §. 8. (24) verglichen hatte, daß die zum Besten der Krone Schweden und anderer Fürsten sekularisirten Länder bey den sie besonders betreffenden Vorschriften sollten gelassen werden, ohne also in dieser Rücksicht an die allgemeinen Richtschnuren des Friedens, welche die Religionsverhältnisse betrafen, gebunden zu seyn. [62]) Auch erinnerte man sich, daß nicht vor gar langer Zeit der Erzbischof von Bremen eine ähnliche Forderung an das Braunschweigische Haus gemacht habe, und besorgte sogar, das Churbrandenburg wegen Magdeburg selbst Ansprüche auf den Primat in andern Evangelischen Ländern sich möchte beygehen lassen. [63])

Als hierauf die evangelischen Gesandten (im April 1648) von dem Schwedischen Salvius zu wissen begehrten, ob Schweden das Diöcesanrecht (wegen Bremen und Verden) in andrer Reichsstände Landen ausüben wollte; so mochte sich dieser nicht sogleich erklären, sondern nahm die Sache zu bedenken. Unterdessen entwarfen die dabey intressirten Stände (im Juny d. J.) folgende Klausel, die der angeführten Stelle des Friedens, wegen der Befreyung der sekularisirten Stifter von den allgemeinen die Religionsverhältnisse betreffenden Vorschriften, sollte beygefügt werden: salva tamen utique imperii statibus, suis in terris ac ditionibus, tam quoad ecclesiastica, quam politica, vigore juris territorialis, ut et hujus pacificationis, libere disponendi facultate; neque jus episcopale cum suis annexis ullo titulo

62) S. die angeführte Vorschrift des Friedens (A. V. §. 24.) Qui Archiepiscopatus etc.

63) *Meiern* T. V. p. 726.

titulo vel praetextu extra territorium exerceatur vel extendatur." 64) Als man nun den 19ten July d. J. mit den Schweden unterhandelte, und diese die vorgeschlagne Klausel mit vieler Heftigkeit bestritten, so sagte hierauf der Kaiserliche Gesandte Vollmar: 65) „man finde nicht warum sich die Schweden dieser Klausel weigern wollten, als welche auf das Jus Episcopale Diöcesanum und Jurisdictionem Ecclesiasticam gerichtet wäre; sie wüßten ja gar wohl, daß von den Kaiserlichen sey ausbedungen worden, man könne ihnen das Jus Episcopale nicht einräumen. Darum wären auch die Stifter Bremen und Verden zu weltlichen Herzogthümern gemacht worden. Was aber andre Augspurgische Konfessions-Verwandten in ihren Fürstenthümern ausübten, das würden sie ohne Zweifel in ihren Territorien auch thun. Wenn sie (die Schweden) das Jus Episcopale haben wollten, so müßten sie nach Rom, und sich scheren lassen." Auf die letzte Aeusserung erwiederte Salvius: „wenn sie nach Rom kämen, so wollten sie sich nicht scheren lassen, sondern selbst scheren." Den folgenden Tag aber theilte er den Ständen einen Aufsatz mit; worin er darauf antrug: man sollte bey der Ausnahme der sekularisirten Länder von den allgemeinen Vorschriften des Friedens in Ansehung der Religionsverhältnisse bemerken, daß dieses nur von denjenigen Vorschriften zu verstehen sey, die durch ausdrückliche Dispositionen, in Ansehung jener Länder, wären aufgehoben worden. 66) Doch

64) *Meiern* l. c.

65) *Meiern* T. VI. p. 112 et 113.

66) In iis vero, quae expressa non sunt, Constitutionibus Imperii et huic Transactioni expressa manento. M. l. c.

Doch hiermit waren die Stände noch nicht zufrieden, und es verfaßten daher einige evangelische Gesandte einen andern Entwurf, [67]) nach welchem bey diesem Vorbehalte ausdrücklich die Verordnung des W. F. Art. 5. §. 16. (48) erwähnt werden sollte, welche die geistliche Gerichtsbarkeit auf das Land eines protestantischen Reichsstandes einschränkt. [68]) Nachdem man über verschiedne Kleinigkeiten, welche diesen Entwurf betrafen, noch einige Zeit gestritten hatte, [69]) so kam er endlich auf folgende Art zu Stande: In omnibus vero iis quae ibi (in peculiaribus conventionibus infra contentis) non continentur, et inter haec, quoad paragraphum *Jus Diöcesanum* etc. 16. (48) infra positum Constitutionibus Imperii et huic transactioni subjecti manento."

§. 16.

Die Sekularisationen, welche der Westphälische Friede festsetzte, gehörten zu denjenigen Vorschriften desselben, welche am meisten die Mißbilligung eifri-

ger

67) L. c.

68) „Intra terminos territorii ejusque jus diöcesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat." Bey Abfassung dieser sehr oft unrichtig erklärten Verordnung selbst, nahm man noch auf die sekularisirten Länder keine besondre Rücksicht, welches schon daraus sich ergiebt, daß man sich darüber schon den 14ten März 1648 verglichen hatte, ehe noch die Frage wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit der sekularisirten Stifter zur Sprache kam. Erst durch die oben bemerkte Beziehung auf diese Stelle wurde sie auch auf diesen Gegenstand angewendet. s. *Gottfr. Dan. Hofmann* Commentatio ad verba J. P. G. Art. V. §. XVI. (48) in Praestantioribus Opusculis Illustrationi Pacis Westphalicae inservientibus Erfordii 1787. 4. p. 168 seq.

69) *Meiern* l. c.

ger Katholiken, 70) und besonders auch des Päbstlichen Stuhls erfahren mußten, daher Innocenz X. in der bekannten Bulle, durch welche er den Deutschen Frieden für null und nichtig erklärte, 71) sich außer andern Punkten ausdrücklich auch darüber beschwerte: „daß mehrere Erzbisthümer, Bisthümer, Klöster, Probsteyen, Balleyen, Kommenden Kanonikate, und andre Kirchenpfründen und Kirchengüter ketzerischen Fürsten und ihren Erben, selbst mit Aufhebung ihres geistlichen Nahmens als beständige

70) Hierher gehört z. B. *Pseudo Ernesti de Eusebiis* Judicium Theologicum ejusque vehiculum; *Christiani Fidelis* Criseos Anticrisis Dorschianae; *Theologorum Moguntinensium* judicium aequitatis delatum Academicis Argentinentibus contra Dorschium; *Humani Erdemann Oecomontani* seu *Erbermanni* Anticaramuel de potestate Imperatoris circa bona ecclesiastica. — Dagegen aber erschienen auch verschiedne Vertheidigungen des Friedens als z. B. *Joh. Caramuel Lobkowitz* (eines Katholiken) Pacis S. R. J. licitae prodromus syndromus, et demonstratio prolixa adversus Pseudo Ernestum de Eusebiis; Discussio brevis judicii theologici Ernesti de Eusebiis; *Joh. George Dorschius* Prodromus anticriseos theologicae et invectiva in vehiculum judicii theologici Ernesti de Eusebiis; ejusdem Anticrisis theologica opposita judicio theologico de Ern. de Eusebiis, et Friga syndromon anticriseos theologicae hoc est consilium trium JCtorum Patavinorum pro pace religiosa; *Tobias Wagner* Iniquitates judicii theologici Ernesti de Eusebiis; *Hermann Conring* sub nomine ficto *Irenaei Eubuli* Theologi Austriaci pro pace perpetua Protestantibus danda Consultatio Catholica. — Ueber alle diese Schriften s. 1) *Mauritii* Epistolam, ejusdem Diss. de secularisatione bonorum ecclesiasticorum adjectam l. c. p. 543. 2) *Christ. Thomasii* D. de bonorum secularisatorum natura l. c. p. 126. et 127.

71) Beym *Londorp* T. VI. p. 423. Die Bulle ist datirt vom 26sten Nov. 1648: sie wurde aber erst den 3ten Jan. 1651 bekannt gemacht. s. *Thomasius* l. c.

dige Lehne unter dem Titel einer weltlichen Würde wären verliehen worden." 72) Auf die politischen Angelegenheiten äußerte diese Bulle um so weniger Einfluß, da man schon in dem Frieden selbst alle Widersprüche und Einreden für ungültig erklärt hatte. 73) Dafür gab sie zu einer gelehrten Untersuchung derselben Anlaß, die von einigen berühmten Gelehrten der damahligen Zeit angestellt wurde. 74) Unter diesen befand sich auch der große Hermann Conring der besonders auch die Rechtmäßigkeit der Sekularisationen mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn vertheidigte. 75)

Merkwürdig ist es übrigens, daß man sich noch in der Folge katholischer Seits einigemahl mit der Hoff-

72) „Plures Archiepiscopatus, Episcopatus, Monasteria, Praeposituræ, Balliviae, Commendae, Canonicatus et alia beneficia, et bona ecclesiastica principibus haereticis, eorumque haeredibus, etiam sublata denominatione ecclesiastica in feudum perpetuum sub dignitatis secularis titulo conceduntur."

73) J. P. O. 17. 3. et M. 16, 113.

74) S. a) *Amand. Flavien (David Blondell)* examen de la bulle du pape Innoc. X. contre la paix de l'Allemagne bey den Actes authentiques des eglises Reformées par David Blondell Amst. 1651 (1655) 4. b) *Joh. Hoornbeck* examen bullae papalis qua Innocentius X. abrogare nititur pacem Germaniae. Ultraject. 1653. 4. c) *Lud. de Montesperato (Bened. Carpzov)* Vindiciae pacis Osnabrugensis et Monasteriensis a declaratione nullitatis articulorum arrogantiae pontificum temerariae praejudicialium impudenter satis et audacter attentata ab Innocentio X. Lond. 1664.

75) *Herm. Conring* animadversio in bullam Innocentii X. qua utrumque pactum pacis Germaniae et Monasteriense pariter et Osnabrugense irritum reddere conatus est. Helmst. 1677 in ejusdem Op. T. II. p. 517. seq. ed. II.

Hoffnung schmeichelte die verlornen Bisthümer wieder zu erhalten. Unter andern erzählte der Churfürst von Sachsen 1680 einem Churbrandenburgischen Minister, die Jesuiten suchten den Pabst zu verhindern, daß er den Kaiser gegen die Türken unterstützte, weil die Franzosen versprochen hätten, auf den Fall, daß sie in Deutschland so glücklich wären als sie hofften, der katholischen Kirche, die durch den Westphälischen Frieden entzogenen Stifter und alle übrigen geistlichen Güter wieder zurückzugeben. [76])

§. 17.

Ueber den Platz, welchen die sekularisierten Stifter auf dem Reichstage erhalten sollten, hatte sich der Westphälische Friede nur in Ansehung Bremens ganz bestimmt erklärt, bey den übrigen aber schien er theils ausdrücklich (wie solches bey Verden der Fall war) theils stillschweigend voraus zu setzen, daß sie denselbigen behalten sollten, den ihre ehemahligen geistlichen Besitzer behauptet hatten. Als aber das Stimmrecht dieser Länder auf dem folgenden Reichstage 1653 zur Sprache kam, so wollten die geistlichen Fürsten nicht zugeben, daß sich die sekularisierten Stifter unter sie mischen sollten, [77]) obgleich noch

76) *Puffendorf* de rebus gestis Frid. Wilhelmi p. 1173. „Jesuitas, qui in praesens Galliae rationibus innexi sint, apud Pontificem impedire conari, ne Caesari suppetiae adversus Turcam submittantur, ea ratione adducta, quod Gallus promiserit, si auctoritatem suam in Germania eo, quo spes sit, provehere queat, ita se rei temperaturum, ut per Pacem Westphalicam detracti Romanae Ecclesiae sedecim Praesulatus ac omnia reliqua bona sacra eidem restituantur.“

77) Moser Deutsches Staatsrecht. Th. 36. S. 41.

Schweden in einem Memorial vom 30sten April 1653 darauf antrug, daß Verden seine ehemahlige Stelle in dem Reichsfürstenrathe wieder erhalten sollte. [78]) Der Kaiserliche Minister Vollmar that hierauf den Vorschlag, man möchte die sekularisierten Stifter in der Ordnung auf der weltlichen Bank aufrufen, wie sie zuvor auf der geistlichen Bank gesessen hätten, also Halberstadt zwischen Onolzbach und Braunschweig, Verden zwischen Mecklenburg, Schwerin und Güstrow, Minden zwischen Hessen-Kassel und Darmstadt. [79]) Die Stifter Schwerin, Ratzeburg, Kamin und Hirschfeld, wurden wahrscheinlich deswegen nicht von ihm erwähnt, weil er sich nicht genau an ihren ehemahligen Platz auf der geistlichen Bank erinnern mochte. Diesem Vorschlage gemäß wurde auch bald darauf in der 30sten Session, den 10ten Sept. d. J. Halberstadt von dem Reichsmarschall auf der weltlichen Bank nach Onolzbach vor Wolfenbüttel aufgerufen, als aber Wolfenbüttel diesem Unternehmen sogleich widersprach, auch drohte sich von den Berathschlagungen zu entfernen, und dabey von Würtemberg und Baden unterstützt wurde, die Nachricht erhalten hatten, daß man Minden und Verden unter den alternirenden Fürsten aufzurufen gesonnen sey, so mußte auf Befehl des Direktoriums der Reichsmarschall Wolfenbüttel sogleich aufrufen, und jener Anschlag wurde also hierdurch dießmahl vereitelt. [80]) Aehnliche Streitigkeiten wegen der sekularisierten Stifter entstanden in der Folge noch mehreremahle auf demselbigen

78) *Meiern* Acta Comitialia Ratisbonensia. T. I. p. 498.

79) L. c.

80) L. c.

bigen Reichstage, [81]) bis sie endlich durch Kaiserliche Dekrete entschieden wurden. Wegen Verden scheint den ersten May 1654 ein besondres Dekret ergangen zu seyn, welches festsetzte, daß es auf der weltlichen Bank nach erfolgter Abstimmung von Osnabrück sollte aufgerufen werden, wenigstens hat man sich in der Folge mehreremahle hierauf bezogen, [82]) ob ich gleich dasselbe in den von Meiern herausgegebenen Reichstagsakten nicht gefunden habe. In Ansehung der meisten übrigen sekularisierten Stifter erschien ein andres Dekret an das Direktorium des Reichsfürstenraths den 5ten May d. J. [83]) folgenden Inhalts:

„Nachdem bey Ihro Kaiserl. Majestät die Churbrandenburgischen und andre wegen der sekularisierten Stifter intressierte Fürstl. Abgesandte in puncto sessionis et voti gehorsamst einkommen und gebeten, wie hierbey beygefügtes Memorial mit mehrerem ausweiset;"

„Und nun Dieselbe sich hierauf allergnädigst resolviret, daß das Fürstenthum Halberstadt seine Session immediate nach dem Hause Braunschweig, vor den nächst folgenden Häusern; das Fürstenthum Minden immediate nach Sachsen-Lauenburg vor Hollstein, und die übrigen drey, als Schwerin, Ratzeburg und Hirschfeld immediate nach Henneberg vor Mümpelgard und andern folgenden Fürstl. Häusern gesetzt werden sollten."

„Als

81) Mosers a. a. O. S. 42. u. f.

82) Dieses geschah unter andern bey verschiedenen Streitigkeiten, die über die Aufrufung von Verden zu Anfange des gegenwärtigen Reichstages entstanden, s. Mosers Staatsrecht Th. 36. S. 54.

83) Bey *Meiern* l. c. p. 1132.

„Als haben Ihro Kaiserl. Majestät dessen das löbl. Fürstenraths-Direktorium zu dem Ende zu erinnern allergnädigst anbefohlen, daß dasselbe ermeldten sekularisierten Stiftern, oder derentwegen anwesenden Gesandten, nicht allein ihre designirten Sessiones von nun an alsobald einräumen, sondern auch obgesetzter Ordnung nach die Vota specialiter ablegen lassen wolle."

Merkwürdig ist es, daß auf dem damahligen Reichstage wegen des Stimmrechts von dem Fürstenthum Kamin keine Anregung geschehen ist, wovon man vielleicht die Ursache darin finden kann, daß die ehemahligen Bischöffe dieses Landes schon seit geraumer Zeit als Pommerische Landsaßen waren behandelt worden, und daher nicht auf den Deutschen Reichstägen mochten erschienen seyn. [84]) Bey dem Anfange des noch jetzt fortdauernden Reichstages aber suchte sich der Brandenburgische Gesandte wegen Kamin gleich anfangs in Besitz zu setzen, und übergab daher nicht nur die Vollmacht wegen der Stimmführung dieses Fürstenthums dem Churmaynzischen Reichsdirektorio, sondern legte auch wirklich die gedachte Stimme in dem Reichsfürstenrath dergestalt ab, daß er sie anfangs der Mindenschen beyfügte, nachher aber (seit den 18ten May 1663) nach dem Anhaltischen Voto besonders abzulegen [85]) suchte. Hierüber beschwerte sich vorzüglich Henneberg, welches sich hierdurch zurückgesetzt glaubte, und die Streitigkeiten hierüber dauerten bis 1668, wo es dem Churfürsten von Brandenburg glückte, durch die Gefälligkeit des Herzogs von Mecklenburg Christian, wegen

84) Moser a. a. O. Th. 35. S. 341.

85) A. a. O. Th. 36. S. 56.

wegen Kamin einen Platz zwischen Schwerin und Ratzeburg zu erhalten. [86])

Der Platz, den Magdeburg nach seiner Sekularisation auf dem Reichstage erhalten sollte, hatte bis jetzt deßhalb noch nicht zur Sprache kommen können, weil jene Veränderung selbst noch nicht erfolgt war, indem noch immer der dasige Administrator August lebte, dessen Stimme unter den übrigen protestantischen geistlichen Fürsten auf der Querbank geführt wurde. Als aber dieser den 4ten Juny 1680 mit Tode abging, so nahm Brandenburg im August d. J. durch seinen Churfürstlichen Gesandten, Gottfried von Jena den zweyten Platz auf der weltlichen Bank ein, und behauptete ihn auch, obgleich das Pfälzische Haus verschiedne Widersprüche dagegen erregte, und aus dem Stillschweigen des Westphälischen Friedens über diesen Gegenstand die Folge ziehen wollte, daß dieser vorausgesetzt habe; es solle Magdeburg auch nach erfolgter Sekularisation seinen Platz auf der Querbank behalten. [87]) Jene Veränderung hatte übrigens noch die Wirkung, daß Bremen nun den 6ten Platz auf der weltlichen Bank erhielt, ob es gleich nach dem W. F. zu dem 5ten berechtigt war. [88])

§. 18.

Seit dem Westphälischen Frieden bis zu dem letzten unglücklichen Französischen Krieg ist meines Wissens nur noch einmahl ein Sekularisationsprojekt laut zur Sprache gekommen. [89]) Dieses geschah während

86) A. a. O. Th. 35. S. 342. u. Th. 36. S. 59.

87) Moser a. a. O. Th. 34. S. 493.

88) Pütters Entwicklung Th. 2. S. 249.

89) Die Nachrichten hierüber findet man in der historischen Sammlung der Staatsschriften unter Karl VII. Th. 3. S. 270. und

rend der Regierung Karl VII. Damahls gab man nehmlich dem Kaiser, besonders von Seiten des Oestreichischen Hofes Schuld, daß sein Gesandter am Englischen Hofe, Baron von Haßlang, dem Königl. Großbrittanischen Staatssekretair Mylord Carteret den Antrag gethan habe, zur Schlichtung der Oestreichischen Erbfolgstreitigkeiten eine Sekularisation verschiedner Reichsstifter, nahmentlich Salzburg, Passau, Regensburg, Freysingen, Eichstädt, Augsburg, Würzburg und Bamberg vorzunehmen; worauf der Staatssekretair erwiederte, „daß er als eine Privatperson und ein sogenannter Ketzer nicht dagegen wäre, wenn auch alle in Deutschland befindliche Bisthümer sekularisiert würden, da aber sein König zugleich Churfürst, mithin einer der vornehmsten Reichsstände sey, diese Sekularisation aber der Reichsverfassung geradezu entgegen sey, so könnte man sich leicht vorstellen, daß ein solcher Vorschlag vom Englischen Hofe aus nie geschehen könnte oder würde.“ Ueber diesen ganzen Vorfall erschien von Seiten des Wiener Hofes folgendes Promemoria unter dem Titel über den Haßlangischen Friedensplan, welches die damahligen Grundsätze desselben über die Sekularisationen in einem so hellen Lichte darstellt, daß es ganz mitgetheilt zu werden verdient:

„Der Punkt derer zu sekularisieren angetragnen Bisthümer ist so beschaffen, daß es keines weitern Ausführens bedarf, um darzuthun, wie wenig man sich von Gegenseits um die Beobacht-

und

und in Mosers Staatsrecht Th. 34. S. 254. Man vergl. auch die diplomatische Nachlese der Sekularisationsprojekte in Deutschland in dem Magazin der Europäischen Staatenverhältnisse. Jahrgang von 1797. 7ter Heft. S. 97.

und Aufrechthaltung der Reichsfundamentalsatzungen und der Gerechtsame eines Dritten bekümmere, sondern sich kein Bedenken mache, ansehnliche und unschuldige Mitstände gänzlich zu unterdrücken, sofort nur seine Vergrößerungs-Begierde zu ersättigen, und sowohl die eigends führende Reichs- verderbliche Absichten, als fremde gefährliche Anschläge auszuführen, sich kein ungerechtes Unternehmen zu viel seyn läßt, auch die Verfassung und Wohlfahrt des Reichs mit vielfältiger Uebertretung der ohnehin obhabenden gemeinen Reichsständischen Verbindlichkeiten und derer Kraft der vermeintlich erhaltnen und beschwornen Pflichten augenscheinlich zu Boden zu stürzen sich anschicke. Maßen sich ein jeder leicht die Rechnung machen kann, wohin es in kurzer Zeit kommen würde, wenn dergleichen Vorschläge statt finden, die forma et compages Imperii solchergestalten mißgehandelt, die Freyheit und Rechte der Stände des Reichs sammt ihren Land und Leuten, schlechter Dingen aufgeopfert und geistliche Güter gleichsam Preis gegeben werden sollten. Es wäre hierinnen auch um kein geringes, sondern fast um die Vernichtung des gesammten geistlichen Fürsten-Standes zu thun. Denn wie glaubwürdig zu vernehmen gewesen, so ist dießfalls sowohl von Salzburg und Passau, als von Augsburg, Freysingen und Regensburg, dann Bamberg, Würzburg und Eichstädt gesprochen worden, so alles mit den in der sogenannten Chur-Baytischen gründlichen Ausführung enthaltnen Grundsätzen und darinnen aus dem Aventino angeführten Fabeln, zumahl aber mit des Henrici Aucupis erdichteten Anerbieten, 90) stattlich über-

90) Es wird hier wahrscheinlich auf das freye Verleihungsrecht der Bisthümer Eichstädt, Passau, Salzburg, Brixen, Freysingen, Augsburg, Regensburg, gezielt, welches nach dem Aventinus (im 3ten Buche S. 309.) der Herzog Arnulf von dem König Heinrich I. soll erhalten haben.

übereintrifft. Es ist sonsten ohnehin bekannt, wie man die Gehässigkeit dessen, was wegen Passau ehedessen in Vorschlag gebracht worden, [91]) Ihrer Königl. Majestät aufzubürden vermeynet habe und was derentwegen in Allerhöchst Dero Nahmen aller Orten zu erkennen zu geben, denen Königl. Ministris aufgetragen worden. Ihro Königl. Majestät verbleiben ohnveränderlich bey der nehmlichen Gesinnung und dem beständigsten Vorsatze so viel nur immer an Allerhöchstderoselben ist, sich all jenem kräftigst zu widersetzen, was nur immer zum Abbruch der Gerechtsame eines Dritten, dann zur Kränkung der Reichsverfassung gereichen könnte. Vornehmlich aber seynd Ihro Königl. Majestät ungemein weit entfernt, Dero Gewissen mittelst Zueignung geistlicher Stifter, wornach sich andrer Seits so ärgerlich bestrebt wird, im geringsten zu beschweren, ob Allerhöchstdieselbe gleichwohl ganz wohl begreifen, daß auch Sie allenfalls bey Austheilung sothaner geistlicher Stifter nicht ganz leer ausgehen dürften. Man kann aber im Reiche vollständig versichert seyn, daß, gleichwie Ihre Königl. Majestät niemanden ohne Unterschied der Religion etwas zu entziehen verlangen, also noch weniger Dero Meynung seyn könnte, Ihr dergleichen etwas in Ansehung geistlicher Stifter zu Schulden kommen zu lassen, sondern viel ehender hierin Dero höchstangestammte Oesterreichische Pietät stets fürwalten zu lassen."

Die Beschuldigungen welche in diesem Promemoria dem Kaiserlichen Hofe gemacht wurden, erregten ein allgemeines Aufsehn, und die päbstlichen Nuntien zu Wien und Paris erhielten den Auftrag die

91) Ueber diesen Vorschlag wird man unten weitere Auskunft finden.

die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen an diesen Höfen einzuwenden; ja Benedikt XIV. ließ sogar erklären, daß er lieber das Leben aufopfern als dergleichen Anschlägen Gehör geben würde. Auch suchte sich nicht allein der Kaiserliche Hof selbst durch verschiedne Erklärungen [92]) zu rechtfertigen, sondern machte auch folgendes Schreiben des Mylord Carteret an den Baron von Haßlang vom 4ten März 1743 bekannt, wodurch er diesen gleichfalls zu vertheidigen suchte, dessen Inhalt aber hinlänglich zeigt, daß wirklich von einem Sekularisationsplan die Rede gewesen ist.

„Monsieur. Je suis extremement touché de l'entretien, que Nous eumes hier ensemble au sujet de quelques rapports, que Vous me dites, avoir été faits à l'Empereur, comme si l'idée de certaines Secularisations à faire en faveur de Sa Majesté Imp. m'avoit èté proposée de Votre part, d'ou on a voulu inférer, qu'elle seroit venue de la part de l'Empereur. Je vous dois la justice Monsieur de convenir, que Vous ne m'avez jamais fait pareille ouverture, ni de la part de Sa Maj. Imp. ni de Vous meme. *Ce qui s'est passé entre Vous et moi sur ce sujet n'a été que par maniere*

92) Es wurde nehmlich von Seiten des Kaiserlichen Hofes nicht nur deßhalb ein Circular-Rescript den 9ten März 1743 erlassen, sondern auch zugleich ein Manifest unter dem Titel bekannt gemacht: Ihro Kaiserl. Majestät verwahrte Erklärung über den angeblichen Antrag wegen Sekularisation der Erz- und Stifter im Reiche. In diesem heißt es unter andern: „daß Sie viel eher, mit Ihren auf das Blut ausgesaugten Patrimonial-Landen alleinig sich begnügen zu wollen, als auf eine Sekularisierung, oder sonstige Reichssatzungswidrige Bekränkung eines Reichsstandes, (wie gering und von welcher Art auch solche seyn möchte) zu gedenken, fest entschlossen seyn."

niere de conversation. Je crois même, y avoir donné occasion, en parlant historiquement des dispositions de cette nature, qui eurent lieu à la conclusion de paix de Westphalie.“

Demungeachtet dauerte das Gerücht noch immer einige Zeitlang fort, und es erschienen in Französischer Sprache verschiedne Bemerkungen und Gegenbemerkungen über den sogenannten Haßlangischen Friedensplan. In den letztern suchte man auch die Rechtmäßigkeit der Sekularisationen zu vertheidigen, und behauptete sogar, daß diese höchstens bloß auf die Stimmen in dem Fürstlichen Kollegio eine bedeutende Wirkung äußerten. Gegen Ende des bemerkten Jahres wurde jenes Gerücht noch dadurch verstärkt, daß man zugleich die Nachricht verbreitete, als wenn man der Königin Marie Theresie, um ihr den Haßlangischen Friedensplan annehmlich zu machen, die Stifter Salzburg, Passau und Berchtolsgaden angeboten hätte.

Einige geistliche Fürsten traten deßhalb mit einander in Verbindung; zuerst erließ der Erzbischof von Salzburg ein Schreiben an den Churfürsten von Maynz den 6ten Febr. 1744, worin er dem protestantischen Religionstheil den ganzen Sekularisationsplan aufbürdete, [93]) und zugleich als das einzige Rettungsmittel dagegen die Anrufung des päbstlichen Schutzes empfahl. Mit vieler Klugheit antwortete hierauf

93) So heilig auch immer die Kaiserliche, dann Königl. Ungarische Erklärungen, Contestir- und Versicherungen seyn mögen, und so weltberühmt auch nur immer ist die angebohrne Gottesfurcht und Liebe zur Gerechtigkeit beyder hohen Theile; so bekannt ist auch derer protestantischen Mächte Uebermacht; zur Zernichtung geistlicher Erz- und Hochstifter portirte Gesinnung, dann zur Unterdrückung und Austilgung der wahren katholischen Religion hegende Neigung.

hierauf der Churfürst von Maynz den 20sten Febr. d. J., „er halte es für zweckmäßig Niemanden diese Absicht beyzumessen, und diese Sache nicht als eine Sache der Religion, sondern vielmehr der allgemeinen Verfassung zu betreiben. Denn es liegt ganz klar vor Augen, daß es hierin keineswegs um diese oder jene Erz- und Stifter dermahlen allein, noch in der Nachfolge um alle dieselbe, sondern auch sofort um sämmtliche minder mächtige Stände, ja hiernächst um die mächtigern selbst zu thun sey, ja sothane Revolution allgemein und davon das gewisseste der Untergang des Vaterlandes und der allgemeinen Freyheit seyn werde.“ In einem andern Schreiben, welches der Bischof von Bamberg und Würzburg den 11ten Febr. 1744 an Chur-Maynz und Chur-Trier erließ, wurden verschiedne Ideen geäußert, welche den Grundsätzen des Mittelalters über diesen Gegenstand würden Ehre gemacht haben. Unter andern heißt es daselbst: „es könne nicht vermuthet werden, daß man die unverantwortliche Begierde die Fürstlichen Hochstifter, als die Erbschaft Gottes, wegen menschlicher Erbschaften aufzuopfern, sich unter katholischen auch nur von weitem sollte beyfallen lassen, — man halte dafür, daß mit Chursachsen (welches bey diesem Höllentanz nur Zuschauer bleiben und gewiß leer ausgehen würde) — sich zwar vorsichtig, jedoch getreulich zu unterreden sey.“ — In der Hauptsache stimmte dieses Schreiben mit dem Maynzer überein, doch wurde noch überdieß der Gesichtspunkt angegeben, daß man deßwegen von den durch den W. F. bewirkten Sekularisationen keinen Schluß auf andre jetzt zu treffende Aufopfrungen dieser Art machen könnte, „weil damahls verschiedne Fürstliche Erz- und Bisthümer nicht durch den Friedensschluß eigentlich wären sekularisieret worden, sondern bloß in der bereits vorher gegangenen Sekularisierung wären

gelassen

gelassen worden, und wegen der Entkräftung des katholischen Wesens und der Obermacht, fremden Königreichen hätten aufgeopfert werden müssen."

Zu gleicher Zeit, den 15ten Febr. d. J. erschien ein Kaiserliches Circular-Rescript, wodurch man aufs neue jenen nachtheiligen Gerüchten vorzubeugen suchte, auch wurden in dem folgenden Jahre auf Veranlassung des Kaiserlichen Hofes Anmerkungen bekannt gemacht über ein von dem Königl. Ungarischen Gesandten, dem Schwäbischen Kreisausschreibenden Fürsten übergebenes Promemoria, worin die bemerkten Sekularisationsideen als leicht erweißlich waren dargestellt worden. In diesem wurde die eigentliche Quelle des ganzen Gerüchts auf folgende Art angegeben. Der Englische Gesandte zu Haag, Mylord Stair, habe dem Kaiserlichen, dem Grafen von Seinsheim ein Vergleichsprojekt übergeben, nach welchem das Bisthum Passau sollte sekularisiert, und den Oestreichischen Landen einverleibt, das Stück Landes von Bayern aber bis an den Innfluß, oder statt dessen, derjenige Theil, so sich bis an die Naab erstreckt, an den Hof zu Wien abgetreten werden: für diese Cession aber an das Churhaus Bayern die Vorderöstreichischen Lande überlassen, Bayern zu einem Königreich erhoben, und gegen die Sekularisation des von dem Churhaus Bayern selbst gestifteten Bisthums, ein andres errichtet werden solle.

Als in demselbigen Jahre der König von Preußen gegen die Königin von Ungarn und Böhmen einen neuen Krieg anfing, wurde ihm gleichfalls vorgeworfen, daß er den Antrag auf die Sekularisation einiger fetten Bisthümer als z. B. Salzburg gethan hätte; worauf der König erwiederte, „wenn auch solche Vorschläge geschehen wären, dergleichen man bey der Westphälischen Friedensverhandlung zur Satisfaktion der damahls im Krieg befangenen Mächte

zur

zur Hand genommen, und von welchen man ohnedieß nachgehends gänzlich abstrahirt, so habe man doch jederzeit solche Modalitäten dabey vorausgesezt, wodurch den Juribus tertii hinlänglich prospiciret worden wäre, wenn man darauf einzugehen, für gut befunden hätte."

Hiermit endigten sich die damahligen öffentlichen Beschuldigungen von beabsichtigten Sekularisationen, doch kamen sie noch nicht gleich in Vergessenheit, wie unter andern aus einem Briefwechsel einiger geistlichen Fürsten nach dem Regierungsantritt Kaiser Franz I. ersichtlich ist. 94)

§. 18.

In dem unglücklichen Kriege, in welchen Deutschland durch die Französische Revolution verwickelt wurde, verbreitete sich schon gegen Ende d. J. 1793 das Gerücht, daß man sich Königl. Preussischer Seits wegen des großen Kostenaufwandes durch einige Hochstifter und Reichsstädte entschädigen wollte. Ueber die Entstehung desselben darf man sich um so weniger wundern, da man überhaupt seit dem Westphälischen Frieden gewohnt war, bey einer jeden Entschädigung welche das Deutsche Reich leisten sollte, sogleich an eine Sekularisation geistlicher Staaten zu denken, wenn

94) In einem Schreiben des Bischofs zu Kostanz vom 29sten Sept. 1645 wurde das ganze Sekularisationsprojekt Frankreich Schuld gegeben, unter andern heißt es daselbst: „der Marechal de Belisle habe an einem gewissen Hof ehedessen deutlich genug sich merken lassen, daß man wenigstens die Ordnung geistlicher Stifter (weil denselben kein so großer Reichthum und Staat zugehöre) nach dem Französischen Fuß einrichten, und die weltlichen Fürsten, welche große Familien haben, damit billig bedenken sollte, so würde theils mehr Geld in Vorrath, theils in Handel und Wandel gerathen, auch überhaupt alles besser florescieren."

wenn gleich von dieser noch nicht die Rede gewesen war. Auch gegenwärtig mochte dieses der Fall seyn, und es wurde daher diesem Gerüchte von dem Königl. Preussischen Gesandten zu Nürnberg dem Herrn von Soden im Nahmen seines Hofes mit vielen Nachdruck durch folgende Note widersprochen.

„Seine Königl. Majestät von Preussen haben nicht anders als mit dem äußersten Mißfallen vernehmen müssen, daß Ihnen hier und da die Absicht beygemessen wird, die Sekularisierung einiger Hochstifter und deren Einziehung zu befördern, oder sich gewisse Reichsstädte zuzueignen und zu unterwerfen, um sich wegen des Kostenaufwandes zu entschädigen, den der nunmehr zwey Jahre lang zum Schutz und Vertheidigung des Reichs mit Frankreich von Ihnen und Ihrem höchsten Bundesgenossen geführte Krieg verursacht hat. Allerhöchstdieselben könnten nun zwar, sich Ihrer reinsten Absichten bewußt, dergleichen Gerüchte mit Stillschweigen übergehen, und sich für überzeugt halten, daß solche bey gutgesinnten Reichsständen keinen Eingang finden werden. Allein zum Ueberfluß und zur Beschämung derjenigen Uebelgesinnten, welche vielleicht geflissentlich bloß um Mißtrauen zu verbreiten, dergleichen Nachrichten erdichten, ist Endesunterschriebener königlicher bevollmächtigter Gesandter und Minister befehligt, hiermit ganz bestimmt zu erklären; daß Sr. Königl. Majestät Absicht keinesweges sey, durch den allein zur Vertheidigung des Reichs und Sicherstellung seiner Verfassung eingegangenen Krieg mit Frankreich Eroberungen für sich zu machen: daß wenn sich von Frankreich Entschädigungen erstreiten lassen, dieselben dem Reiche mit zu gute kommen würden, daß Allerhöchstdieselben aber noch weit weniger jemahls dem Gedanken Platz gegeben haben, Ihre Entschädigung auf Kosten des Reichs zu nehmen, dessen Verfassung ihnen von

jeher heilig gewesen, und zu deren Erhaltung sie schon so viele allgemein bekannte Opfer gebracht haben, daß endlich Se. Königl. Majestät von Preussen diese Gesinnungen auch für die Zukunft nicht verläugnen, und dem Deutschen Reiche sein Gebiet und seine Verfassung, den einzelnen Ständen, geistlichen und weltlichen, Ihre Besitzungen und Rechte, und überhaupt die unverrückte Aufrechthaltung des Deutschen Staatskörpers zu sichern und zu garantieren eben so willig als bereit sind, wenn anders das Deutsche Reich, und in gegenwärtigem dringendem Falle, die der Gefahr am nächsten ausgesetzten sechs Reichskreise in Gemäßheit ihrer konstitutionellen nähern Verbindung patriotisch dazu die Hand bieten wollen."

Nürnberg den 22sten Febr. 1794.

von Soden.

Obgleich diese Erklärung ihren Endzweck größtentheils erreichte, so kamen doch die alten Sekularisationsideen besonders nach dem Preussischen Seperatfrieden mit Frankreich aufs neue in Umlauf, und selbst der Kaiserliche Hof nahm hiervon Anlaß die geistlichen Fürsten zu einer thätigern Unterstützung in dem noch immer fortdauernden Reichskriege durch folgende vertrauliche Eröffnung zu ermuntern:

Mündliche, den vortrefflichen Gesandten der geistlichen Churfürsten und Fürsten, auch übrigen Ständen, auf eine geheime und vertraute Art gemachte Eröffnung des hohen Reskripts des K. K. Staatsministers Freyherrn von Thugut Excellenz an den Erzherzogl. Oesterreichischen Direktorialgesandten von Fahnenberg vom 6ten Febr. und empfangen den 10ten d. M. 1797.

 „Se.

„Se. K. K. Maj. hätten, während dieses Reichskrieges, den Ständen unaufhörlich begreiflich zu machen gesucht, wie unmöglich es Allerhöchstderoselben fallen würde, bey der ungeheuern Anstrengung eines Feindes, der nach seinem fürchterlichen irreligiösen und politischen System sich alle Hülfsmittel erlaube, und bey der unvermeidlichen Abwechslung des Kriegsglücks, für sich allein, ohne die nachdrücklichste Unterstützung des gesammten Reichs, die Gefahr abzuwenden, welche dem Deutschen Reiche den Umsturz seiner Staatsverfassung und den einzelnen Gliedern des Reichs den völligen Umsturz ihres Eigenthums drohe."

„Die Existenz dieser Gefahr wäre schon deutlich wahrzunehmen gewesen, als einer der mächtigsten Reichsstände die gemeinsame Sache verlassen habe, um mit dem Feinde einen Frieden zu schließen, der aller Vermuthung nach geheime Verabredungen umfasse, die der Integrität des Deutschen Reichs nichts weniger als günstig seyn könnten."

„Diese Besorgniß wäre noch mehr bestätigt worden, als mehrere protestantische Fürsten und Reichsstände dem erwähnten Beyspiele zu folgen, und mitten in dem gemeinsam beschlossenen Reichskriege von aller thätigen Mitwirkung bey der Vertheidigung des Deutschen Vaterlandes durch Anerkennung der Demarkationslinie und Annahme der Neutralität, sich los zu zählen, kein Bedenken getragen hätten."

„Auf diese sich immer mehr verschlimmernde Gefahr hätte Se. K. Majestät alle Reichsstände, und besonders die geistlichen, wiederhohlt aufmerksam gemacht, und diese sich zu überzeugen bemüht, daß ihre fernere Existenz in Gefahr schwebe, daß Sekularisationsentwürfe in Geheim geschmiedet würden, und daß allem Ansehen nach es darauf angesehen sey, die geistlichen Reichsstände zu irgend einer Entschädigung

digung zu verweisen, und derselben Aufopfrung als die Hauptbasis der Friedensbedingnisse, durch die vereinigte Französische und die von Preussen abhängige protestantische Macht, dem wehrlos gemachten und getrennten Deutschen Reiche, wider seinen Willen aufzudringen."

„So wahr und wohlmeinend diese Vorstellungen S. K. K. Majestät unbestreitbar gewesen wären, so habe man sie dennoch nicht eingesehen, sich davon nicht überzeugen, oder doch das angerathne einzige Rettungsmittel die größre Anstrengung aller aufzubringenden Staatskräfte, aus übel verstandner Sparsamkeit bisher nicht ergreifen wollen. Nunmehr aber da die in Paris gepflognen Friedensverhandlungen an das helle Tageslicht getreten, und von dem Feinde selbst verrathen worden seyn, könne und werde wohl Niemand daran zweifeln, daß die frühe Besorgniß S. K. K. Majestät allerdings gegründet gewesen, daß die Sekularisation verschiedner geistlicher Reichsländer fortwährend in dem verderblichen Plan des Feindes liege, und daß also die Ermahnung Ihrer K. Majestät und der bestgemeinte, vorzüglich an die geistlichen Stände gerichtete Aufruf, sich mit Allerhöchstdenselben auf das engste und thätigste gleichsam zu einem Kampfe zu vereinigen wohl verdient hätte, in Zeiten beherzigt zu werden."

„Zugleich mit dieser immittelst geschärften völligen Ueberzeugung werde auch den geistlichen Reichsständen die Bemerkung bey näherer Einsicht der vorberührten Pariser Friedenstraktaten nicht entgangen seyn, daß Se. K. K. Majestät in die reichsverderblichen Plane nicht eingegangen, diese standhaft bisher immer verworfen hätten, und keine Entschädigung auf Unkosten patriotischer Reichsstände anzunehmen gedächten, vielmehr sich solche

aufdringen zu lassen, und noch fortan das Aeusserste zu wagen entschlossen seyn."

„Dagegen erwarten nun auch S. K. K. Maj. daß bey der vor Augen schwebenden und dringenden großen Gefahr der geistlichen Chur- und Fürsten und übrigen Stände diese dermahlen nichts angelegneres haben würden, als unverweilt zu erwägen und festzusetzen, wie sie sich in engster Vereinigung an das Durchl. Erzhaus Oestreich anschließen und S. K. K. Maj. alle aufzubringende Hülfe und Unterstützung durch Anstrengung der äußersten Kräfte und durch Anwendung aller in ihrer Gewalt befindlichen Mittel werkthätig leisten wollen, und Allerhöchstdieselben S. K. K. Majestät in dem großmüthigen Entschluß zu bestärken, sowohl im Kriege als auch im Friedensschlusse die Sache der geistlichen Reichsstände und Lande mit Nachdruck zu vertheidigen und zu behaupten."

„In dieser gewissen Erwartung wäre von allem von der Erzherzogl. Oestreichischen Direktorialgesandtschaft das bestimmte Ansuchen zu machen, daß die Kontingente aller Reichsstände, welche auf fernern Schutz des K. K. Hofes Anspruch machen, eiligst und zwar nach dem vorgeschriebenen Quintuplum, vollzählig, und mit den erforderlichen Kriegsbedürfnissen versehen, gestellt, auch die rückständigen Römermonathe, und desgleichen die Reluitionsgelder schleunigst entrichtet werden möchten, damit man bey der nahen wieder bevorstehenden Eröffnung des Feldzuges, wobey der größte Nachdruck angewendet werden solle, von dem effektiven Stande der ausrükkenden Mannschaft und der übrigen Hülfsmittel zur kräftigsten Fortsetzung des Kriegs in Zeiten unterrichtet seyn könne."

Der große Eindruck, welchen diese Ermahnung auf die geistlichen Fürsten machte, ist hinlänglich

bekannt,

bekannt, indem die meisten derselben sich deßhalb auf dem Reichstage erklärten. [95]) Eine merkwürdige Erklärung dieser Art erfolgte von Seiten des Bischofs von Würzburg, worin er nicht nur seine Bereitwilligkeit an den Tag legte, die durch den Krieg verursachten Reichslasten zu tragen, sondern auch die schädlichen Folgen erkannte, welche die Nichtbefolgung der Reichsschlüsse, besonders in Ansehung der geistlichen Staaten äußern könnte. „Die Geschichte des Deutschen Reichs (sagt er daselbst) und besonders des Westphälischen Friedens habe gelehrt, daß die Stütze des Mindermächtigen allein auf der pünktlichen Befolgung der Reichsschlüsse, und in der Erhaltung des großen Grundsatzes der Einigkeit aller Stände beruhe. Die schläfrige Befolgung der Reichsschlüsse und die Zertheilung der Stände in Partheien müsse das Reich kraftlos und den Feind mächtig machen, und diesen zu Eroberungen reitzen, die, wenn sie behauptet werden sollten, nur auf Kosten der Mindermächtigen behauptet werden könnten. Unter diesen Mindermächtigen treffe gewöhnlich das Loos die geistlichen Wahlfürsten; so ungerecht dieses an sich selbst sey, und so sehr sich auch der Grad dieser Ungerechtigkeit durch die Betrachtung erhöhe, daß das Glück, der Wohlstand, und die Zufriedenheit der Unterthanen geistlicher Wahlstaaten alle Vorwürfe, welche der Unverstand, der Neid, die Unwissenheit und Bosheit, der Regierung derselben mache, auf das bündigste widerlegen; so beweiset gleichwohl die Erfahrung, die Richtigkeit dieser Bemerkung. Denn schon in den

95) Man findet diese Erklärungen in den Aktenstücken, die Fortsetzung des gegenwärtigen Reichskriegs betreffend 1797. 11. B. Fol. (s. Reichstagsdiarium. May d. J. S. 179) auch zum Theil in der Reichs-Staats-Zeitung. Jahrgang 1797. No. XXI. u. f.

den Westphälischen Friedensverhandlungen habe man die geistlichen Wahlstaaten das Tuch genannt, aus welchem man die Aequivalentien schneiden müsse. S. Hochfürstl. Gnaden seyn daher längst überzeugt gewesen, daß wenn es der Französischen Regierung gelungen wäre, nach dem Plan und Absicht des Basler Friedens dem Allerhöchsten Kaiserlichen Hofe an den Ufern der Donau den Frieden abzuzwingen, mit dem Umsturz der Deutschen Verfassung, der in diesem Frieden hätte unterzeichnet werden müssen, auch die geistlichen Staaten gefallen wären, und durch ihren Fall jenen, der andern, denen nur die Wohlthat, später zernichtet zu werden, übrig geblieben wäre, gleichsam vorbereitet haben würden. — Sie sind übrigens allerdings überzeugt, daß in Deutschland eine mächtige Konföderation der protestantischen Fürsten, welche vor der Hand beschlossen hatten, nichts mehr für die gemeine Sache zu thun, wirklich existiere. Auf der andern Seite aber könnten Sie auch nicht zweifeln, daß alle katholische, und besonders die geistlichen Wahlfürsten, einhellig über den Hauptzweck, nehmlich alles für die gemeine Sache zu thun, schon wirklich mit dem allerhöchsten Kaiserlichen Hofe verbunden seyn." Die meisten übrigen Erklärungen der geistlichen Fürsten stimmten in der Hauptsache mit der angeführten überein; nur daß einige derselben, z. B. die Churfürsten von Trier und Kölln, ihr Unvermögen erklärten, mit Nachdruck zur Abwendung der gemeinschaftlichen Gefahr mitzuwirken."

Von Seiten einiger protestantischen Höfe, betrachtete man übrigens die damahligen Schritte, die zu einer Association der geistlichen Fürsten gethan wurden, in keinem günstigen Lichte, wie sich unter andern aus folgendem Auszuge eines Churhannöverischen

rischen Ministerial-Schreibens vom 25sten März 1797 ergiebt.

„Wir haben mit Bedauern den Ton bemerken müssen, welcher in einigen von den Erwiederungen der geistlichen Reichsstände auf die bekannte Eröffnung der Erzherzogl. Oestreichischen Reichstagsgesandtschaft angenommen, und auf eine systematische Entgegenstellung der protestantischen und katholischen, insonderheit geistlichen Reichsstände, gerichtet ist. Es ist, um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen, etwas ausnehmend Gewagtes, was irgendwo von einer protestantischen Konföderation hat behauptet werden wollen; und es ist wenigstens die Idee eben so unbehutsam als ganz zweckwidrig, die hin und wieder von einer Union der katholisch-geistlichen Reichsstände bloß gegeben ist. Wir sind überzeugt, daß dieses den wohlgesinnten Einsichten mehrerer erleuchteter katholischer Höfe, wie wir auch in verschiednen Rückäußerungen wahrnehmen, keinesweges entgeht. Noch vielmehr dürfen wir uns versichert halten, daß solches den reichsoberhauptlichen Gesinnungen Sr. Röm. Kaiserl. Majestät gemäß sey. Von dem System und der Denkungsart Sr. Königl. Majestät ist darunter keine Frage; Allerhöchstihro konstitutionsmäßigen Grundsätze sind so reichskundig, und so immerdar sich gleich, daß sie keiner Bezeugung bedürfen, und keine Bezweiflung erlauben, und Allerhöchstdieselben befinden deßhalb sich mit Sr. Röm. Kaiserl. Majestät in der vollkommensten vertrauensvollsten Uebereinstimmung. Aber das gemeine Beste und Interesse des Deutschen Reichs wird nicht durch Scissionen und Trennungen befördert. Die Erinnerungen der Zeiten der Ligue müssen davon ein abschreckendes Beyspiel geben; und die Lage, worin gegenwärtig das Deutsche Reich sich befindet, und

und das Verlangen nach einem anständigen und gedeihlichen Frieden verstattet es in jeder Rücksicht am wenigsten, daß irgend zu einem Bruch der Eintracht und des konstitutionsmäßigen gemeinen Reichsverbands ein Eingang gemacht werde, ohne die bedenklichsten Folgen davon fürchten zu müssen. Se. Königl. Majestät erkennen und respektieren die allgemeine Verbindung, worin alle Stände des Reichs sich gegen das Reichsoberhaupt und gegen einander befinden. Sie sehen solche als die Quelle des gemeinsamen Interesse und ihre Aufrechthaltung als das einzige Mittel an, dieses zu befördern und zu behaupten. Allein Allerhöchstdieselben glauben, daß in diesem allgemeinen Interesse das Interesse aller einzelnen Reichsstände zusammentreffe, und damit zugleich bestehen müsse. Sie wissen dabey von keinem Unterschied unter Ihren Reichsmitständen aller Art, die alle zu der Erhaltung und zu der Verfassung des Ganzen gehören; und Sie werden in jeder Gelegenheit sich die reichsverfassungsmäßige Beförderung des einen wie des andern allezeit werth und angelegen seyn lassen. Se. Majestät hegen darunter mit Sr. Röm. Kaiserl. Majestät eine völlig gleiche Denkungsart, und zweifeln nicht, bey andern Ihren Mitreichsständen, eben diese Gesinnungen anzutreffen, nach welchen von Ihnen, wie bisher Ihr Verhalten und Ihr System jederzeit bestimmt werden wird."

Da sehr bald nach dieser Erklärung (den 18ten April d. J.) die Friedenspräliminarien zwischen dem Kaiser und Frankreich erfolgten, so wurden hierdurch von selbst die Rüstungen der geistlichen Fürsten überflüssig, zumahl weil diese glaubten, durch das Kaiserliche Versprechen, daß der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des Reichs sollte abgeschlossen

wer-

werden, [96]) völlig gesichert zu seyn. Wie sehr man sich aber in dieser Hoffnung getäuscht hatte, wurde man sogleich nach dem Anfange der Rastadter Friedensverhandlungen gewahr, indem die Franzosen auf der Abtretung des linken Rheinufers bestanden, und als Basis der Entschädigung die Sekularisation vorschlugen. Beyde Friedensbedingungen sind von der Reichsdeputation angenommen worden, der weitre Erfolg derselben aber ist noch bis jezt unbekannt. Nur die einzige Bemerkung wollen wir uns daher noch erlauben, daß die jezt bevorstehenden Sekularisationen in verschiedner Rücksicht noch größern Schwierigkeiteu unterworfen seyn dürften, als diejenigen, welche der Westphälische Friede bewirkte. Denn damahls waren die meisten Stifter, welche der Sekularisation unterworfen wurden, in protestantischen Händen, und in keinem behauptete ein katholischer Bischof den wirklichen Besitz desselben. Auch wurden verschiedne Stifter zum Besten derjenigen Fürsten sekularisiert, die sie schon vorher entweder mit Recht oder mit Gewalt inne hatten. Endlich muß gegenwärtig eine neue Schwierigkeit daraus entstehen, daß einige Stifter nicht sekularisiert, sondern zur Entschädigung von andern geistlichen Fürsten sollen angewendet werden, welcher Fall noch nie vorgekommen ist, und manche rechtliche Fragen veranlassen muß, die aber außer den Grenzen unsrer Abhandlung liegen.

96) S. das Kaiserl. Hofdekret vom 18ten Jun. 1797. (in der Reichs-Staatszeitung d. J. No. LIII.) wo folgende Stelle der Friedens-Präliminarien mitgetheilt wird: „il sera tenu un congrés formé pour y traiter et conclure la paix définitive, entre les deux Puissances sur la base de l'integrité de l'Empire Germanique.“

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Grundsätze in Ansehung der Sekularisationen geistlicher Reichsländer.

§. 1.

I. Quellen derselben.

Die rechtlichen Grundsätze in Ansehung der Sekularisationen sind natürlich durch keine positiven Gesetze bestimmt, indem man unmöglich bey der Gesetzgebung auf einen solchen außerordentlichen Zustand des Deutschen Reichs Rücksicht nehmen konnte, als derjenige ist, der die Verwandlung eines geistlichen Staats in einen weltlichen nothwendig macht. Hieraus aber ergiebt sich von selbst, daß die Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts und die Natur der Sache die einzigen Quellen sind, aus welchen sich jene ableiten lassen. Auch die Regeln, welche der Westphälische Friede hierbey beobachtete, sind nicht als allgemein geltende Principien, sondern bloß als Normen für die einzelnen Sekularisationen anzusehen, auf die sie sich allein bezogen, ohne für einen anderweiten Gebrauch bestimmt zu seyn. Insofern aber wird man allerdings auch von diesen Regeln einen Gebrauch machen können, als sie auf die Natur der Sache gegründet sind, und als Beyspiele können angeführt werden, daß die Verfasser des Friedensinstruments aus dieser Quelle schöpften.

§. 2.

II. Von der Rechtmäßigkeit der Sekularisationen geistlicher Reichsländer.

Darin stimmen wohl die meisten Staatsrechtsgelehrten überein, daß sich die Rechtmäßigkeit der Sekularisationen geistlicher Reichsländer auf keine Weise vertheidigen läßt, wenn nicht eine außerordentliche Ursache ein solches Opfer erfordert. Diese aber scheint uns nur in einem solchen Falle vorhanden zu seyn, in welchem diese Aufopfrung wohlerworbener Rechte zur Erhaltung des Ganzen nothwendig ist. Die Möglichkeit eines solchen Falles wird niemand bezweifeln; das Recht der höchsten Gewalt aber, welches hieraus entspringt, ist schon längst in den Theorien des Staatsrechts unter dem Nahmen der Machtvollkommenheit (Plenitudo potestatis) oder des äußersten Rechts (Jus eminens) bekannt, und läßt sich aus dem Grundsatze erweisen, daß es widersprechend wäre, das Ganze einer Zerstörung auszusetzen, wenn es durch einen Theil desselben (der unter jenem auch begriffen ist) erhalten werden könnte. So einleuchtend aber auch dieser Satz der Theorie nach ist, so ist er doch oft in Zweifel gezogen worden. Besonders thaten dieses die ältern Rechtsgelehrten, deren Gründe zwar längst geprüft und widerlegt worden sind, aber doch der Vollständigkeit wegen auch hier kürzlich bemerkt zu werden verdienen. Gewöhnlich gingen sie von dem schon oben angeführten Grundsatze aus: daß die Kirchengüter ein Eigenthum Gottes und Christi wären, und daß sich daher der Staat keine Sekularisation derselben anmaßen könnte, ohne ein Sakrilegium zu begehen. Da dieser Grund auf einer abergläubischen das höchste Wesen selbst herabwürdigenden Vorstellung beruht, die in den finstern

Zeiten des Mittelalters aufgekommen ist, und gegenwärtig kaum unter den eifrigsten Katholiken noch Anhänger finden dürfte, so bedarf derselbe keiner Widerlegung. Doch scheint uns hierbey die schon von Just. Henning Böhmer [1]) gemachte Bemerkung nicht überflüssig zu seyn; daß das kanonische Recht selbst, jener Vorstellung nicht ganz getreu bleibt, wenn es verordnet, daß die Kirchengüter von dem Bischof mit Einwilligung des Kapitels aus einer gerechten Ursache dürfen veräußert werden. —

Oft bezog man sich auch auf die positiven geistlichen und weltlichen, besonders Römischen Gesetze, welche Sekularisationen jeder Art, entweder unbedingt oder doch mit großen Einschränkungen verbieten; [2]) wie wenige Anwendung aber diese Vorschriften in einem Falle leiden, in welchem es auf Bestimmung der Hoheitsrechte des Regenten ankommt, ist hinlänglich bekannt. Größre Aufmerksamkeit verdient daher der Einwurf, daß die Kirchengüter durch fromme Stiftungen entstanden sind, deren Zweck durch die Sekularisation entgegen gehandelt wird. [3]) Allein sobald nicht erwiesen werden kann, daß ein auf eine solche Stiftung gegründetes Eigenthum heiliger und unverletzlicher sey als jedes andre, so wird man auch der höchsten Gewalt das Recht nicht absprechen können, jenes sowohl als dieses zur Erhaltung des

1) Jure Eccles. Protestantium Lib. III. Tit. XIII. §. .50

2) Einige derselben sind oben angeführet worden §. 4.

3) Diesem Einwurfe sucht Christ. Thomasius l. c. p. 132. durch den sonderbaren Schluß zu begegnen, daß man nach den natürlichen Rechten überhaupt an der Verbindlichkeit der Testamente (auf die sich nach seiner Meinung die meisten geistlichen Stiftungen gründen) zweifeln könne, besonders aber in Rücksicht auf den Staat und den Fürsten.

des Staats aufzuopfern. — Endlich berufte man sich darauf, daß dem Regenten keine Eigenthumsrechte über die geistlichen Güter zustünden, welches man auch zugeben kann, ohne ihm jedoch das Recht abzusprechen, im Nothfalle, vermöge der ihm zustehenden Machtvollkommenheit das kirchliche Eigenthum in ein weltliches zu verwandeln.

Die meisten neuen Gegner der Sekularisationen, unter andern der scharfsinnige Verf. der Freymüthigen Gedanken über die Sekularisierung der geistlichen Wahlstaaten Deutschlands, bestreiten besonders die Rechtmäßigkeit derjenigen Sekularisationen, welche in der Absicht geschehen, um andre weltliche Reichsstände, deren Länder in einem Reichsfrieden dem Feinde müssen abgetreten werden, zu entschädigen. Aber auch diese Sekularisationen scheinen sich nach den Grundsätzen des Staatsrechts vertheidigen zu lassen. — Man denke sich den Fall, daß der Feind das Reichsland, welches er zur Entschädigung in dem Frieden verlangte, nicht genau bestimmte, oder wenigstens Unterhandlungen deßhalb einzugehen bereit wäre, so würde es unstreitig von der höchsten Reichsgewalt abhängen das Opfer selbst auszuwählen, das zur Erhaltung des Ganzen gebracht werden sollte, und sie würde ihm daher ein geistliches Reichsland statt eines weltlichen anbieten können. Verlangt aber der Feind selbst gewisse Reichsländer als die einzige Bedingung des Friedens, so wird nun allerdings jene Wahl insofern beschränkt, als es jetzt nicht mehr von der Willkühr des Reichs abhängt, diejenigen Personen zu bestimmen, deren Rechte und Länder dem Feinde unmittelbar sollen abgetreten werden, warum aber sollte jetzt nicht dem Reiche zustehen, diejenigen Personen zu wählen, die mittelbar dem Feinde sollen aufgeopfert werden, d. h. zur Entschädigung derje-

derjenigen, die zunächst durch den Frieden leiden müssen? Auf diese Wahl hat die bemerkte Forderung des Feindes keinen Einfluß, und die Natur der Sache bringt es mit sich, ein Recht nicht für aufgehoben zu achten, wenn es nur in gewisser Rücksicht eingeschränkt und modificiret wird.

Freylich aber wird das Reich bey dieser Auswahl nicht willkührlich zu Werke gehen dürfen; sondern diejenigen Länder bestimmen müssen, deren Abtretung an einen andern Besitzer mit den wenigsten Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden ist. Dieses aber scheint allerdings der Fall bey den geistlichen Staaten zu seyn, auf deren Landeshoheit bloß dem jetztlebenden Besitzer ein wohlerworbenes Recht zusteht, da im Gegentheil in den weltlichen Staaten der gesammten Fürstlichen Familie eine Art von Miteigenthum und ein durch Gesetze und Verträge bestimmtes Erbrecht nicht kann abgesprochen werden. Hierzu kommt ferner, daß die geistlichen Regenten größtentheils aus dem niedern Adel erwählet werden, und daher durch ihre Familienverbindungen weniger mächtig sind, weßwegen die Sekularisation ihrer Staaten für das Reich nicht so gefährlich ist, als die Aufopfrung weltlicher Fürstenthümer. Ja in mehreren Fällen dürfte sich wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehn lassen, daß wenn letztre erfolgen sollte, der Friede gar nicht zu Stande kommen würde. Mancher gegen die Regierung der geistlichen Staaten eingenommene Schriftsteller würde vielleicht zu diesen Betrachtungen noch beyfügen, daß selbst Vortheile mit der Sekularisation geistlicher Staaten verbunden wären, weil die Verfassung der weltlichen Reichsländer unläugbare Vorzüge vor der Regierungsform der geistlichen zustünden. Doch ich gestehe unpartheyisch, daß über diesen Gegenstand noch mancher Zweifel könnte erregt werden, auch würde uns

eine

eine gründliche Untersuchung desselben zu weit von unserm Zwecke abführen. Dafür aber verdient noch der Umstand in Erwägung gezogen zu werden, daß man die Sekularisation eines geistlichen Reichslandes selbst ohne die Rechte eines Fürsten dabey aufzuopfern, bewirken könne, sobald man dieselbe so lange aufschiebt, bis der letzte geistliche Regent mit Tode abgegangen ist; wie solches in dem Westphälischen Frieden der Fall mit Magdeburg war, welches dem damahligen Brandenburgischen Hause erst nach dem Tode des damahligen Administrators zu Theil wurde. 4) Unstreitig würden diese Sekularisationen der Billigkeit am angemessensten seyn, wenn anders politische Verhältnisse einen Aufschub erlaubten.

Noch müssen wir einige Zweifel zu widerlegen suchen, die von neuern Schriftstellern, besonders vondem Verf. der Freymüthigen Gedanken ꝛc. gegen die Rechtmäßigkeit der Sekularisationen, die in der Absicht geschehen, um weltliche Reichsstände zu entschädigen, sind eingewendet worden.

Mit Recht behauptet man erstens, daß die Rechte der geistlichen Fürsten eben so heilig sind, als die der weltlichen, ja selbst in Ansehung des Alters sich einen Vorzug vor diesen rühmen können. 5) So willig man aber auch dieses einräumen muß, so findet doch jene Unverletzlichkeit der geistlichen und weltlichen Fürsten bloß in dem gewöhnlichen Zustande des Reichs Statt; wenn aber von solchen außerordentlichen Umständen die Rede ist, in welchem einmahl einst erworbene Rechte für das Ganze müssen hingegeben werden, und nur zu erwählen ist, ob dieses Unglück die geistlichen oder weltlichen Fürsten treffen soll;

4) J. P. O. A. XV. §. 6.

5) Freymüthige Gedanken ꝛc. S. 13.

soll; so kann diese Wahl allein durch die Staatsklugheit entschieden und gerechtfertiget werden.

Man bezieht sich zweytens darauf, [6]) „daß der Zweck einer jeden Verfassung, und insbesondre auch der Deutschen, Erhaltung der Rechte und des Eigenthums im strengsten Sinne dieser Worte sey. Aber in keiner Verfassung eine solche Sicherheit der Rechte und des Eigenthums liege, daß auf den Fall, da ein Mitglied des Staats durch einen unglücklichen Zufall an dem einen oder dem andern einen Verlust erlitten hat, alle übrige Staatsbürger die natürliche und absolute Verbindlichkeit hätten, diesen Verlust zu ersetzen. Vielmehr müsse jedes Mitglied des Staats — den erlittenen zufälligen Schaden selbst tragen und es habe kein absolutes, sondern allenfalls nur ein hypothetisches, auf gewissen Voraussetzungen, zum Beyspiele auf einer besondern Konvention beruhendes Recht, von den übrigen Bürgern Ersatz für seinen durch unvermeidlichen Zufall erlittenen Schaden zu fordern."

Zufall kann es allerdings genannt werden, daß der Feind diese oder jene Länder fordert. Ist es aber auch Zufall, daß diese ihm wirklich eingeräumt werden, oder ist es nicht vielmehr eine Wirkung des freyen Entschlusses der höchsten Reichsgewalt, zur Abwendung eines größern Uebels ein kleinres vorzuziehn? Doch gesetzt auch es wäre Zufall, und es ließe sich daher keine natürliche Verbindlichkeit des Reichs zum Schadenersatz erweisen; so ist doch hiervon die Frage ganz unabhängig: ob nicht das Reich befugt sey, statt des durch den Zufall bestimmten Opfers, eine andre Person auszuwählen, deren Schaden mit weniger Nachtheil für das Ganze verbunden ist. Wollte

6) A. a. O. S. 24.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so müßte man behaupten, daß sich die höchste Reichsgewalt mehr durch den blinden Zufall als durch den Staatszweck sollte leiten lassen. Hiermit hebt sich auch ein dritter Einwurf, daß nehmlich nie eine besondre Verbindlichkeit der geistlichen Reichsstände, sondern höchstens eine allgemeine des ganzen Reichs zum Schadenersatz könnte erwiesen werden, [7]) denn auch hier muß man sich erinnern, daß die Rechtmäßigkeit der Sekularisationen im gegenwärtigen Falle nicht aus der Verbindlichkeit des Reichs zum Schadenersatz erwiesen wird, sondern aus dem Befugnisse des Reichs unter denjenigen Personen zu wählen, deren Rechte für das Ganze sollen aufgeopfert werden.

Weit stärker ist der vierte Einwurf, daß eine jede Veränderung der Regierung die Einwilligung des Volks voraussetzt, und daß daher den Unterthanen eines geistlichen Fürsten gegen ihren Willen kein weltlicher dürfe aufgedrungen werden. Mit vielem Nachdruck erklärt sich hierüber der Verf. der Freymüthigen Gedanken [8]) in folgenden Worten:

„Das ganze heilige Band, welches Regenten und Unterthanen zusammen geknüpft hat und wohlthätig umschlingt, ist bloß persönlich. Diesem Regenten haben diese Unterthanen gehuldigt; mit diesem Regenten ist der Unterwerfungsvertrag errichtet; gegen diesen sind sie durch ihre ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung in einem immer währenden Nexus, aus welchem die Verbindlichkeit zur Treue und Unterwürfigkeit entsteht. Dieses Band kann gegen ihren Willen nicht zerrissen werden, oder derjenige, der seine Hand in dieser Absicht an dasselbe

 legt,

7) A. a. O. S. 35.

8) S. 48.

legt, entheiligt die Rechte der Menschheit und handelt widerrechtlich."

Bey dem ersten Anblick sieht man ein, daß dieser Grund nicht unbedingt gegen die Rechtmäßigkeit der Sekularisationen kann angeführet werden, sondern nur unter der Voraussetzung Statt findet, daß die Unterthanen der geistlichen Fürsten dagegen sind. Ist aber auch wohl diese Voraussetzung ganz gegründet? Wenn man freylich den neusten Vertheidigern der geistlichen Staaten glauben will, so sind alle Bürger derselben glückliche und freye Menschen, und müssen ihre Verfassung nicht nur lieben, sondern sogar anbeten: allein die Erfahrung dürfte wohl dieser Versicherung in vielen geistlichen Staaten widersprechen. Auf jeden Fall aber würde man von dieser Seite nur dann die Sekularisationen angreifen können, wenn sich die Unterthanen wirklich dagegen erklärten; im entgegengesetzten Falle aber würde man wohl hier eben so gut ihre stillschweigende Einwilligung annehmen können, als sie der Verf. der Freymüthigen Gedanken selbst 9) und vor ihm mehrere andre berühmte Publicisten 10) bey derjenigen Veränderung unsrer Staatsverfassung behaupten, durch welche die Landeshoheit der Deutschen Fürsten entstanden ist. — Doch gesetzt auch, daß jene Erklärung wirklich erfolgte, so würde doch noch immer die Frage übrig bleiben: ob nicht die Reichsgewalt berechtiget wäre, zur Erhaltung des Reichs die Rechte der Unterthanen so gut wie die, ihrer Fürsten aufzuopfern. Müssen sich doch auch die Unterthanen der weltlichen Fürsten, über welche die Oberherrschaft an

9) A. a. O. S. 47.

10) Pütters Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs Th. 2. S. 207.

an den Feind abgetreten wird, dieses gefallen lassen, wenn sie auch gleich hier und da ihren Widerspruch laut genug an den Tag gelegt haben. Ueberdieß hat es noch mit der Deutschen Staatsverfassung die besondre Bewandniß, daß manche Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts deßhalb keine unbedingte Anwendung auf sie leiden, weil Deutschland ein zusammengesetzter Staatskörper ist, und daher die innre Verfassung der Deutschen Staaten nicht bloß durch Grundverträge zwischen dem Fürsten und den Bürgern ihres Staats, sondern auch durch Vorschriften der höchsten Reichsgewalt kann bestimmt werden, wovon uns die Geschichte mehrere Beyspiele darbietet.

Noch ist uns der fünfte und wichtigste Einwurf unter allen übrig, daß nehmlich die Sekularisation geistlicher Reichsländer den gänzlichen Umsturz der Reichsverfassung nach sich ziehen könnte. Dieser Gesichtspunkt ist nicht bloß in politischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht wichtig, weil die Reichsgewalt nicht berechtigt seyn würde, die Basin der Sekularisation festzusetzen, wenn jene Vermuthung durch die Wahrscheinlichkeit gerechtfertiget würde. Sie beruht aber 1) auf der Voraussetzung, daß das gänzliche Sinken der ohnedieß sehr geschwächten Kaiserlichen Gewalt eine nothwendige Folge der Sekularisationen seyn würde. — In der That sind die geistlichen Fürsten eine Stütze des Kaiserlichen Ansehns, dessen größre Verminderung auf keine Weise zu wünschen wäre. Doch läßt sich daran noch immer zweifeln, ob leztre durch die Sekularisation einzelner geistlicher Reichsländer bewirkt werden dürfte. Da sich nehmlich jene Unterstützung weniger im Kriege äußert, als bey Reichsgeschäften die auf Versammlungen der Stände erlediget werden; hier aber ohnedieß der Kaiserliche Hof gewöhnlich eine ansehnliche Parthey, theils durch seine Macht, theils

durch andre Mittel auf seine Seite zu ziehen weiß, so dürfte wohl in dieser Hinsicht die Sekularisation einiger geistlicher Staaten keine bedeutende Veränderung bewirken, wenn zumahl verschiedne Sekularisationen, auch zum Besten solcher Höfe erfolgen, die sich in einer genauen Verbindung mit dem Kaiserlichen befinden. Uebrigens gestehe ich gern, daß dieser Grund das Deutsche Reich allerdings bestimmen sollte, sehr sparsam mit den Sekularisationen umzugehen, weil außerdem jene Besorgniß mit Recht Statt finden könnte.

Man behauptet 2) daß der Sturz der geistlichen Staaten allmählich auch den der weltlichen nach sich ziehen werde, weil der Schritt von einer Ungerechtigkeit zu einer andern ähnlichen sehr leicht sey. Dieser Schluß aber dürfte wohl durch die einzige Bemerkung entkräftet werden, daß dieses eben der Streitpunkt sey, der zuförderst entschieden werden muß, ob es eine Ungerechtigkeit sey, wenn das Reich zur Erkaufung eines nothwendigen Friedens einige geistliche Staaten in weltliche verwandelt.

Bey dieser ganzen Untersuchung haben wir noch immer vorausgesetzt, daß die Sekularisation der Wahl des Reichs überlassen sey: es läßt sich aber auch denken, daß der Feind selbst die Sekularisation zur Entschädigung derjenigen weltlichen Fürsten verlangt, deren Länder ihm in dem Frieden überlassen werden; um sich desto sichrer in dem Besitz derselben zu erhalten; wie dieses bey den neusten Rastadter Friedensverhandlungen wirklich geschehen ist. Tritt dieser Fall ein, so bedarf das Verfahren des Reichs keiner weitern Vertheidigung, weil alsdenn die Rechtmäßigkeit der Sekularisation sogleich erwiesen ist, sobald die höchste Gewalt nach der Ueberzeugung handelt, daß ihr der Friede zur Erhaltung des Staats unentbehrlich sey.

III. Von

III. Von den rechtlichen Wirkungen der Sekularisationen geistlicher Reichsländer.

1) Politische.

§. 3.

A) In Ansehung des Verhältnisses der sekularisierten Länder gegen Kaiser und Reich.

Da die Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Fürsten, insofern sie durch die Reichsgesetze bestimmt und eingeschränkt wird, von der nehmlichen Natur und Beschaffenheit ist, so wird auch in dieser Rücksicht die Sekularisation eines geistlichen Reichslandes keine weitre Folge nach sich ziehen, und der neue Besitzer eines sekularisierten Reichslandes dieselbige reichsgesetzmäßige Abhängigkeit vom Kaiser und Reiche anerkennen müssen, in welcher sich seine Vorfahren befanden. Demungeachtet ist es unläugbar, daß man gewöhnlich in den geistlichen Staaten eine größre Achtung für die Reichsverbindung bezeigt, als in den weltlichen, und daß daher in dieser Rücksicht ein politischer Einfluß der Sekularisation nicht zu verkennen ist. Auch kommt noch außer dem allgemeinen Verhältnisse, in welchem sich alle Reichsländer zu der höchsten Reichsgewalt befinden, das besondre in Betrachtung, welches bloß einen einzelnen Deutschen Staat betrifft, und dieses scheint allerdings durch die Sekularisation in verschiedner Hinsicht eine rechtliche Abänderung zu leiden. So wird 1) die Stimme des Landes auf dem Reichstage aus einer geistlichen in eine weltliche verwandelt, woraus der Natur der Sache gemäß allerdings zu folgen scheint; daß der nunmehrige Besitzer eines sekularisierten Landes auch einen Platz auf der geistlichen

Bank mit einem andern auf der weltlichen vertauschen müsse. Bey dem Westphälischen Frieden wurde dieses, wie schon oben ist bemerkt worden, nur in Ansehung Bremens genau bestimmt, wegen der übrigen sekularisierten Stifter aber, mußte man sich erst in der Folge vergleichen. Weil aber damahls über diesen Gegenstand verschiedne Weitläuftigkeiten und Irrungen entstanden sind, so wäre es gewiß zu wünschen, daß man bey künftigen Sekularisationen vorsichtiger wäre. Am Besten dürfte es vielleicht seyn, wenn man gegenwärtig den Platz eines sekularisierten Reichslandes auf dem Reichstage gar nicht veränderte, da man hierdurch alle Rangstreitigkeiten, die im entgegengesetzten Falle auf der weltlichen Bank nothwendig entstehen müssen, gänzlich vermeiden könnte; auch um so weniger ein Nachtheil hiervon zu befürchten wäre, da schon seit geraumer Zeit Oestreich und Burgund ihre Stimme auf der geistlichen Bank ablegen, und in unsern Zeiten der Wahn hoffentlich verschwunden ist, daß die geistlichen Mitglieder durch Vermischung mit den weltlichen auf irgend eine Weise gekränkt und heruntergesetzt würden.

Dieselbigen Grundsätze gelten auch 2) in Ansehung der Kreisstimmen, doch leiden sie natürlich nur in denjenigen Kreisen Anwendung, in welchen sich verschiedne Bänke für die geistlichen und weltlichen Fürsten befinden. Bey den durch den Westphälischen Frieden bewirkten Sekularisationen kam daher dieser Gegenstand gar nicht zur Sprache, indem die meisten sekularisierten Stifter in dem Niedersächsischen und Westphälischen Kreise liegen, wo jene Eintheilung nicht üblich ist. 11) Zwar macht Hirschfeld, das zu dem

11) J. J. Moser von der Deutschen Kreisverfassung S. 138. u. 356.

dem Oberrheinischen Kreise gehört, [12]) hiervon eine Ausnahme, doch verursachte die Kreisstimme von diesem sekularisierten Stifte deßhalb keine Schwierigkeiten, weil sie Hessen-Kassel zu Theil wurde, dessen Platz auf der weltlichen Bank ohnedieß schon bestimmt war. 3) Würde auch die Sekularisation eine Aufhebung der Lehnsverbindung bewirken, weil sie nur durch eine vorhergegangene Konsolidation, d. h. Vereinigung des obern mit dem nutzbaren Eigenthume möglich ist; [13]) wenn nicht mit jener eine neue Lehnsreichung verbunden würde. Diese aber erfolgte bey allen in dem Westphälischen Frieden enthaltnen Sekularisationen, [14]) und am bestimmtesten bey denjenigen Ländern, welche die Krone Schweden erhielt, indem diese ausdrücklich versprechen mußte, um die Investitur, so oft sich ein dazu gehöriger Fall ereignete, geziemend anzusuchen, und den Lehnseid nebst andern Erfordernissen, gleich den ehemahligen Besitzern und andern Reichsvasallen zu leisten. [15])

4) Schei-

12) Moser a. a. O. S. 89.

13) Ehe nehmlich die höchste Gewalt ein kirchliches Eigenthum auf einen weltlichen Fürsten übertragen kann, muß es zuvor auf sie selbst übergehen.

14) *Itter* de Feudis Imperii Cap. VIII. §. 14. p. 387. *Christ. Thomasius* l. c. §. 16. p. 135.

15) I. P. O. A. X. §. 15: „Serenissima regina et futuri reges regnumque Sueciae dicta feuda omnia et singula a caesarea majestate et imperio recognoscant; eoque nomine, quoties casus evenerit, investiturarum renovationes decenter petant, juramentum fidelitatis eique annexa, sicut antecessores, similesque imperii vasalli praestando. — Die erste Schwedische Belehnung wurde noch dadurch verzögert, daß die Königin Christine die Regierung niederlegte, und der Kaiser Ferdinand III. mit Tode abging. Neue Schwierigkeiten machte hierauf der Stettiner Vertrag von 3ten May 1653

den

4) Scheinen diejenigen Vorrechte und Privilegien, die einem geistlichen Regenten, in Ansehung seines Verhältnisses gegen das Reich, wegen seiner geistlichen Würde zustehen, auf den weltlichen Nachfolger nicht überzugehen, wenn nicht deßhalb eine besondre Erklärung von der höchsten Reichsgewalt erfolget ist. So würde es z. B. auf den Fall, wenn die Sekularisation eines geistlichen Churlandes erfolgte, sehr zweifelhaft seyn, ob der weltliche Besitzer desselben, sich alle ehedem mit jenem Staate verbundne Vorrechte, in Ansehung der Kaiserwahl und Krönung, anmaßen könnte, wenn ihn nicht diese zugleich insgesammt ausdrücklich versichert würden. Auch könnte bey den geistlichen Kreisdirektorien, die in den 6 alten Kreisen Statt finden, die Frage wegen ihrer Fortdauer entstehen, wenn solche Hochstifter der Sekularisation unterworfen würden, mit welchen jene verbunden wären. Am rathsamsten würde es wenigstens immer seyn, in dergleichen Fällen genau bey der Sekularisation selbst zu bestimmen, ob und in welcher Maße ein solches besondres Vorrecht, das ehedem mit einem geistlichen Reichslande verbunden war, auch in Zukunft dem weltlichen Besitzer desselben zu Theil werden sollte. Selbst die allgemeinen Ausdrücke, deren man sich gewöhnlich bey der Abtretung von Ländern zu bedienen pflegt: „cum omnibus juribus, privilegiis, pertinentiis etc. dürften wohl in einem solchen Falle nicht zulänglich seyn, um allen Streitigkeiten vorzubeugen. Außerdem könnte auch 5) die Frage vorkommen: ob nicht ein

den man zu Wien nicht anerkennen wollte. s. Anon. (Dav. Maevii) repraesentatio inter S. Caes. maj. et S. R. maj. Sueciae actorum de negotio investiturae super provinciis regiis in Germania. Strals. 1662. — Pütter Geist des Westphälischen Friedens. S. 147.

ein weltlicher Fürst, der durch ein geistliches Reichsland entschädigt würde, diejenigen Privilegien, die er in Ansehung seines ehemahligen Landes besaß, auf seine neuen Besitzungen, die als ein Surrogat von jenem anzusehen sind, überzutragen befugt sey? Auch dieses dürfte ohne eine besondre Erklärung der höchsten Gewalt nicht anzunehmen seyn, da ein jedes Privilegium, das einem Fürsten in Beziehung auf ein gewisses Land ist ertheilet worden, um so weniger auf ein andres auszudehnen und zu erstrecken ist, da nach einer bekannten durch die Natur der Sache selbst begründeten Rechtsregel: alle Privilegien auf das strengste zu erklären sind. Ein andrer Gesichtspunkt aber ist es, ob nicht die Billigkeit erfordre, daß Kaiser und Reich die Schadloshaltung eines Fürsten, der ohnedieß nie leicht so viel als er verloren hat, wieder bekommen dürfte, dadurch zu vergrößern suchen, daß sie ihm nicht nur dieselbigen Privilegien die er ehedem besaß, aufs neue ertheilen, sondern vielleicht noch überdieß einige andre. Wenigstens befolgte man schon bey dem Westphälischen Frieden den Grundsatz, nicht bloß durch Länder, sondern auch durch Freyheiten und Privilegien zu entschädigen. Besonders erhielt die Krone Schweden für alle zur Satisfaktion ihr abgetretne Länder ein unbeschränktes Appellationsprivilegium, und das Recht den Gerichtsstand zu wählen, wenn es wegen dieser Länder verklagt würde. [16])

§. 4.

B) In Ansehung des Verhältnisses der sekularisierten Länder gegen andre Staaten.

Das rechtliche Verhältniß eines sekularisierten Reichslandes gegen andre Staaten, wird durch die Seku-

16) J. P. O. A. 10. §. 12.

Sekularisation nicht geändert, und der neue Regent ist verbunden, alle diejenigen Verträge auf das strengste zu beobachten, die seine Vorfahren zur Bestimmung desselben eingegangen sind. [17]) Da diese Behauptung auf dem schon oft bewiesenen Grundsatz beruht, daß der Regent als solcher nie wechselt, sondern beständig fortdauert, so dürfte wohl hier eine weitre Ausführung derselben ganz überflüssig seyn. Demungeachtet wäre es möglich, daß Streitigkeiten hierüber entstünden, wenn nicht ausdrückliche Gesetze denselben vorbeugten, weil man vielleicht den schon oft bey der Erbfolge der Agnaten in weltliche Staaten vorgetragnen Satz: „daß ein Successor singularis an die Handlungen seines Vorfahren nicht gebunden sey, auch auf den neuen Besitzer eines sekularisierten Reichslandes anwenden könnte, wenn dieser zumahl mächtig genug wäre, um diese Meinung durchzusetzen. [18]) Schon die Theilnehmer des Westphälischen Friedens mochten dergleichen Anmaßungen befürchten, daher sie bey einigen Sekularisationen einen rechtlichen Vorbehalt für diejenigen Reichsstände beyfügten, die am meisten von dem geschehnen Regierungswechsel zu besorgen hatten. So wurde bey der Bremischen Sekularisation nicht nur dem Hollsteinischen Hause, der Stadt Hamburg und dem dasigen Domkapitel eine solche recht-

17) Außer den über diesen Gegenstand in Pütters Litteratur Th. 3. S. 797 u. f. und in Klübers neuen Litteratur S. 631. bemerkten Schriften, verdient eine vortreffliche Deduktion von Herrn von Ditfurth in Reuß Deduktions- und Urkunden-Sammlung B. 1. S. 269. bemerkt zu werden.

18) S. Friedrich Christian Schmidts Beyträge zum Staats- und Völkerrecht der Deutschen. Frf. und Leipz. 1797. 8.

rechtliche Versichrung gegeben, [19]) sondern vorzüglich auch der Reichsstadt Bremen, die schon vorher verschiedne Anfechtungen wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit hatte erfahren müssen, das feyerliche Versprechen ertheilt, daß sie mit ihrem Gebiete und ihren Unterthanen in ihrem gegenwärtigen Zustande Freyheit, Rechten und Privilegien, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ohne Angriff gelassen werden sollte. Wenn aber zwischen ihr und dem Bisthum, oder nunmehrigen Herzogthümern oder den Stiftern etwa Streitigkeiten entstehen würden, sollten solche entweder in Güte, oder im Wege Rechtens beygelegt werden; da inzwischen einem jeden Theile sein Besitzstand ungekränkt bleiben sollte. [20]) Ungeachtet dieses rechtlichen Vorbehalts wurde die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen im Jahre 1666 von der Krone Schweden mit vielem Nachdruck angefochten, [21]) und hätte vielleicht ganz müssen aufgeopfert werden, wenn nicht durch die Vermittlung des Kaisers und andrer benachbarter Stände, den 15ten Nov. d. J. ein Vergleich zu Hebenhaußen zu Stande gekommen wäre. [22]) Aehnliche Versichrungen wurden dem Herzog von Lauenburg in Ansehung der Mecklenburgischen Bisthümer ertheilt, [23]) und dem Sächsischen Hause in Ansehung Hirschfelds. [24]) Dem-

19) J. P. O. A. X. §. 7.

20) J. P. O. A. X. §. 8. cf. *Ad. Cortreji* observata ad Art. X. §. 8. J. P. O. in ejusdem Corp. juris publici T. 4.

21) Ein Verzeichniß der über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen erschienenen Schriften. s. in *Hofmanni* Bibl. juris publici p. 397. seq.

22) S. *Dumont* Corps dipl. T. 6. P. 3. p. 131.

23) J. P. O. A. XII. §. 1.

24) J. P. O. A. XV. §. 2.

Demungeachtet ist nicht zu läugnen, daß der Westphälische Friede bey einigen Sekularisationen gewisse Rechte oder Ansprüche andrer Reichsstände aufopferte, um hierdurch entweder die durch die Sekularisation bewirkte Entschädigung zu vergrößern, oder künftigen Streitigkeiten zuvorzukommen. Solches geschah nicht nur in Ansehung des Amtes Wilshusen, welches Bremen zugesprochen wurde, [25]) ob es gleich an den Bischof von Münster versetzt, [26]) und das Wiedereinlösungsrecht von Bremen noch streitig war; [27]) sondern auch in Ansehung des Amtes Egeln, welches mit Aufhebung der darauf von den Grafen von Barby gemachten Ansprüche, zu Magdeburg geschlagen wurde; [28]) doch hatte man in diesem Falle, wie schon oben ist bemerkt worden, wenigstens ein Kammergerichtliches Urtheil für sich, das gegen die gedachten Ansprüche ausgefallen war. Endlich wurden auch die vogteylichen Rechte und andre Forderungen vernichtet, die der Bischof von Halberstadt, wegen der Prälatur Walkenried, behauptete, [29]) welches gleichfalls um so eher geschehen konnte, weil Halberstadt in dem Frieden selbst auf einen neuen Besitzer übergetragen wurde, und sich dieser natürlich die Bedingungen mußte gefallen lassen, unter welchen ihm das Bisthum zugesprochen wurde.

Sollten

25) J. P. O. A. 10. §. 7.

26) *Meiern* Acta pacis Westphalicae. T. III. p. 752.

27) Die Kaiserlichen Gesandten wollten daher die Klausel beyfügen: „Si per sententiam camerae Imperialis (praefectura Wilshusen) Archi-Episcopatui Bremensi adjudicata fuerit."

28) J. P. O. A. XI. §. 9.

29) J. P. O. A. XIII. §. 9.

Sollten sich übrigens ähnliche Fälle bey den bevorstehenden Sekularisationen ereignen, so ist es gewiß zu wünschen, daß man auch hierbey so schonend als möglich verfahren möge, weil die Aufopfrung von rechtlichen Ansprüchen dieser Art, eben so gut als die Sekularisation selbst ein Eingriff in das Eigenthum der Staatsbürger ist, und daher nur durch den Kollisionsfall kann gerechtfertiget werden.

§. 5.

C) In Ansehung des Verhältnisses der sekularisierten Länder gegen die Gläubiger des vorigen Regenten.

So wie überhaupt jeder Nachfolger verpflichtet ist, die von seinem Vorfahren als Regenten übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so wird dieses auch in Ansehung der Staatsschulden der Fall seyn, nur daß es hierbey oft zweifelhaft seyn kann, ob auch wirklich eine Schuld für eine Staatsschuld zu achten, oder nicht, vielmehr in die Klasse der Privatschulden zu setzen sey? Die beyden Hauptregeln die hierüber Statt finden, sind bekannt genug, verdienen aber hier um so eher eine Erwähnung, da sie vielleicht auch jetzt bey einigen Sekularisationen Anwendung leiden dürften. So oft nehmlich die Schuld zum Besten des Staats ist verwendet, oder mit Einwilligung der Volksrepräsentanten (es mögen nun diese aus den Landständen oder bloß aus dem Domkapitel bestehen) ist kontrahieret worden, so oft wird sie auch auf dem Lande haften, und der Nachfolger, er sey wer er wolle, sie zu bezahlen verbunden seyn.[30])

Obgleich

30) S. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft (Göttingen 1790. 8.) S. 208.

Häber-

Obgleich diese Grundsätze der Natur der Sache gemäß, auch auf die Nachfolger in sekularisierten Ländern anzuwenden sind, so scheint es doch beynahe die Billigkeit zu erfordern, daß man einem geistlichen Fürsten, der sein ganzes Land verliert, auch mit dadurch zu entschädigen suche, daß man seinem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt, seine Privatschulden entweder ganz oder zum Theil zu bezahlen, insofern dieses ohne große Beschwerde des Landes selbst geschehen kann. Bey dem Westphälischen Frieden ist dieser Gegenstand nur bey einer einzigen Sekularisation zur Sprache gekommen, weil theils das Schuldenmachen selbst nicht so gewöhnlich war als gegenwärtig, theils aber auch die meisten geistlichen Fürsten, deren Stifter damahls sekularisieret wurden, schon vor dem Frieden aus dem Besitze ihres Landes waren verdrängt worden. Der einzige Fall aber, wo man auf die Schulden Rücksicht nahm, betraf Magdeburg, indem man in Ansehung dieses Landes Churbrandenburg von der Verbindlichkeit befreyte, die von dem Administrator gemachten Schulden zu bezahlen, auch diesem das Recht nahm, etwas vom Lande zu verpfänden oder zu veräußern. [31]) Diese harte Vorschrift läßt sich vielleicht daher erklären, daß man glauben konnte, es würde hierdurch der Administrator bewogen werden, durch gute Oekonomie seine Schuldner noch bey seinem Leben zu befriedigen, welches schwerlich zu hoffen war, wenn ein ihm fremder

Häberlins Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Th. 3. S. 530.

31) J. P. O. A. XI. §. 10. cf. *Henniges* Medidat. ad J. P. p. 1614.

der Nachfolger zur Zahlung derselben verpflichtet wurde.

So billig es übrigens in der Regel seyn wird, daß man dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlege, die Schulden seines Vorfahren zu bezahlen, so unbillig würde es dagegen seyn, wenn man dem sekularisierten Staate zumuthen wollte, die alten Schulden des neuen Regenten zu bezahlen, da auf diese Weise das Land mit einer gedoppelten, seine Kräfte in den meisten Fällen weit übersteigenden Last würde beschwert werden. Gewiß ist es daher sehr zu wünschen, daß die Französische Regierung bey dem bevorstehenden Frieden, von dieser schon einigemahl geäußerten Forderung abstehen möge.

§. 6.

D) In Ansehung der innern Staatsverhältnisse.

Eine der wichtigsten Veränderungen, welche die innre Staatsverfassung eines geistlichen Landes durch die Sekularisation leidet, besteht unstreitig darin, daß es aus einem Wahlstaate in einen erblichen verwandelt wird. Es ist dieses eine nothwendige Folge einer jeden Sekularisation, indem diese nie zum Vortheile eines einzelnen Subjekts, sondern jederzeit zum Besten eines ganzen Reichsständischen Hauses erfolgen wird, demungeachtet hielt man es in dem Westphälischen Frieden für nothwendig, bey verschiednen einzelnen Sekularisationen ausdrücklich zu bemerken, daß die Wahlrechte des Kapitels ganz sollten aufgehoben seyn. So heißt es z. B. bey der Sekularisation von Bremen und Verden: „cessante Capitulorum — eligendi et postulandi — jure“ [32]) und bey der Hal-

32) J. P. O. A. X. §. 7.

Halberstädtischen: Capitulo nullum jus in eligendo et postulando reliquum sit." [33]) Die Erbordnung der Fürstlichen Familie, welche an die Stelle des ehemahligen Wahlrechts von dem Domkapitel tritt, ist gewöhnlich schon durch ältre Familienverträge festgesetzt, daher auch der Westphälische Friede bey keiner Sekularisation hierüber etwas nähres bestimmte, sondern im Allgemeinen allen Nachfolgern des Besitzers ein Erbrecht versicherte; doch wurden diese selbst in einigen Fällen, in welchen Streit über die Erbfolge entstehen konnte, nahmentlich angeführt; wie solches z. B. bey dem Brandenburgischen Hause geschah. — [34]) Ob übrigens der Staat durch diese Veränderung der Regierungsform einen großen Verlust leidet, wie besonders von den neusten Vertheidigern der geistlichen Staaten behauptet wird, ist wohl noch immer manchem Zweifel ausgesetzt, weil man bey jener Behauptung gewöhnlich dreyerley voraussetzt, was schwerlich jederzeit Statt finden dürfte, daß nehmlich den Wählenden immer das tüchtigste Subjekt bekannt ist, daß sie es wählen wollen, und daß sie es wählen können, ohne durch politische Hindernisse abgehalten zu werden. — [35]) Mit der eben bemerkten Veränderung der

33) J. P. O. A. XI. §. 1.

34) A. XI. §. 1. „Domino Friderico Guilielmo — ejusdemque posteris et successoribus, haeredibus atque agnatis masculis, cumprimis Marchionibus Christiano Wilhelmo, olim administratori Archiepiscopatus Magdeburgensis, item Christiano Culmbacensi et Alberto Onolzbacensi, eorundemque successoribus et haeredibus masculis — tradatur Episcopatus Halberstadiensis etc.

35) Eine solche Wahl wird unter andern bey der Schilderung eines geistlichen Fürsten vorausgesetzt, welche in der Abhandlung über die geistlichen Staaten und die Nothwendigkeit ihrer Sekularisation S. 15. enthalten ist.

der Staatsverfassung steht noch eine andre in der genausten Verbindung, daß nehmlich die Zwischenregierung des Domkapitels wegfällt, die der Natur der Sache nach nur in einem geistlichen Wahlstaate möglich ist. [36]) Eben so werden auch ferner die Wahlkapitulationen, welche dem geistlichen Fürsten bey dem Antritt seiner Regierung von dem Domkapitel vorgelegt worden, [37]) in einem sekularisierten Lande gänzlich vernichtet werden, weil sie theils einen Antheil des Domkapitels an der Landesregierung voraussetzen, theils auf die neuen durch die Sekularisation bewirkten Staatsverhältnisse keine Anwendung mehr leiden. Dagegen versteht sich von selbst, daß hierdurch diejenigen rechtlichen Grundsätze nicht aufgehoben werden, die aus andern, noch jetzt nach der erfolgten Veränderung des Stifts, gültigen Rechtsquellen fließen, und durch die Wahlkapitulation bloß eine neue Bekräftigung erhalten haben. Daß aber die bischöflichen Wahlkapitulationen ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß, vorzüglich solche Rechtsnormen enthalten sollen, die sich auf ältre Gesetze, Verträge und rechtsbeständige Gewohnheiten gründen, ist längst von

36) Cf. *Jenstatt* disquisitio de capitulorum metropolitanorum et cathedralium, archi- et episcopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, regimine praesertim territoriali interimistico sede vacante, ejusque usu et abusu. in Opusc. T. II.

37) Unter den neuern Schriften über diesen Gegenstand verdienen besonders ausgezeichnet zu werden: 1) Adolph Felix Heinrich Posse über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholisch geistlicher Deutscher Fürsten im Bezug auf die Landeshoheitsrechte im Weltlichen. Gött. 1784. 4. 2 (Pet. Jos. Frank.) Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten. Frkf. 1788. 8.

katholischen und protestantischen Staatsrechtsgelehrten hinlänglich erwiesen. [38]) Auch hat man nicht nur in dem Westphälischen Frieden [39]) die Halberstädtische Wahlkapitulation des Erzherzog Leopold Wilhelm, insofern sie die Religion und geistlichen Güter betraf, bestätigt, sondern noch später in einigen sekularisierten Ländern, in welchen die Landstände ein vorzügliches Ansehn besaßen, verschiedne wichtige Punkte der Wahlkapitulationen in andre Landesverträge und Privilegien aufgenommen. Solches geschah z. B. 1651 in dem Herzogthum Bremen, wo man die wichtigsten Rechte der Stände, die in ältern Verträgen und Kapitulationen enthalten waren, unter dem Nahmen Generalprivilegien der Stände des Herzogthums Bremen [40]) in eine Sammlung brachte. In der That wäre es zu wünschen, daß man auch künftig in andern sekularisierten Ländern dieses Beyspiel befolgen möchte, wodurch die Besorgniß wegfallen würde, daß die Freyheiten und Rechte der Stände und Unterthanen durch die Sekularisation einen tödtlichen Stoß erhalten werden. Vielleicht dürfte es auch rathsam seyn, beson-

38) So sagt z. B. Posse a. a. O. S. 57. „Die Wahlkapitulation muß auf Seiten des Bischofs Verbindlichkeiten enthalten, die ihm nach geistlichen und weltlichen Gesetzen, Verträgen und rechtsbeständigen Gewohnheiten obliegen, und abseiten des Kapitels Einschränkungen der Bischöflichen und Fürstlichen Gewalt, die auf eben diese Gesetze, Verträge oder Gewohnheiten gegründet sind. — Man vergl. auch Joh. Rich. Roth Staatsrecht Deutscher Reichslande. Th. 1. S. 13.

39) J. P. O. A. XI. §. 1.

40) *Joh. Nicol. Götze* Comment. hist. juridica de origine, statu hodierno, juribusque praecipuis ordinum Provincialium Ducatuum Bremensis atque Verdensis. (Gött. 1795.) p. 46.

besonders in denjenigen Ländern, in welchen keine Landstände vorhanden sind, statt der ehemahligen Kapitulationen, durch das Friedensinstrument selbst, in welchem die Sekularisation beschlossen wird, zugleich auch der landesherrlichen Gewalt gewisse Grenzen zu setzen. Diese Nothwendigkeit wird durch die Betrachtung noch einleuchtender, daß durch die Sekularisation die ganze bisherige Theilnahme des Domkapitels an den Regierungsgeschäften aufgehoben wird, 41) die sich zum Theil auf allgemeine Gesetze gründet, 42) zum Theil aber auch auf die besondre Territorialverfassung eines einzelnen Stifts. Zu der ersten Gattung gehört vorzüglich das Recht des Domkapitels seine Einwilligung bey Veräußrungen von Stiftsgütern zu ertheilen, was aber die zweyte betrifft, so läßt sich zwar im Allgemeinen nur wenig hierüber bestimmen, doch ist es bekannt genug, daß in manchen Ländern das Domkapitel die übrigen Landstände ganz verdrängt, 43) in andern aber wenigstens die vorzüglichste Stelle unter ihnen mit ansehnlichen Vorrechten erhalten hat. 44) Wenn also die Theilnahme des Domkapitels durch die Sekularisation aufgehoben

 wird,

41) *J. H. Böhmer* Jus Ecclesiasticum protestantium Lib. III. Tit. IX. §. 44.

42) *Böhmer* l. c. L. III. Tit. X.

43) Pütters Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs Th. 2. S. 172. Häberlins Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Th. 2. S. 61.

44) Man vergl. z. B. die Köllnische Erblandesvereinigung von 1590, die man in Fabers Staatskanzley Th. 6. S. 440. findet, wo sogar Art. 23. dem Domkapitel das Recht gestattet wird, in wichtigen Angelegenheiten die übrigen Landstände zusammenzurufen.

wird, so geht allerdings den meisten geistlichen Staaten die vorzüglichste Schutzwehr der Volksfreyheit verloren, auch würde man schwerlich behaupten können, daß alle diejenigen Rechte, welche ehedem das Domkapitel ausübte, gegenwärtig von selbst auf die Landschaft zurückfielen, da manche derselben nie von dieser sind ausgeübt worden, und daher auch in Ansehung derselben der Natur der Sache nach keine Reviviscenz Statt findet. So würde z. B. das Recht des Domkapitels seine Einwilligung zu Veräußerungen des Fürsten zu ertheilen, eher auf die Familie des neuen Regenten, als auf die Landstände übergehen. [45]) Gesetzt aber auch daß bey einigen Rechten des Domkapitels der Beweis geführt werden könnte, daß sie ursprünglich landschaftliche Rechte gewesen wären, so würden doch gewiß große Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Landständen entstehen, wenn sich diese, ohne durch einen neuen Rechtstitel hierzu berechtiget zu seyn, bloß in Beziehung auf eine Reviviscenz dieselben zueignen wollten; zu geschweigen, daß in denjenigen Ländern, in welchen bis jetzt die Landstände ganz verschwunden waren, auch die Organisation derselben neue Schwierigkeiten erregen würde. Es ist daher zu wünschen, daß man auf alle diese Umstände bey den bevorstehenden Sekularisationen Rücksicht nehme, auch kann man es um so eher hoffen, da es dem Geiste unsers Zeitalters nicht angemessen seyn dürfte, Staatsbürger, die bisher an eine eingeschränkte Regierung ihres Fürsten gewöhnt waren, in Zukunft einer unbeschränkten zu unterwerfen. Wegen dieser Ursache darf man sich auch gegenwärtig auf das Beyspiel des Westphälischen Friedens, der durchgängig die bisherige Theil-

45) Das Gegentheil behauptet *Götze* l. c. p. 66.

Theilnahme der Domkapitel an der Regierung in den sekularisierten Staaten aufhob, [46]) ohne ein anders Surrogat an ihre Stelle zu setzen, nicht wohl beziehen.

Außer den jetzt bemerkten Veränderungen der Regierungsform, welche die Sekularisation nothwendig nach sich zieht, werden auch hierdurch manche andre zufällige in Ansehung der Organisation der Landeskollegien der Steuer- und Militairverfassung bewirkt werden, die aber eben deßwegen keine besondre Erwähnung verdienen, weil sie zufällig sind, und größtentheils von den persönlichen Einsichten, Gesinnungen und den politischen Verhältnissen des neuen Fürsten abhängen. Dafür aber verdient noch die Bemerkung einige Aufmerksamkeit, daß die weltlichen Besitzer eines sekularisierten Staats die von ihren Vorfahren, der ganzen Landschaft, oder einzelnen Mitgliedern derselben ertheilten Freyheiten und Privilegien aus demselbigen Grund aufrecht erhalten müssen, aus welchem überhaupt der Nachfolger verbunden ist, die Verbindlichkeiten seiner Vorfahren, die sie als Regenten eingegangen sind, zu erfüllen. Auch in dem Westphälischen Frieden befolgte man diesen Grundsatz, und bestätigte daher nicht nur im Allgemeinen die Vorrechte der Stände und Unterthanen in den für Brandenburg sekularisierten Stiftern, [47]) sondern auch nahmentlich die Freyheiten von Minden [48]) und Magdeburg,

46) J. P. O. A. X. §. 7. „Cessante Capitulorum administratione et *gubernatione* terrarum. A. XI. §. 1. Capitulo nullum jus in — *regimine* episcopatus, et iis, quae eo pertinent, reliquum sit.

47) J. P. O. A. XI. §. II.

48) L. c. §. 4.

burg, [49]) so wie auch eine, dem Grafen von Tettenbach wegen der Grafschaft Rheinstein von dem Erzherzog Leopold, als Bischof von Halberstadt ertheilte Belehnung. [50]) Die größte Schwierigkeit könnte dann entstehen, wenn die vorigen Regenten eines geistlichen Reichslandes Anwartschaften auf Lehen ertheilt hätten, die jetzt erst in Erfüllung gingen, doch würden auch diese beobachtet werden müssen, sobald sie nicht bloß willkührlich, sondern dem Staatszwecke gemäß ertheilet wurden, welche Absicht doch wohl vermuthet werden müßte. [51])

§. 7.

E) In Ansehung persönlicher Vorrechte des Fürsten.

Schon aus der Natur der Sache ergiebt sich, daß der neue Regent eines sekularisierten Staats keinen geistlichen, sondern einen weltlichen Titel führen wird, dessen Bestimmung von Kaiser und Reich abhängt, die sich jedoch hierbey nach den höhern oder geringern Charakter, den der erstre bezeichnete, richten werden. Auch in dem Westphälischen Frieden hat man größtentheils diesen Maßstab befolgt, und daher die Erzbischöflichen Titel mit dem Herzoglichen, den Bischöflichen aber mit dem Fürstlichen vertauscht, jedoch mit Ausnahme von Verden, welches vorher ein Bisthum war, und doch den Herzoglichen Titel erhielt. [52])

Das

49) L. c. §. 8.

50) L. c. §. 2.

51) S. Strubens Nebenstunden Th. 1. S. 137. und *Böhmer* D. de obligatione successoris ex exspectativa feudali antecessoris. §. 20.

52) Man vergl. J. P. O. A. X. §. 7. A. XI. §. II. und A. XII. §. 1.

Das Wappen des Fürsten dürfte vielleicht dann eine Abänderung erhalten, wenn es solche Symbole enthält, welche sich auf die geistliche Eigenschaft des Landes beziehen; doch wird auch die Beybehaltung desselben um so weniger auffallend seyn, da man schon in andern Wappen gewohnt ist, Symbole zu sehen, die sich auf verlorne Rechte und Ansprüche beziehen. In dem Westphälischen Frieden [53]) wurde bloß bey Bremen und Verden dieser Gegenstand berührt, und für diese Länder auch in Zukunft die Führung des bisherigen Wappens festgesetzt.

Verschiedne andre Veränderungen, welche den Hofstaat des Fürsten betreffen, der natürlich bey einem weltlichen Regenten, wegen der Familienverhältnisse vergrößert werden muß, übergehe ich deßwegen mit Stillschweigen, weil sich hierüber keine allgemeinen rechtlichen Grundsätze aufstellen lassen.

2) Kirchliche.

§. 8.

A) In Ansehung der Prälatur.

In dem Westphälischen Frieden wurde bey allen Sekularisationen zugleich die Prälatur selbst aufgehoben, mit welcher bisher die Landeshoheit über ein geistliches Reichsland verknüpft war. Dieses aber war nicht sowohl eine nothwendige Folge der Sekularisation selbst, als vielmehr eine Wirkung des zufälligen Umstandes, daß diejenigen Stifter, welche damahls der Sekularisation unterworfen wurden, größtentheils der protestantischen Religion zugethan waren, und man daher in diesen Ländern sehr gut die kirchlichen Rechte, auch auf die Person des neuen welt-

53) L. c. A. X. §. 7.

weltlichen Landesherrn übertragen konnte, nur freylich mit der Einschränkung, daß sie dieser in Zukunft nicht über die Grenzen seines Territoriums ausdehnen sollte. [54]) Die meisten künftigen Sekularisationen aber würden katholische Staaten betreffen, bey welchen jene Uebertragung kirchlicher Rechte auf ein weltliches Subjekt, dem Geiste der katholischen Kirchenverfassung entgegen wäre. [55]) Wollte man also diese nicht verletzen, so würde bloß der gedoppelte Ausweg Statt finden, entweder die Prälatur beyzubehalten, oder die damit verbundnen Rechte unter andre Prälaten zu vertheilen. Bey einem großen Kirchensprengel würde der erste unläugbare Vorzüge haben, wenn man anders ein hinlängliches Beneficium zum Unterhalt des Prälaten ausmitteln könnte. Auch ist schon wirklich in der Geschichte ein Fall dieser Art vorgekommen, indem, wie schon oben ist bemerkt worden, der Bischof von Utrecht bloß seine weltlichen Rechte auf Karl V. übertrug, sich selbst aber und seinen Nachfolgern die geistliche Gerichtsbarkeit, das Bischöfliche Schloß nebst einer andern Wohnung und einer jährlichen Pension vorbehielt. Wenn man dieses Beyspiel befolgte, so könnte die ganze innre Kirchenverfassung des sekularisierten Stifts ungeändert bleiben, und selbst das Domkapitel könnte sein Wahlrecht mit der Einschränkung behalten, daß es nicht mehr den Landesfürsten, sondern bloß den Bischof wählte. Doch würden in

54) J. P. O. A. V. §. 24 und 48.

55) Es können zwar vermöge des W. F. katholische Unterthanen selbst der geistlichen Gerichtsbarkeit eines evangelischen Fürsten unterworfen seyn, wenn sie nicht in dem Normaljahre unter einem Bischoffe standen; da aber dieser Fall nicht ein ganzes Land, sondern bloß einzelne Bewohner desselben betrifft, so ist er von dem oben angeführten sehr verschieden.

in diesem Falle über folgende Gegenstände verschiedne rechtliche Bestimmungen nothwendig seyn: 1) Ueber das Verhältniß des Bischofs zu dem Staate. Wenn nehmlich der Bischof kein unmittelbares Reichsland mehr regierte, so würde auch hierdurch seine Reichsunmittelbarkeit selbst und alle von dieser abhängigen Rechte, als z. B. das Kaiserliche Recht Gesandten zu der Bischofswahl zu schicken, den neuerwählten Prälaten zu belehnen ꝛc. von selbst aufhören. Inwiefern aber nun der Landesherr diese Rechte statt des Kaisers ausüben dürfte, würde von einer besondern Bestimmung abhängen, die sich zum Theil nach der Natur derjenigen Güter richten müßte, die zur neuen Ausstattung des Stifts angewendet würden.

2) Ueber die päbstlichen Rechte in Ansehung der Prälatur. Die meisten derselben würden ungeändert bleiben können, jedoch mit Ausnahme der vielen Geldleistungen, welche der päbstliche Hof bisher aus den Deutschen Stiftern gezogen hat, indem diese unmöglich von den geringen Einkünften des neuen Prälaten könnten befriedigt werden. In diese Klasse gehören die Konfirmationsgelder, Annaten, Palliengelder, Dispensationsgelder ꝛc., welche nach der Angabe des Herrn von Sartori [56]) binnen 280 Jahren 22,537,400 fl. in 31 Deutschen katholischen Reichsstiftern betragen haben, [57]) und um so mehr eine Einschränkung verdienten, da die Noth-

56) In seinem geistlichen und weltlichen Staatsrecht der Deutschen katholischen Erz- Hoch- und Ritterstifter B. 1. Th. 2. S. 362.

57) Bey dieser Berechnung fehlen noch die Servitia minuta worunter man Sporteln versteht, welche an die Bedienten des Pabstes und des Kardinalskollegii bezahlt werden. s. Pütters Entwicklung Th. 2. S. 179.

Nothwendigkeit derselben schon längst ist anerkannt worden. [58]) Auch würde man schwerlich behaupten können, daß diese Gelder noch in Zukunft von dem sekularisierten Lande selbst sollten bezahlt werden, da zugleich mit seiner Sekularisation nothwendig auch diejenigen Lasten wegfallen müssen, die unter der Voraussetzung seiner geistlichen Eigenschaft auf dasselbe gelegt wurden.

Wollte man den zweyten Ausweg einschlagen und die Prälatur selbst ganz einziehen, um die Sorge für den Unterhalt ihres Oberhaupts zu vermeiden, so würden nicht nur jene äußern Verhältnisse, sondern auch die ganze innre Kirchenverfassung abgeändert werden, indem man alsdann die ehedem mit jener verbundnen Diöcesan- oder Metropolitanrechte unter andre Prälaten vertheilen müßte, deren Länder keiner Sekularisation unterworfen würden. Ob übrigens diese ohne irgend eine Entschädigung ein Amt übernehmen würden, welches mit vielen Lasten und Beschwerden, aber wenig reellen Vortheilen verbunden wäre, dürfte noch immer bezweifelt werden.

§. 9.

B) In Ansehung des Domkapitels.

Die Aufhebung des Domkapitels als einer geistlichen Stiftung ist eben so wenig eine natürliche Folge der Sekularisation als die Aufhebung der Prälatur. Ja die Beybehaltung desselben würde nach der katholischen Kirchenverfassung nothwendig seyn,

58) S. Christ. Friedr. Menschenfreunds Untersuchung der Frage: warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer als der katholischen. Salzburg und Freysingen. 1772. 8.

seyn, sobald man die geistliche Regierung des Bischofs bestehen ließe, indem dieser bey der Ausübung verschiedner Bischöflicher Rechte an die Einwilligung des Kapitels gebunden ist. Eine andre Bewandniß hat es freylich dann, wenn das Bisthum selbst eingezogen wird, weil in diesem Falle an der Erhaltung des Kapitels weniger gelegen ist. Doch würde man dasselbe auch unter dieser Voraussetzung als eine gesetzmäßige Gesellschaft müssen bestehen lassen, wenn nicht irgend eine dringende Ursache seine Aufhebung erforderte. Als eine solche aber kann allerdings die Nothwendigkeit angeführt werden, durch Einziehung der Domherrnpfründen die Einkünfte des neuen Regenten zu vermehren, da zumahl dieser für seinen erlittenen Verlust selten ganz entschädigt werden dürfte, und noch überdieß der standesmäßige Unterhalt eines weltlichen Fürsten wegen seiner Familie einen größern Aufwand erfordert, als der eines geistlichen. Wenn man sich aber auch diesen Schritt erlaubt, so wird man doch, um die Ungerechtigkeit gegen die einzelnen Mitglieder des Kapitels zu vermeiden, solange mit der Einziehung der Pfründen Anstand nehmen müssen, bis allmählich ihre Besitzer mit Tode abgegangen sind. — Auch in dem Westphälischen Frieden hat man diese in der Natur der Sache selbst gegründeten Vorschriften größtentheils beobachtet. Zwar wurde in allen sekularisierten Stiftern die Prälatur vernichtet, das Domkapitel aber nur dann aufgehoben, wenn man das Stift selbst für unzulänglich hielt, den neuen Besitzer zu entschädigen, als z. B. in Kamin, 59) Schwerin und Ratzeburg. 60) Ein Gleiches geschah auch in Bremen und Verden, 61) doch

59) J. P. O. A. XI. §. 5.
60) L. c. A. XII. §. 1.
61) L. c. A. X. §. 7.

doch bediente man sich hier mit Fleiß solcher unbestimmter Ausdrücke, daß noch in der Folge große Streitigkeiten hierüber zwischen Schweden und den Kapiteln entstanden. [62]) In allen denjenigen Hochstiftern, welche Brandenburg zur Entschädigung bekam, wurde die Existenz der Domkapitel erhalten, jedoch dem neuen Regenten erlaubt, den vierten Theil der Pfründen einzuziehen. Sowohl aber bey dieser partiellen Einziehung, als auch bey der totalen, die in dem oben angeführten Stiftern Statt finden sollte, wurde die billige Klausel beygefügt, daß sie erst nach dem Absterben der gegenwärtigen Besitzer erfolgen sollte. — Außer dem Einfluß, welchen die Aufhebung des Kapitels auf die Mitglieder desselben äußert, verdient noch derjenige bemerkt zu werden, den sie in Ansehung des Kaisers und Pabsts hervorbringt. Beyde leiden nehmlich dadurch insofern einen Verlust, als jener das Recht der ersten Bitte einbüßt, und dieser die Befugniß die erledigten Pfründen in den päbstlichen Monaten zu vergeben.

§. 10.

C) In Ansehung des Religionszustandes von dem sekularisierten Reichslande.

Da der Religionszustand der Deutschen Staaten durch den Westphälischen Frieden genau bestimmt ist, so wird die Sekularisation in Ansehung dieses Gegenstandes in der Regel keine Veränderung nach sich ziehen, sondern derselbe mit allen seinen rechtlichen Wirkungen aufrecht erhalten werden. Auch hiervon findet

62) Ueber die Schriften, welche damahls von Seiten des Domkapitels zum Vorschein kamen. s. *Lipeni* Bibl. juridica cum suppl. a *Jehnichen* s. v. *Bremensia*. Man vergl. auch *Meiern* Acta Comitial. Ratisbonensia. T. I. p. 190.

findet ſich eine gedoppelte Beſtätigung in dem Weſtphäliſchen Frieden ſelbſt, wo theils überhaupt wegen derjenigen ſekulariſierten Stifter, welche Brandenburg zur Entſchädigung erhielt, feſtgeſetzt wurde, daß daſelbſt ſowohl die Religionsübung nach der unveränderten Augsburgiſchen Konfeſſion ſollte beybehalten, als auch diejenigen allgemeinen Vorſchriften beobachtet werden, durch welche ſchon vorher das Verhältniß zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten war beſtimmt worden; [63]) theils in beſondrer Beziehung auf den Religionszuſtand von Halberſtadt die Kapitulation des Erzherzogs Leopold Wilhelm beſtätigt wurde. [64]) Auf der andern Seite aber enthält auch der Weſtphäliſche Friede eine Ausnahme von jener Regel, indem er in Bremen und Verden nicht allein die Rechte der Domkapitel, ſondern auch andrer geiſtlicher Stiftungen aufhob, und eben dadurch eine Veränderung des Religionszuſtandes bewirkte. [65]) — Bey künftigen Sekulariſationen dürfte es übrigens nicht überflüſſig ſeyn, auf den Fall, daß der Landesherr einer andern als der herrſchenden Landesreligion zugethan iſt, die Frage beſtimmt zu entſcheiden, die bis jetzt die heftigſten Streitigkeiten zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten veranlaßte: inwiefern nehmlich jener ſeinen Glaubensgenoſſen neben der herrſchenden Kirche eine freye Religionsübung verſtatten dürfe. [66]) Freylich würde

63) J. P. O. A. XI. §. 11.

64) L. c. §. 2.

65) J. P. O. A. X. §. 7: „Cessante Capitulorum *caeterorumque collegiorum ecclesiasticorum* — omni jure.

66) Vortrefflich ſind dieſe Grundſätze dargeſtellt in Strubens Erläuterung der Lehre vom Simultaneo aus den Kirchengeſchichten des Stifts Hildesheim in ſeinen Nebenſt. Th. 2. S. 1. und in ſeinen rechtlichen Bedenken Th. 3. S. 1.

würde eine gänzliche Entscheidung derselben sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn, doch dürften schwerlich die Protestanten eine beßre Gelegenheit finden, dem katholischen Religionstheil die Billigkeit ihrer Grundsätze über diesen Gegenstand einleuchtend zu machen.

§. 11.

IV. Von der Entschädigung derjenigen Personen, deren Rechte durch die Sekularisation verletzt werden.

Schon nach dem Allgemeinen Staatsrecht kann derjenige, dessen Rechte zur Erhaltung des Staats aufgeopfert werden, für dieses Opfer eine Entschädigung verlangen. Dieser Grundsatz muß natürlich auch auf Sekularisationen anwendbar seyn, da das kirchliche Eigenthum eben so heilig ist, als jedes andre, nur verdienen noch hierbey folgende Fragen eine Beantwortung: 1) Wer kann bey einer Sekularisation Entschädigung verlangen, und wofür kann sie verlangt werden? 2) Wie muß dieselbe beschaffen seyn? 3) Wer ist verbunden sie zu leisten?

Was die erste Frage betrifft, so muß vor allen andern der jetzige Inhaber des Stifts entschädigt werden, sobald man nicht die Sekularisation selbst bis zu seinem Tode verschieben will. Merkwürdig ist es in der That, daß man von dieser Entschädigung in dem Westphälischen Frieden nur wenige Spuren findet; welches aber daraus erklärt werden muß, daß der Besitz der meisten sekularisierten Stifter schon vor dem Frieden streitig war, und sich dieselben größtentheils in den Händen des Feindes oder derjenigen Personen befanden, zu deren Vortheil die Sekularisation selbst erfolgte. Doch machten Ratzeburg und Kamin hiervon eine Ausnahme,

nahme, indem jenes dem Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, dieses dem Herzog Ernst Bogislaus von Croy ohne Widerspruch gehörte. Daß erstrer in dem Frieden selbst wirklich eine Entschädigung erhielt, haben wir oben gehört; warum aber letztrer daselbst ganz mit Stillschweigen übergangen, und seine Schadloshaltung lediglich der Großmuth des Churfürsten von Brandenburg anheimgestellt wurde, der sie ihm in der Folge auch wirklich leistete; darüber habe ich nirgends einen befriedigenden Aufschluß finden können.

So einleuchtend aber auch die Regel ist, daß der bisherige Inhaber eines Stifts Schadloshaltung zu fordern berechtiget sey, so streitig dürfte dagegen die Frage seyn, wofür er dieselbe verlangen könne, ob allein für die persönlichen Einkünfte, die er in Zukunft entbehrt, oder auch für die weltliche und auf den Fall, daß zugleich die Prälatur aufgehoben wird, für die geistliche Regierung des Stifts? Bey dem ersten Anblick sollte man allerdings glauben, daß er für beydes Entschädigung verlangen könnte, weil Macht und Ansehen in mancher Rücksicht noch schätzbarer sind, als Einkünfte. Allein 1) kann man nur für eine solche Sache Schadloshaltung fordern, deren Zweck unser eigner, nicht aber der Vortheil fremder Personen war. Daß aber der Prälat seine Regierung nicht um sein selbst willen, sondern wegen des Volks führte, das ihm anvertraut war, bedarf wohl in unsern Zeiten keines Beweises. Hierzu kommt auch 2) daß das Vergnügen, welches zufällig aus der Regierung für den Regenten selbst entspringt, auf keine Weise berechnet, und also auch bey der Entschädigung durch Geld und Eigenthum nicht mit in Anschlag gebracht werden kann. Nur dadurch könnte es wieder ersetzt werden, wenn man ihm wieder die Regierung eines andern Staats überließ,

welches aber natürlich ohne Ungerechtigkeit und ohne neue Ansprüche auf Entschädigung zu erregen, nicht geschehen könnte.

Außer dem jetzigen Besitzer des Stifts kann auch der Koadjutor desselben eine Schadloshaltung verlangen, wenn anders einer vorhanden ist; weil diesem ein wohlerworbenes Recht auf die Nachfolge in demselben durch die Sekularisation entzogen wird. Der Natur der Sache nach könnte man übrigens zweifeln, ob nicht diese Entschädigung erst dann geleistet werden sollte, wenn der bisherige Regent mit Tode abgegangen ist, indem erst auf diesen Fall das entzogne Recht wirksam geworden wäre, und sich allerdings auch die Möglichkeit denken läßt, daß der Koadjutor früher als der Prälat sterben, und daher gar keine Ansprüche auf Entschädigung machen könnte. Bey dem Westphälischen Frieden nahm man hierauf keine Rücksicht, sondern das Braunschweigische Haus erhielt wegen verschiedner Koadjutorien ohne weitern Aufschub eine allgemeine Entschädigung.

Eine Schadloshaltung des Domkapitels würde nur dann nöthig seyn, wenn man gegen das Beyspiel des Westphälischen Friedens dasselbe sogleich aufheben wollte, ohne das Absterben der einzelnen Mitglieder abzuwarten. In keinem Falle aber würde jene zugleich auf die verlorne Theilnahme an der Regierung auszudehnen, sondern bloß auf den entbehrten Genuß der Präbenden einzuschränken seyn.

Am schwierigsten dürfte noch die Frage seyn, ob auch der Pabst wegen der verlornen Annaten Konfirmations- und Palliengelder Entschädigung zu fordern befugt sey. Daß sich diese Ansprüche allerdings auf gewisse Summen berechnen ließen, und daher in dieser Rücksicht ein Gegenstand der Kompensation seyn könnten, ist nicht zu läugnen; allein

demun-

demungeachtet werden hierdurch noch nicht alle Zweifel gehoben seyn. Denn vielleicht sind ohnedieß jene Geldleistungen von der Beschaffenheit, daß sie nach den Grundsätzen des Allgemeinen Staatsrechts auch ohne Sekularisation aufgehoben, oder wenigstens eingeschränkt werden könnten, da sie offenbar zum größten Nachtheile des Staats gereichen. Doch gesetzt auch, daß man diese Behauptung deßwegen nicht zugeben wollte, weil sich jene Verbindlichkeit auf ausdrückliche Verträge zwischen der Deutschen Nation und dem Päbstlichen Stuhl gründet, [67]) so fragt sich doch immer, ob jene Verträge von dem Pabste selbst so streng und heilig sind beobachtet worden, daß sich die Deutsche Nation gar keine Ausnahme darin erlauben dürfte. Schon nach der Kaiserlichen Wahlkapitulation sollte man das Gegentheil denken, weil diese das höchste Reichsoberhaupt verpflichtet, ein wachsames Auge auf die Beobachtung der Konkordate zu richten. [68]) — Zu allen diesen Gesichtspunkten könnte man noch beyfügen, daß der Pabst, vermöge jener Konkordaten, keine beständigen Ansprüche auf alle damahls in Deutschland existirenden Stifter erworben hat, sondern auf die Deutschen Stifter überhaupt, wenn sich gleich in Zukunft ihre Anzahl entweder vermehrte oder verminderte. — Bey dem Westphälischen Frieden wurde auf eine Entschädigung des Pabstes gar keine Rücksicht genommen, welches um so weniger zu verwundern

67) Die Unverletzlichkeit derselben hat erst vor kurzem folgender Schriftsteller aufs neue zu erweisen gesucht: *Beda Aschenbrenner* Commentarius de obligatione quae nationi Germanicae incumbit Concordata Aschaffenburgensia seu Vindobonensia etiamnum illibate servandi. Ingolstadii 1797. 4.

68) W. K. Art. 14. §. 1. 2. 3.

dern ist, da sich die meisten damahls sekularisierten Stifter schon vorher in protestantischen Händen befanden.

Was zweytens die Größe der Entschädigung betrifft, so läßt sich hierüber nur wenig im Allgemeinen sagen, als daß dieselbe nach den Einkünften bestimmt werden muß, die der Prälat oder andre Personen durch die Sekularisation verlieren. Doch wird bey jenem auch noch der Umstand in Betrachtung zu ziehen seyn, daß sein Aufwand in Zukunft zugleich mit seinem Verluste sehr vermindert wird, und daß daher auch die Schadloshaltung, die er erhält, dem letztern nicht ganz zu entsprechen braucht. Gleichgültig wird es übrigens seyn, ob die Entschädigung durch Geld oder Eigenthum geleistet wird, und nur insofern dürfte jenes einen Vorzug verdienen, als bloß von einer lebenslänglichen Schadloshaltung die Rede ist, und dabey eine gleiche Vertheilung der hieraus entspringenden Beschwerden Statt finden könnte. Denn es ist wohl in Ansehung des dritten Punkts nicht zu läugnen, daß die Verbindlichkeit diejenigen Personen, welche durch die Sekularisation gelitten haben, zu entschädigen, allen Reichsgliedern obliege, deren Rechte durch dieses Mittel sind erhalten worden. Freylich ist hier bloß vom Recht und nicht von der Politik die Rede, die vielleicht hierüber ganz andre Grundsätze aufstellen dürfte; welches wohl überhaupt bey mehreren Gegenständen dieser Abhandlung der Fall seyn könnte.

Einige Verbesserungen.

S. 10. Z. 6. ist nach Wirkung, hervor beyzufügen. S. 11. ist die 15te und 16te Note versetzt worden. Beyde gehören in die 3te Zeile, die erste nach Fulde und die zweyte nach Korvey. Auch muß die S. 17. befindliche 28ste Note auf die folgende Seite zu der 10ten Zeile, und die 29ste Note S. 18. auf die 3te Zeile nach machen übergetragen werden. S. 29. Not. 49. ist nach Cap. II. ein X beyzufügen. S. 38. Z. 13. ist betreffend wegzulassen. S. 57. Z. 9. statt Creey l. Croy. S. 68. Z. 1. statt Graf d'Avani l. d'Avaux. S. 92. Not. 86. statt Gebhards l. Gebhardis. S. 100. Not. 1. Z. 3. statt eingeführet l. angeführet. S. 101. Z. 21. u. f. heißt es: „Wegen der alten Schulden halber wurde natürlich die Zahlungsverbindlichkeit nicht aufgehoben." Hier hätte beygefügt werden sollen: „so lange der Administrator lebte, denn nach dessen Tode wurde allerdings der Churfürst von Brandenburg von der Zahlungsverbindlichkeit befreyt." S. 102. Z. 24. fehlen bey Churfürsten die Worte von Sachsen. S. 109. Z. 10. statt Agenten l. Agnaten. S. 113. Z. 16. statt Mirar und Nemerar, l. Mirow und Nemerow. S. 115. Z. 4. statt Salzburg, l. Ratzeburg. S. 116. Z. 3. statt weltlicher, l. rechtlicher. S. 123. Z. 6. statt Longeville l. Longueville. S. 129. Note 66. Z. 2. statt expressa l. subjecta. S. 130. Note 68. Z. 1. statt ejusque l. cujusque. S. 131. Note 70. Z. 16. statt Friga l. Triga. S. 144. Z. 13. statt diesem, l. diesen. S. 160. Z. 32. statt die l. der. S. 161. Z. 30. statt einst l. wohl. S. 173. Z. 21. statt Gebenhaußen l. Gabenhaußen. S. 178. Note 36. Z. 1. statt Jenstadt l. Jckstadt. S. 182. Z. 11. ist nach allerdings, in beyzufügen.

BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Ueber die Sekularisation Deutscher geistlicher Reichsländer in Rücksicht auf Geschichte und Staatsrecht

Leipzig 1798

J.publ.g. 830#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562208-6
VD18 14805871-001